9. Wahlperiode

Drucksache **9/6854**

HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 82

Antrag
der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 1. Oktober 1981 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1980 (Drucks. 9/5420) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1980

und

die Stellungnahme der Landesregierung dazu

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1980 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 26. Oktober 1982 · Ausgegeben am 30. Dezember 1983

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Bemerkungen

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1980

Stellungnahme der Landesregierung

zu den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1980

Beschluß der Landesregierung vom 19. Oktober 1982

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz, Absätze
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Anz.	Anzahl
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
ATG	Ausgabetitelgruppe(n)
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BesGr.	Besoldungsgruppe(n)
BMF	Bundesminister der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Deutsche Bundesbahn
dergl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
Epl.	Einzelplan, Einzelpläne
ETG	Einnahmetitelgruppe(n)
EWG	Europäishe Wirtschaftsgemeinschaft
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHA	Haushaltsausschuß
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HV	Verfassung des Landes Hessen
i.B.	in Buchstaben
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Kl.	Klasse
lfd.	laufend
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
o.a.	oben angeführt
o.g.	oben genannt
Pers.Bef.	Personenbeförderung
rd.	rund
sfr.	Schweizer Franken
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SS	Sommersemester
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TOP	Tagesordnungspunkt
Tsd.	Tausend
Tz.	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und anderes mehr
VergGr.	Vergütungsgruppe(n)
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WS	Wintersemester
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zur Zeit

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	
1	Einleitung	11
2—3	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	12
4	Haushaltsplan 1980	12
5—6	Haushaltsrechnung 1980	12
7	Haushaltsabschluß 1980	13
8	Haushaltsüberschreitungen 1980	15
9—11	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1978 - 1980	16
12—17	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld	18
18	Verpflichtungsermächtigungen	24
19	Sondervermögen und Rücklagen	25
20	Liegenschaftsvermögen	25
21	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	26
22	Rechnungsprüfung 1980	28
23	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	28
	BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN	
24	Trennungsgelder, Umzugskostenvergütung	29
25—49	Querschnittsprüfung des Kraftfahrzeugwesens der Landesverwaltung	30
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03	
50	Automatisierte Speicherung und Auswertung von Telefongesprächen (Kap. 03 12)	48
51	Nutzungsentgelte für Gästeübernachtungen in Polizeidienstgebäuden (Kap. 03 28)	53
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	
52—56	Philipps-Universität Marburg (Kap. 04 05)	55
57	Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 07)	56
58	Klinikum der Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 08)	57
59—64	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 10)	59
65—68	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 11)	65
69	Fachhochschule Gießen-Friedberg (Kap. 04 19)	71
70	Förderung eines rechtsfähigen Vereins (Kap. 04 25)	71
71	Zuwendungen des Landes an den Wissenschaftsrat (Kap. 04 30)	76
72	Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (Kap. 04 34)	77
73—74	Staatstheater Kassel (Kap. 04 43)	78
75	Staatliche Schulämter (Kap. 04 52)	82

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06	
76—93	Verteidigungslastenverwaltung (Kap. 06 15)	85
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	
94	Gutachtenerstattung nach der Berufskrankheiten-Verordnung (Kap. 08 01)	98
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17	
95—107	Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) für die Landes- und Kommunalverwaltung (Kap. 17 12)	101
108—110	Verfügungsfonds der Landesregierung aus Überschüssen des Zahlenlottos, des Spiels 77 sowie aus Anteilen des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und am Troncaufkommen bei den Spielbanken (Kap. 17 16)	108
111—121	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kap. 17 20 bis 17 43)	112
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19	
122—129	Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04 und 19 95)	121

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1980

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Einleitung

1 Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1980 durch den Rechnungshof, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1980 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Dabei sind auch Vorgänge zu späteren und früheren Haushaltsjahren aufgenommen worden (§ 97 Abs. 3 LHO).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung einzelner Verwaltungen können aus den Bemerkungen nicht gezogen werden, weil sie nur einen Teil der Tätigkeit des Rechnungshofs wiedergeben.

Die Bemerkungen geben den Sachstand von Mitte Juni 1982 wieder.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen

Haushaltsrechnung 1978

2 Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung beriet in seinen Sitzungen am 11. Februar, 11. März, 6. Mai, 19. August, 21. Oktober und 29. Oktober 1981 über die Bemerkungen 1978. In der letztgenannten Sitzung schlug er dem Haushaltsausschuß vor, dem Plenum zu empfehlen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1978 zu entlasten. Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 31. Sitzung vom 11. November 1981 (TOP 3) entsprechend. Dem folgte das Plenum in seiner 64. Sitzung am 25. November 1981 (TOP 10).

Haushaltsrechnung 1979

3 Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11), die dessen Präsident am 6. Februar 1981 dem Landtag gemäß § 101 LHO vorgelegt hat (LT-Drucksache 9/4272), wurde am 29. Oktober 1981 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner 20. Sitzung am 29. Oktober 1981 (TOP 2) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschluß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 31. Sitzung am 11. November 1981 (TOP 4) dementsprechend beschlossen. Dem ist das Plenum in seiner 64. Sitzung am 25. November 1981 (TOP 11) gefolgt.

Die Bemerkungen 1979 vom 31. Juli 1981 sind dem Landtag von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 10. November 1981 zugeleitet und von der Landtagsverwaltung am 15. Dezember 1981 als LT-Drucksache 9/5091 ausgegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, aus den Bemerkungen etwaige finanzpolitische Folgerungen für den Haushalt 1982 zu ziehen; dieser ist am 21. Dezember 1981 verabschiedet worden. Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat über die Bemerkungen 1979 in seinen Sitzungen am 12. März, 21., 23. April und 28. Mai 1982 beraten.

In der Sitzung am 28. Mai 1982 schlug er dem Haushaltsausschuß vor, dem Plenum zu empfehlen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1979 zu entlasten. Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 40. Sitzung am 28. Mai 1982 (TOP 5) entsprechend. Dem folgte das Plenum in seiner 77. Sitzung am 8. Juni 1982 (TOP 25).

Haushaltsplan 1980

4 Der Haushaltsplan 1980 wurde mit dem Haushaltsgesetz vom 20. Dezember 1979 festgestellt und durch die Nachtragshaushaltsgesetze vom 4. Juli und 16. Oktober 1980 geändert und ergänzt. Er schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen 1980 betrug sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben im Soll ursprünglich 18.169.831.200 DM und erhöhte sich durch die Nachträge auf 18.180.131.200 DM. Damit lag das Soll der Einnahmen und der Ausgaben um jeweils rd. 7,1 v.H. über den entsprechenden Beträgen des Hj. 1979.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt 2.970.364.300 DM festgesetzt. Sie lagen damit um rd. 4,6 v.H. niedriger als im Hj. 1979.

Haushaltsrechnung 1980

5 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1980 vom 30. Juni 1981 dem Landtag mit Schreiben vom 1. Oktober 1981 (LT-Drucksache 9/5420) vorgelegt und beantragt, folgenden in Anlage I der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt zuzustimmen:

Bemerkungen des Rechnungshofs

	1980 DM	zum Vergleich 1979 DM
Überplanmäßige Ausgaben	721.169.107,20	410.728.856,05
Außerplanmäßige Ausgaben	3.751.071,89	3.870.302,22
Haushaltsvorgriffe	1.412.865,65	75.357,21
Gesamtüberschreitung	726.333.044,74	414.674.515,48

mithin mehr
gegenüber 1979 311.658.529,26 DM.

6 Mit den vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 27. August 1980, 11. Februar, 6. Mai und 21. Oktober 1981 befaßt. In seiner Sitzung am 11. November 1981 (TOP 1) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 44. Sitzung am 9. Dezember 1981 (TOP 1) entsprechend. Dem folgte das Plenum in seiner 66. Sitzung am 16. Dezember 1981 (TOP 8).

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident am 29. Oktober 1981 dem Landtag gemäß § 101 LHO vorgelegt (LT-Drucksache 9/5557). Sie wurde am selben Tag zusammen mit der Rechnung 1979 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft und anschließend in der 20. Sitzung (TOP 2) behandelt. In seiner 22. Sitzung am 12. März 1982 (TOP 2) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 40. Sitzung am 28. Mai 1982 (TOP 5) dementsprechend beschlossen. Dem ist das Plenum in seiner 77. Sitzung am 8. Juni 1982 (TOP 26) gefolgt.

Haushaltsabschluß 1980

7 Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) findet sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1980. Im Vergleich zu den jeweiligen Ergebnissen 1979 zeigt der Abschluß 1980 in abgekürzter Form folgendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs

	1980 DM	1979 DM
Zu übertragende Ausgabereste des Vorjahres	- 765 156 009,81	- 775 895 042,49
Summe der Einnahmen	18 186 779 897,28	16 904 822 363,62
Summe der Ausgaben	18 185 810 516,24	16 904 385 161,31
Kassenmäßiges Jahresergebnis	+ 969 381,04	+ 437 202,31
Noch nicht abgewickeltes kassenmäßiges Jahresergebnis des Vorjahres	-	-
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	+ 969 381,04	+ 437 202,31
In das Folgejahr zu übertragende Ausgabereste	- 792 487 902,10	- 765 156 009,81
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	- 791 518 521,06	- 764 718 807,50
Abwicklung des kassenmäßigen Jahresergebnisses 1979 (Einnahme bei Kap. 17 16 - 361 01 apl./1980)	+ 437 202,31	-
	- 791 081 318,75	- 764 718 807,50
mithin mehr gegenüber 1979	26 362 511,25 DM.	

Folgende Gegenüberstellungen führen zum gleichen Ergebnis:

	DM
- Mehreinnahmen von	6.648.697,28
und Mehrausgaben von	33.011.208,53
(jeweils im Vergleich Soll : Ist)	— 26.362.511,25
- verbliebene Ausgabenreste 1979 mit	765.156.009,81
und zu übertragende Ausgabenreste 1980 mit	792.487.902,10
Unterschied der Reste	— 27.331.892,29
verbessert um das kassenmäßige Jahresergebnis 1980 mit	969.381,04
	— 26.362.511,25

Bemerkungen des Rechnungshofs

	Haushaltsüberschreitungen 1980	Mio DM
8	Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe sind im einzelnen in Anlage I der Haushaltsrechnung wiedergegeben und erläutert.	
	Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung von	rd. 726,3
	werden nachstehende, auf Rechtsvorschriften, auf Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben gesondert aufgeführt, soweit sie im einzelnen 0,5 Mio DM überschreiten. Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt rd. 721,2 Mio DM entfielen auf	
	- persönliche Verwaltungsausgaben (vgl. S. 2170, 2255 der Haushaltsrechnung 1980) - hierfür waren bei Kap. 17 16 - 461 01 global Verstärkungsmittel in Höhe von 252,1 Mio DM veranschlagt -	394,8
	- Zuweisungen nach § 46 Abs. 6 FAG (Kap. 03 14 - 653 01)	1,9
	- Nachzahlung von Kosten des Hj. 1979 und aufgrund späterer Preisprüfung (Kap. 03 18 - 538 12)	0,8
	- Mehraufwand bei der Schutz- und Kriminalpolizei aufgrund der Sicherheitslage und Rauschgiftkriminalität (Kap. 03 20 - 422 03, 514 01, 536 01 und ATG 83)	5,1
	- Personeller Mehraufwand bei den Kliniken durch Mutterschutzgesetz, Grundwehrdienst und Erkrankungen (Kap. 04 08 - 427 01, 04 11 - 427 01)	1,8
	- Gebührennachforderung der Stadt Darmstadt gem. Vertrag mit dem Land Hessen vom 25./26. Februar 1955 (Kap. 0409 - 517 01)	2,1
	- Zuschüsse an Ersatzschulen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (Kap. 04 76 - ATG 71)	2,2
	- Gefahrenabwehr auf dem Flughafen Frankfurt am Main nach Art. 104a Abs. 5 GG (Kap. 07 03 - ATG 72)	13,7
	- Inanspruchnahme von Außengutachtern in Auswirkung des Schwerbehindertengesetzes (Kap. 08 18 - 538 01)	1,9
	- Schadensersatzleistungen nach dem Bundesseuchengesetz (Kap. 08 18 - 681 01)	0,9
	- Erhöhung der Verbilligungsssätze gem. Verordnung der EWG Nr. 1717/79 (Kap. 09 02 - 683 48)	2,4
	- Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern gem. Gewässergesetzgebung (Kap. 09 21 - ATG 71)	1,0
	- Umschuldungsmaßnahmen zur Ersparung von Zinsausgaben aufgrund § 34 Abs. 2 LHO (Kap. 03 24 - 595 01, Kap. 13 11 - 595 01)	189,1
	- Aufstockung des Eigenkapitals der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden aufgrund des Kreditwesengesetzes (Kap. 17 04 - 831 05)	50,0
	- Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover gem. haushaltsgesetzlicher Ermächtigung (Kap. 1704 - 831 08)	5,8

- Andere Zuweisungen nach § 6 Abs. 4 LAG (Kap. 17 09 - 654 71)	0,8
- Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Kap. 19 08 - 893 51)	11,3
Überplanmäßig - soweit im Einzelfall über 0,5 Mio DM - zusammen	685,6
überplanmäßige Ausgaben im übrigen	35,6
überplanmäßige Ausgaben insgesamt	rd. 721,2
Von den außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen mit insgesamt rd. 5,1 Mio DM entfielen auf	
- Inanspruchnahme einer Beratungsgesellschaft (Kap. 04 24 - ATG 82)	0,6
- Grundstücksankauf zum Neubau des Finanzamts Korbach (Kap. 06 04 - 821 01)	0,5
- Zuweisung zur Förderung des sozialpsychiatrischen Beratungsdienstes (Kap. 08 30 - 653 01 - versehentlich falsch veranschlagt bei Kap. 08 30 - 684 05)	0,7
	1,8
apl. Ausgaben und Vorgriffe im übrigen	3,3
Von den Gesamtüberschreitungen von	726,3
entfallen demnach auf Überschreitungen im Einzelbetrag von mehr als 0,5 Mio DM (zum Vergleich 1979: rd. 375,5 Mio DM). Diese beruhen sämtlich auf Gesetz oder Vertrag.	rd. 687,4
Auf Überschreitungen unter der o.a. Betragsgrenze entfielen somit (zum Vergleich 1979: rd. 39,2 Mio DM).	rd. 38,9

Verglichen mit dem Rechnungssoll 1980, bestehend aus

- dem Ausgaben-Soll 1980 von	rd. 18.180,1
und	
- den Ausgabenresten 1979 von	rd. 765,2
zusammen	rd. 18.945,3

betragen diese nicht im einzelnen aufgeführten Überschreitungen von rd. 38,9 Mio DM rd. 0,20 v.H. (zum Vergleich 1979: rd. 0,22 v.H.).

Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1978 - 1980

9 Wie in früheren Bemerkungen werden nachstehend wieder die Rechnungsergebnisse des Hj. 1980 und der beiden Vorjahre - nach den Hauptgruppen 0 bis 9 geordnet - einander gegenübergestellt. Dabei sind keine Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden; die nachgewiesenen Istbeträge decken sich vielmehr mit den Zahlenangaben in den Anlagen III (Gruppierungsübersicht mit den Soll- und Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Schuldendienstes als wesentlichem Belastungsfaktor für den Landeshaushalt sind lediglich die zur Hauptgruppe 5 gehörenden Schuldendienstleistungen - aufgeteilt nach Tilgungen und Zinsen - getrennt dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) in den Jahren 1978 bis 1980 zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs

	1978		1979		1980	
	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1977	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1978	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1979
Einnahmen						
0 Steuern und steuerähnl. Abgaben	10 791,1	+ 11	11 742,9	+ 9	11 924,4	+ 2
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.	1 305,7	+ 7	1 347,8	+ 3	1 457,9	+ 8
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	930,6	+ 3	988,0	+ 6	1 029,9	+ 4
Laufende Einnahmen	13 027,4	+ 10	14 078,7	+ 8	14 412,2	+ 2
3 Schuldenaufnahmen	1 947,0	+ 38	1 649,3	- 15	2 588,7	+ 57
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1 060,4	+ 13	1 176,8	+ 11	1 185,9	+ 1
Einmalige Einnahmen	3 007,4	+ 28	2 826,1	- 6	3 774,6	+ 34
Summe der Einnahmen	16 034,8	+ 13	16 904,8	+ 5	18 186,8	+ 8
Ausgaben						
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	6 565,2	+ 6	6 956,9	+ 6	7 502,5	+ 8
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)	892,7	+ 7	986,6	+ 11	1 069,6	+ 8
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3 769,2	+ 15	4 166,0	+ 11	4 136,1	- 1
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	11 227,1	+ 9	12 109,5	+ 8	12 708,2	+ 5
Tilgungen	1 076,0	+ 123	886,4	- 17	1 228,3	+ 39
Zinsen	753,0	+ 14	782,8	+ 4	845,6	+ 8
Schuldendienst zusammen	1 829,0	+ 60	1 669,2	- 9	2 073,9	+ 24
Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst)	13 056,1	+ 14	13 778,7	+ 6	14 782,1	+ 7
7 Baumaßnahmen	544,2	+ 9	560,6	+ 3	648,4	+ 16
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2 139,0	+ 8	2 408,5	+ 13	2 577,3	+ 7
9 Besondere Finanzierungsausgaben	295,5	- 2	156,6	- 47	178,0	+ 14
Einmalige Ausgaben	2 978,7	+ 7	3 125,7	+ 5	3 403,7	+ 9
Summe der Ausgaben	16 034,8	+ 13	16 904,4	+ 5	18 185,8	+ 8
Überschuß +/ Fehlbetrag -	+ - *)	-	+ 0,4	-	+ 1,0	-

*) Kassenüberschuß von 10 083,94 DM nicht berücksichtigt

Die in Einnahmen und Ausgaben nahezu ausgeglichene Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 erreichte demnach ein Gesamtvolumen von 18,19 Milliarden DM. Es liegt um 1,29 Milliarden DM (= + 7,6 v.H.) über dem Gesamtvolumen des Vorjahres.

10 Auf der Einnahmenseite der Rechnung weisen die Steuern und steuerähnlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr nur eine Zunahme von 2 v.H. auf, was einer Bruttomehreinnahme bei den Steuern (Kap. 17 01) von 0,18 Milliarden DM entspricht. Zunahmen von rd. 536,2 Mio DM (+ 12 v.H.) bei der Lohnsteuer und rd. 216,3 Mio DM (+ 22 v.H.) bei der Einfuhrumsatzsteuer trugen bei gleichzeitigen Abnahmen von rd. 202,2 Mio DM (— 14 v.H.) bei der Körperschaftssteuer als Auswirkung der Körperschaftssteuerreform und von rd. 153,4 Mio DM (— 34 v.H.) bei der Gewerbesteuerumlage infolge der Senkung des Umlagesatzes durch das Steueränderungsgesetz 1979 zu der geringen Einnahmeverbesserung bei.

11 Die Gesamtausgaben (abzüglich Schuldendienst) wuchsen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,88 Milliarden DM (+ 5,8 v.H.). Zu dem Anwachsen der Ausgaben trugen vor allem Steigerungen bei den Zuweisungen des Landes für Investitionsvorhaben in Höhe von 168,8 Mio DM (+ 7 v.H.), bei den Aufwendungen für Baumaßnahmen in Höhe von 87,8 Mio DM (+ 15,7 v.H.) und bei den sächlichen Verwaltungsausgaben mit 83 Mio DM (+ 8 v.H.) bei. Die Steigerung der persönlichen Verwaltungsausgaben um 545,6 Mio DM (+ 7,8 v.H.) ist im wesentlichen durch die gesetzlichen und tariflichen Änderungen im Hj. 1980 bedingt.

Bei Steuermehreinnahmen von 0,18 Milliarden DM belief sich die Neuverschuldung in diesem Jahr auf einen Bruttobetrag von 2,59 Milliarden DM. Sie lag damit um 0,94 Milliarden DM über dem Vorjahresbetrag von 1,65 Milliarden DM (+ 57 v.H.).

Ergebnis 1979 zum Vergleich:
Bei Steuermehreinnahmen von 0,95 Milliarden DM belief sich die Neuverschuldung im Hj. 1979 auf einen Bruttobetrag von 1,65 Milliarden DM und blieb damit um 0,30 Milliarden unter dem Betrag des Hj. 1978 von 1,95 Milliarden DM, also um 15 v.H., zurück.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof geprüft, ob bei der Wirtschaftsführung die in § 16 Abs. 7 HG 1980 enthaltenen Auflagen beachtet wurden, wonach Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen, zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden waren. Wie sich aus der Finanzierungsübersicht und der Finanzierungsrechnung (S. XVI und Anlage X der Haushaltsrechnung 1980) ergibt, hat sich der veranschlagte Finanzierungssaldo von 1.094,2 Mio DM im Vollzug des Haushalts 1980 trotz Minderausgaben in Höhe von 253,5 Mio DM durch Mindereinnahmen von 602,0 Mio DM um 348,5 Mio DM auf 1.442,7 Mio DM erhöht. Dies machte in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen eine Erhöhung der Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt auf 1.334,5 Mio DM erforderlich.

Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

12 Wie aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen ist, ergaben die im HG 1980 erteilten Kreditermächtigungen von rd. 2.367,7 Mio DM zusammen mit Ermächtigungsresten aus den Hj. 1978 und 1979 in Höhe von rd. 419,0 Mio DM und 2.346,5 Mio DM für 1980 einen Ermächtigungsrahmen von rd. 5.133,2 Mio DM. Diesem Ermächtigungsrahmen stehen anrechenbare Kreditaufnahmen von rd. 2.653,7 Mio DM gegenüber, was einer Inanspruchnahme von rd. 51,7 v.H. entspricht (Vorjahr: rd. 4.551,1 Mio DM/rd. 1.657,3 Mio DM = rd. 36,4 v.H.).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts-stelle	Ermächtigung gem. HG 1980	Ermächtigungs-reste aus früheren Hj.	Kreditaufnahme
		Mio DM	Mio DM	Mio DM
Kreditmarktmittel für Investitionen	17 16 ETG 81 u. 83			
§ 16 Abs. 1 HG 1980		1 934,3		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1978			383,0*)	
Ermächtigungsrest aus Hj. 1979			2 325,5	
Kreditmarktmittel für Umschuldungen	17 16 ETG 81			
§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 HG 1980		245,9		2 524,0
Darlehen des Bundes (sozialer Wohnungsbau, Städtebau, Modernisierung und Instandsetzung, Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen)	19 03 19 04 19 05 19 95			
§ 16 Abs. 1 HG 1980		103,9		64,1
		2 284,1	2 708,5	2 588,1

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts-stelle	Ermächtigung gem. HG 1980 Mio DM	Ermächtigungs-reste aus früheren Hj. Mio DM	Kreditaufnahme Mio DM
		2 284,1	2 708,5	2 588,1
Kredite nach § 3 Investitionsfonds-gesetz	Wirtschafts-plan Abt.A			
§ 16 Abs. 2 HG 1980		82,0		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1978			32,0*)	
Ermächtigungsrest aus Hj. 1979			20,0	65,0
Staatsbäder	Finanzplan			
§ 16 Abs. 3 HG 1980		1,0		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1978			4,0*)	
Ermächtigungsrest aus Hj. 1979			1,0	-
Weitere Darlehen des Bundes (sozialer Wohnungs-bau)	19 03			
§ 16 Abs. 4 HG 1980		0,6		0,6
Kreditmarktmittel zur Förderung des öffentlichen Per-sonennahverkehrs	17 16 ETG 82			
§ 16 Abs. 5 HG 1980		-		-
zusammen		2 367,7	2 765,5	2 653,7
davon			419,0*)	
bleiben		2 367,7	2 346,5	2 653,7

*) mit der Verkündung des HG 1980 am 3. Januar 1980 verfallen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

	Mio DM
13 Nach der der Haushaltsrechnung 1980 als Anlage III beigefügten Gruppierungsübersicht betragen die in den Hauptgruppen 7 und 8 gebuchten Investitionsausgaben zusammen	3.225,7
Nach Abzug der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter finanzierten Investitionsausgaben in Höhe von	— 958,2
und des Landesanteils an den Investitionsausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von	— 624,1
ergibt sich als Kredithöchstgrenze im Sinne der formalen Festlegung in § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO der Betrag von	1.643,4
Die Schuldenaufnahmen des Landes am Kreditmarkt werden in der Haushaltsrechnung mit	2.524,0
ausgewiesen. Nach Abzug der im Hj. 1980 auf Kreditmarktschulden geleisteten Tilgungen in Höhe von	— 1.189,5
beträgt die Nettokreditaufnahme	1.334,5

Die formell errechnete Grenze der Kreditfinanzierung von 1.643,4 Mio DM wurde danach nicht überschritten.

14 Der Minister der Finanzen ist durch das Haushaltsgesetz 1980 außerdem ermächtigt worden, im Hj. 1980 Bürgschaften und Garantien bis zum Gesamtbetrag von 620,0 Mio DM zu übernehmen. Dieser Ermächtigungsrahmen wurde mit rd. 72,2 Mio DM oder rd. 11,6 v.H. in Anspruch genommen (Vorjahr: 656,0 Mio DM/rd. 183,0 Mio DM = rd. 27,9 v.H.). Nach der Zweckbestimmung stellen sich die Bürgschafts- und Garantieermächtigungen und ihre Inanspruchnahmen wie folgt dar:

Art der Bürgschaften - Rechtsgrundlage -	Ermächtigung Mio DM	Bürgschaftsübernahmen Mio DM	Garantieübernahmen Mio DM
1. Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
§ 17 Abs. 1 und 2 HG 1980	120,0	57,8	-
2. Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben			
§ 18 Abs. 1 HG 1980	500,0	14,4	-
zusammen	620,0	72,2	-
	======	=====	=====

Bemerkungen des Rechnungshofs

15 In der Übersicht der Staatsschulden nach Art 144 Satz 2 HV und § 86 Nr. 2 LHO (Anlage IX der Haushaltsrechnung 1980) sind die Gesamtverbindlichkeiten des Landes zum Jahresultimo mit rd. 18.684,1 Mio DM ausgewiesen. Die in diesem Betrag enthaltenen Eventualverpflichtungen des Landes aus Bürgschafts- und Garantieübernahmen belaufen sich auf rd. 3.509,8 Mio DM. Von den übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 15.174,3 Mio DM entfallen auf:

		zum Vergleich			
	1980 Mio DM	1979 Mio DM	1978 Mio DM	1977 Mio DM	1976 Mio DM
- vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Altschulden)	488,1	505,3	521,9	538,2	553,8
- nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)	14 530,0	13 157,4	12 391,8	11 504,0	10 511,4
- Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	156,2	-	-	-	255,8
	15 174,3	13 662,7	12 913,7	12 042,2	11 321,0

Der bereits genannte Betrag der Eventualverbindlichkeiten von rd. 3.509,8 Mio DM ist das Ergebnis einer nach ursprünglich verbürgten oder garantierten Kapitalbeträgen vorgenommenen Fortschreibung. Sie läßt also die mitverbürgten oder mitgarantierten Zinsen ebenso außer Betracht wie die zwischenzeitliche Minderung des Obligos durch Teiltilgungen. In dem Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten sind Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung sowie der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit rd. 2.772,6 Mio DM enthalten. Bei den restlichen rd. 737,2 Mio DM handelt es sich vor allem um Bürgschaften im Bereich der Wirtschaftsförderung.

16 Über die im Auftrag des Landesschuldenausschusses durchgeführte Prüfung der Verwaltung der Landesschulden, der Einhaltung der Kredit- bzw. Bürgschaftsermächtigungen, der Schuldbuchführung im Hj. 1980 sowie des Schuldenstandes am 31. Dezember 1980 wird der Rechnungshof dem Landtag gesondert berichten.

17 Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, nahm das Land Hessen am Ende des Hj. 1980 in der Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung unter den Bundesländern (ohne Stadtstaaten) nach Schleswig-Holstein, dem Saarland, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die fünfte Stelle (Vorjahr = 4. Stelle) ein:

Schuldenstände (ohne Kassenverstärkungskredite und Eventualverbindlichkeiten)
des Bundes, der Länder und der Hansestädte sowie von (West-)Berlin am Ende des Haushaltsjahres 1980 im Verhältnis
zur Bevölkerungszahl (Stand 31.12.1980) und im Verhältnis zu den Haushaltssummen Haushaltsjahr 1980

	Bund	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Länder zusammen (2 bis 9)	Hamburg	Bremen	Hansestädte zusammen (11 und 12)	Bundesgebiet ohne Berlin (10 und 13)	(West-) Berlin	Bundesgebiet mit Berlin (ohne Bund) (14 und 15)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Schuldenstände*) (in Mio DM)																
a) mit Ausgleichsverpflichtungen	230 000,0	16 491,1	20 367,4	14 644,4	9 644,8	3 603,4	37 698,0	20 328,5	9 065,4	131 843,0	9 183,0	6 169,9	15 352,9	147 195,9	12 364,5	159 560,4
./. Ausgleichsverpflichtungen	10 976,0	1 065,2	968,0	488,0	266,1	–	1 386,7	628,1	184,3	4 986,4	480,9	82,3	563,2	5 549,6	365,2	5 914,8
b) ohne Ausgleichsverpflichtungen	219 024,0	15 425,9	19 399,4	14 156,4	9 378,7	3 603,4	36 311,3	19 700,4	8 881,1	126 856,6	8 702,1	6 087,6	14 789,7	141 646,3	11 999,3	153 645,6
Wohnbevölkerung) (in Tausend)	61 657,7	10 928,0	9 258,9	5 601,0	3 642,5	1 066,3	17 058,2	7 256,4	2 611,3	57 422,6	1 645,1	693,8	2 338,9	59 761,5	1 896,2	61 657,7
Haushaltssummen) (in Mio DM)																
veranschlagte Haushaltsausgaben Hj. 1980	215 699,0	30 892,9	29 559,1	17 061,5	11 024,8	3 549,2	50 991,6	22 684,3	7 916,8	173 680,2	10 269,2	4 259,4	14 528,6	188 208,8	16 516,0	204 724,8
Schuldenstände pro Kopf der Bevölkerung (in DM)																
a) mit Ausgleichsverpflichtungen	3 730,27	1 509,07	2 199,76	2 614,60	2 647,85	3 379,35	2 209,96	2 801,46	3 471,60	2 296,01	5 582,03	8 892,91	6 564,15	2 463,06	6 520,67	2 587,84
b) ohne Ausgleichsverpflichtungen	3 552,25	1 411,59	2 095,22	2 527,48	2 574,80	3 379,35	2 128,67	2 714,90	3 401,03	2 209,18	5 289,71	8 774,29	6 323,36	2 370,19	6 328,08	2 491,91
Schuldenstände im Verhältnis zu den Haushaltssummen (in %)																
a) mit Ausgleichsverpflichtungen	106,63	53,38	68,90	85,83	87,48	101,53	73,93	89,61	114,51	75,91	89,42	144,85	105,67	78,21	74,86	77,94
b) ohne Ausgleichsverpflichtungen	101,54	49,93	65,63	82,97	85,07	101,53	71,21	86,85	112,18	73,04	84,74	142,92	101,80	75,26	72,65	75,05

*) nach Angaben des BMF
Erhebungsstichtag: 31.12.1980
Schuldenstände des Landes Hessen am 4.2.1981 (Abschluß der Bücher für das Hj. 1980)

a) 15 018,1 Mio DM
./. 488,1 Mio DM
b) 14 530,0 Mio DM

**) nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Einschränkend ist hierzu auf die in der Übersicht unberücksichtigt bleibenden etatpolitischen Besonderheiten einiger Länder (Verlagerung der Verschuldung auf andere Körperschaften) und auf den Einfluß hinzuweisen, den sog. Verrentungsschulden, insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, auf den Ländervergleich haben können.

Verpflichtungsermächtigungen

18 In den Epl. 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 waren Verpflichtungsermächtigungen von zusammen rd. 2.970,3 Mio DM veranschlagt. Hinzu treten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO - in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) - von zusammen rd. 11,3 Mio DM (1979: 4,2 Mio DM). Somit standen für Zusagen aus Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u.a.m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt 2.981,6 Mio DM bereit. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1980 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge, Zusagen u.a.m.	insgesamt	davon veranschlagt		davon nicht veranschlagt	
	Mio DM	Mio DM	v.H.	Mio DM	v.H.
Hj. 1981	849,6	838,7	98,7	10,9	1,3
Hj. 1982	466,6	466,2	99,9	0,4	0,1
Hj. 1983	248,2	248,2	100,0	-	-
Hj. 1984 und spätere Hj.	180,0	180,0	100,0	-	-
Inanspruchnahme zusammen	1 744,4	1 733,1	99,3	11,3	0,7
demgegenüber verfügbar	2 981,6	2 970,3	99,6	11,3	0,4
mithin nicht in Anspruch genommen	1 237,2	1 237,2			

Hiernach ist über rd. 42 v.H. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden (vgl. Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1980).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Sondervermögen und Rücklagen

19 Neben Ausgleichs- und Deckungsrücklagen von Zusammen 312 Mio DM war die Rücklage zur Verwendung des Überschusses aus dem "Spiel 77" mit rd. 3,5 Mio DM aus dem Vorjahr in das Hj. 1980 zu übernehmen. Die im Hj. 1978 gebildete Ausgleichsrücklage (Bestand zu Beginn des Hj. 1980: 110 Mio DM) wurde im Laufe des Hj. 1980 aufgelöst. Der Betrag wurde gemäß § 25 Abs. 2 LHO zur Verminderung des Kreditbedarfs in voller Höhe im Landeshaushalt bei Kap. 17 16-351 01 vereinnahmt. Aus der ebenfalls im Hj. 1978 aus dem Überschuß des "Spiels 77" gebildeten zweckgebundenen Rücklage (Bestand zu Beginn des Hj. 1980: 3.453.348 DM) wurden 2,4 Mio DM entnommen und zur Finanzierung von Zuschüssen zum Bau von Wohneinrichtungen für Behinderte und für Jugendherbergen sowie für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verwendet. Der Betrag wurde bei Kap. 17 16 - 359 01 im Landeshaushalt vereinnahmt. Der nach § 29 Abs. 3 Hess. Forstgesetz gebildeten Waldrücklage (Bestand zu Beginn des Hj. 1980: 15 Mio DM) wurden 7,4 Mio DM im Hj. 1980 aus Kap. 09 62 - 919 71 zugeführt. Im gleichen Zeitraum wurden dieser Rücklage für die Einrichtung von Holzheizungsanlagen, zum Kauf von Maschinen für die Gewinnung von Holzschnitzeln und für Wiederaufforstungsmaßnahmen 3 Mio DM entnommen. Die Beträge wurden im Landeshaushalt bei Kap. 09 62 - 359 01 mit 2,5 Mio DM und bei Kap. 09 63 -359 01 mit 0,5 Mio DM vereinnahmt. Die in das Hj. 1981 zu übertragenden Bestände an Sondervermögen und Rücklagen beliefen sich danach auf rd. 222,5 Mio DM (vgl. Anlage II der Haushaltsrechnung 1980).

Liegenschaftsvermögen

20 Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1980 folgende Bestandsveränderungen (einschließlich Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1980	3.578.375.775,0 m²
Zugänge	7.160.834,5 m²
	3.585.536.609,5 m²
Abgänge	4.954.336,5 m²
Bestand Ende 1980	3.580.582.273,0 m²

Die am Ende des Hj. 1980 vorhandene landeseigene Straßenfläche von 42.379.800 m² (Vorjahr: 42 718 000 m²) ist in diesen Zahlenangaben nicht enthalten.

Bestandsveränderungen waren wiederum vor allem beim Grundvermögen der Betriebsverwaltungen zu verzeichnen. Von den Zugängen entfallen allein 4.325.952 m², von den Abgängen allein 2.513.753 m² auf die Landesforstverwaltung.

Die Abgänge betrafen folgende Vermögensgruppen:

Ressortvermögen	353.901,0 m²
Hochschulen	9.282.0 m²
Domänenverwaltung	1.936.702,0 m²
Forstverwaltung	2.513.753,0 m²
Andere Betriebsverwaltungen	23.557,5 m²
Allgemeines Grundvermögen	117.141,0 m²
zusammen	4.954.336,5 m²

Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressort- und Hochschulverwaltung	18.543.936 m²
Liegenschaften in Betriebsverwaltungen	3.551.825.541 m²
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	9.959.194 m²
Liegenschaften der Sondervermögen (z.B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253.602 m²
insgesamt	3.580.582.273 m²

Die Übersichten über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes, die dem Landtag alljährlich gemäß § 86 Nr. 1 LHO zu seiner Unterrichtung zuzuleiten sind, wurden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Für 1980 wurden sie am 22. Dezember 1981 dem Landtag in zusammengefaßter Form, dem Rechnungshof zugleich nach Einzelposten aufgegliedert zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung, übersandt.

Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

21 Das Forderungsvermögen des Landes, das aus Darlehen des Landeshaushalts und des Hessischen Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende 1980 insgesamt 7.804.373.402,22 DM, 420 000 US $ und 50.000 sfr (Vorjahr 7.414.409.140,99 DM; die Fremdwährungsforderungen sind unverändert).

Im Verlauf des Hj. 1980 sind folgende Bestandsveränderungen eingetreten:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Forderungsvermögen	Stand 31.12.1979	Zugang	Abgang	Stand 31.12.1980	Veränderungen gegenüber 1979
	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	in v.H.
Darlehen	6 759,7	419,3	132,0	7 047,0	+ 4,2
davon entfallen auf:					
Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus für Landesbedienstete	4 479,6	284,0	-	4 763,6	+ 6,3
Landwirtschaftsförderung	517,0	6,8	4,5	519,3	+ 0,4
Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen	289,2	1,6	127,5	163,3	- 43,5
Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke	1 466,8	126,6	-	1 593,4	+ 8,6
Darlehen für sonstige Zwecke	7,1	0,3	-	7,4	+ 4,2
Beteiligungen	652,0	102,8	-	754,8	+ 15,8
	+ 50 000 sfr.	-	-	50 000 sfr.	-
Wertpapiere	2,7	-	0,2	2,5	- 7,4
	+ 420 000 US $	-	-	420 000 US $	-
insgesamt	7 414,4	522,1	132,2	7 804,3	+ 5,2
	+ 420 000 US $	-	-	420 000 US $	-
	+ 50 000 sfr.	-	-	50 000 sfr.	-

Daraus ergibt sich, daß Bestandsverminderungen von rd. 132,2 Mio DM ein Bruttozuwachs von rd. 522,1 Mio DM gegenübersteht. Hiervon entfallen 56,0 v.H. auf Darlehen für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungsbaus, 24,2 v.H. auf Schulbaudarlehen, 19,7 v.H. auf Beteiligungen und 0,1 v.H. auf sonstige Werte. Von den im Bestand enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 7.047,0 Mio DM stammen 4.763,6 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus für Landesbedienstete, 519,3 Mio DM aus der Landwirtschaftsförderungs- und 163,3 Mio DM aus Wirtschaftsförderung-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen. 1.593,4 Mio DM betreffen Schulbaudarlehen und Darlehen für andere kulturelle Zwecke. Die restlichen 7,4 Mio DM sind Darlehen für sonstige Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 754,8 Mio DM und auf 50.000 sfr.

Die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Steuerkurswert von zusammen 2,5 Mio DM und 420.000 US $.

Die Nachweise über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1980 sind dem Rechnungshof zugeleitet und von ihm als Prüfungsunterlage bei der Rechnungsprüfung herangezogen worden.

Rechnungsprüfung 1980

22 Die im wesentlichen stichprobenweise durchgeführte Rechnungsprüfung 1980 ist bis auf die Istausgaben 1980 für mehrjährige Baumaßnahmen des Landes und bis auf Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse über Kap. 02 01 - 529 02 - zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens - vorgenommen und über den Abschluß des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage) abgegeben.

Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

23 Die in der Haushaltsrechnung 1980 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Bemerkungen des Rechnungshofs | *Stellungnahme der Landesregierung*

BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN

Trennungsgelder, Umzugskostenvergütung

24 Die Umzugskostenvergütungen sowie die Ausgaben an Trennungsgeldern für versetzte, abgeordnete oder eingestellte Landesbedienstete sind rückläufig. Während zum Haushaltsplan für 1975 noch rd. 15,5 Mio DM ausgebracht wurden, genügten 1977 rd. 12,9 Mio DM; für das Hj. 1981 waren nur noch rd. 9,3 Mio DM zu veranschlagen. In dieser Entwicklung zeigt sich die Einsparungswirkung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts im Jahre 1976. Es entfielen zum Beispiel die nach ursprünglicher Fassung der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) statthaft gewesenen Verpflegungszuschüsse für täglich an den Wohnort zurückkehrende Bedienstete. Ausgabemindernd wirkten daneben die Maßnahmen der Landesregierung zur Wohnungsfürsorge, insbesondere die Bezuschussung von Mietwohnungsneubauten in Ballungsgebieten mit hoher Behördendichte und überdurchschnittlicher Personalfluktuation. Für viele Bedienstete konnten damit die Zeiten bis zum Wohnungswechsel verkürzt und Trennungsgelder erspart werden.

Für den Rechnungshof ergab sich gleichwohl Anlaß, einzelne Zahlungsfälle aufzugreifen. So war bei einer obersten Landesbehörde die Zahlung von Wegstreckenentschädigungen (Kilometergeldern) für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu beanstanden, weil auf günstig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel hätte verwiesen werden müssen. Auch ein ungewöhnlicher Fall der Bewilligung von Trennungsgeld für die Dauer von nahezu elf Jahren im Gesamtbetrag von etwa 70.000 DM führte zu Prüfungsmitteilungen. Der Bedienstete hatte seit Jahren immer wieder neue Gründe für das Zurückstellen seines Umzugs angeführt, die nach Auffassung des Rechnungshofs auch bei wohlwollender Würdigung den zur Rede stehenden Dauerbezug von Trennungsgeld nicht rechtfertigen können. Dabei war dem von der Behörde unwidersprochen gebliebenen Vorbringen entgegenzutreten, bei der Wohnungssuche sei man wegen der Taunusschneelage an eine Randzone von 15 km zum Dienstort gebunden. Der Rechnungshof hat der Bewilligungsbehörde gegenüber die Auffassung vertreten, daß solche langfristigen Zahlungen an die Grenze des haushaltsrechtlich Vertretbaren stoßen und kaum noch innerhalb der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn liegen.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Trennungsgeldzahlungen für unangemessen lange Zeiträume könnte durch eine Ausschlußfrist begegnet werden. Darüber hinaus wäre nach Auffassung des Rechnungshofs zu erwägen, die obersten Landesbehörden zu verpflichten, bei Bewilligungen für länger als ein Jahr (§ 11 Abs. 7 HTGV) den Minister des Innern einzuschalten, damit alle Maßnahmen zur Wohnungsfürsorge rechtzeitig und wirksam ergriffen werden können.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HTGV ist der Empfänger von Trennungsgeld verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen, um so den Wohnungsmangel - als Voraussetzung für die Gewährung von Trennungsgeld - zu beseitigen. In Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister des Innern im Rundschreiben vom 4. Oktober 1976 (StAnz. S. 1907) ausführlich dargelegt, in welcher Weise der Bedienstete dieser Verpflichtung nachzukommen hat. In dieser Verwaltungsanweisung ist auch festgelegt, welche Wohnung am neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet grundsätzlich als angemessen gilt, also deren Bezug zugemutet werden kann. Die Miete einer Wohnung ist dabei als angemessen bezeichnet, wenn sie - ohne Nebenkosten und Umlagen, Garagenmiete u.a. - 20 v.H. des Familieneinkommens nicht übersteigt.

Angesichts dieser einschränkenden Vorschriften, verbunden mit einer gewissen Steigerung des Wohnungsangebots und einer Liberalisierung des Wohnungsmarktes, hat sich in den letzten Jahren der Zeitraum bis zum Umzug in eine Wohnung am Dienstort oder dessen Einzugsgebiet und damit die Bezugsdauer des Trennungsgeldes nicht unwesentlich verkürzt. Dies drückt sich auch im Rückgang der Ausgaben für Trennungsgeld aus, der nicht nur auf den Einschränkungen des Trennungsgeldanspruchs durch die Verordnung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267) beruht. Es wird deshalb kein Anlaß gesehen, die Bezugsdauer von Trennungsgeld gesetzlich zu beschränken. Eine solche Befristung wäre ohnehin rechtlich bedenklich, da sie dem Wesen des Trennungsgeldanspruches als Kostenersatzanspruch nicht gerecht würde.

Nach § 11 Abs. 7 HTGV ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich, wenn Trennungsgeld länger als ein Jahr gewährt werden soll. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Voraussetzungen für die Weitergewährung des Trennungsgeldes eingehend geprüft und Zahlungen nur so lange geleistet werden, als der Bedienstete umzugswillig ist und Wohnungsmangel dem Umzug entgegensteht.

Die Trennungsgeldempfänger sind verpflichtet, ihren Wohnungsbedarf - als eine der Möglichkeiten zum Erhalt einer Wohnung - bei der für sie zuständigen Wohnungsfürsorgestelle (das sind die Regierungspräsidenten und der Minister des Innern für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden) anzuzeigen. Diese Wohnungsfürsorgestellen sind aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Belegungssituation der geförderten Wohnungen am ehesten in der Lage, unter Berücksichtigung der Prioritäten sachgerecht über die Vergabe einer Wohnung zu entscheiden. Deshalb wird der Vorschlag des Rechnungshofs, in diesen Fällen den Minister des Innern einzuschalten, nicht für zweckmäßig erachtet.

Zu den vom Rechnungshof in Tz. 24 Abs. 2 genannten Einzelfällen ist zu bemerken:

a) Die Voraussetzungen für die Zahlung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf den täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind in jedem vom Rechnungshof aufgegriffenen Einzelfall sorgfältig geprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, daß alle Empfänger von Wegstreckenentschädigung regelmäßig mehr als 12 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind oder für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden benötigen. Die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 3 HTGV sind daher erfüllt, so daß entsprechenden Anträgen stattgegeben werden mußte.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

b) Die - zwischenzeitlich eingestellte - Zahlung von Trennungsgeld an einen Bediensteten über einen Zeitraum von mehreren Jahren ist ungewöhnlich, steht aber mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 16. Januar 1958 - BVerwG II C 51/55; DÖV 1958, S. 709, 710) im Einklang. Die Anträge des Beamten konnten in rechtlich einwandfreier Weise nicht abgelehnt werden. Die Gewährung von Trennungsgeld ist auf die besonderen familiären und persönlichen Verhältnisse des Bediensteten zurückzuführen. Da er eine 7-Zimmer-Wohnung beanspruchen kann, sind die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche offenkundig. Der für die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete in Wiesbaden zuständige Minister des Innern verfügt nicht über Wohnungen dieser Größe. Auf dem privaten Wohnungsmarkt werden sie praktisch nie angeboten.

Querschnittsprüfung des Kraftfahrzeugwesens der Landesverwaltung

Prüfungsumfang

25 Der Rechnungshof hat das Kraftfahrzeugwesen in der Landesverwaltung einer Querschnittsprüfung unterzogen. Die Untersuchung erstreckte sich auf das Hj. 1978 und auf sämtliche Dienststellen der Landesverwaltung mit Ausnahme des Verfassungsschutzes, des Katastrophenschutzes und der Landesfeuerwehrschule.

Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob die Kraftfahrzeuge ausgelastet gewesen sind und welche Kosten für die Kraftfahrzeuge entstanden, um daraus Schlüsse über die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrzeughaltung sowohl generell als auch im Einzelfall ziehen zu können.

In die Untersuchung wurden auch die landeseigenen Kraftfahrzeugwerkstätten, die landeseigenen Tankstellen und die anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge einbezogen. Außerdem hat sich der Rechnungshof mit den die Kraftfahrzeughaltung berührenden Fragen der Haftung der Bediensteten beim Führen landeseigener Kraftfahrzeuge, der Haftung bei Verwendung der eigenen Kraftfahrzeuge der Bediensteten für dienstliche Zwecke und des Einsatzes von Mietwagen befaßt.

Wegen des außergewöhnlich großen Umfangs der Prüfung wurde im Bereich der Kraftfahrzeughaltung für die Erhebungen und deren Auswertung erstmals die ADV eingesetzt.

Im nachfolgenden geben die Bemerkungen nur das wesentliche Ergebnis der vielfältigen Prüfungsfeststellungen wieder.

Kraftfahrzeugbestand

26 Der Kraftfahrzeugbestand des Landes wurde in Kraftfahrzeuggruppen nach Art und Verwendung der Kraftfahrzeuge (Funktionsgruppen) unterteilt, insbesondere auch, weil einzelne Prüfungsfeststellungen in Abhängigkeit zur Verwendung der jeweiligen Dienstkraftfahrzeuge stehen.

Die Erhebungsergebnisse sind in 26 ADV-Auswertungen (Ausdrucken) mit zusammen 948 Seiten dargestellt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

27 Der von der Prüfung erfaßte Kraftfahrzeug-Sollbestand des Landes betrug am 31. Dezember 1978 6.951 Kraftfahrzeuge. Im Rahmen dieses Sollbestands waren im Hj. 1978 tatsächlich 7.200 Kraftfahrzeuge (Ist) eingesetzt. Die Differenz von 249 Kraftfahrzeugen resultiert aus der Fluktuation während des Erhebungszeitraums infolge von Abmeldungen bzw. Zulassungen.

Der Sollbestand nach den Kraftfahrzeugarten ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen:

Einzelplan		Soll-Bestand Dienstkraftfahrzeuge Pkw	Lkw	Omnibusse	Krafträder	Sonstige *)	Summe	v.H.-Anteil von Gesamt	Sollbestand anerkannter priv. Kfz.
1		2	3	4	5	6	7	8	9
01	Landtag	6	-	-	-	-	6	< 1	-
02	Min.Präs.	11	-	-	-	-	11	< 1	-
03	MdI	2 611	162	206	357	282	3 618	52	24
04	KM	155	97	5	12	186	455	7	121
05	MdJ	50	18	-	-	13	81	1	102
06	MdF	217	18	-	-	29	264	4	588
07	MfWuT	748	803	-	1	58	1 610	23	740
08	SM	46	8	2	-	4	60	1	263
09	MfLULF	586	52	-	1	202	841	12	1 298
10	MfB	2	-	-	-	-	2	< 1	-
11	RH	2	-	-	-	-	2	< 1	-
12	LPA	1	-	-	-	-	1	< 1	2
Gesamt		4 435	1 158	213	371	774	6 951	100	3 138

*) z.B. Multifunktionskraftfahrzeuge, Kranwagen, Traktoren

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

28 Die Verteilung der tatsächlich eingesetzt gewesenen Kraftfahrzeuge auf die Verwaltungsbereiche und ihre Unterteilung nach Verwendungszwecken sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Einzelplan	Verwaltungskraftfahrzeuge Leitung	Pers. Bef.	Akten, Post, Pers.	Summe Sp.2-4	Funktions-Kfz.	Arbeitsmaschinen	Summe Sp. 5-7	v.H.-Anteil von Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01 Landtag	4	1	1	6	-	-	6	< 1
02 Min.Präs.	5	7	3	15	-	-	15	< 1
03 MdI ohne Polizei	6	40	6	52	11	4	67	1
03 MdI Polizei	-	-	-	-	3 721	-	3 721	52
04 KM	13	36	32	81	195	142	418	6
05 MdJ	8	27	18	53	26	9	88	1
06 MdF	4	214	25	243	29	25	297	4
07 MfWuT	30	204	8	242	1 342	41	1 625	23
08 SM	3	35	5	43	11	1	55	1
09 MfLULF	115	375	20	510	191	201	902	12
10 MfB	-	2	-	2	-	-	2	< 1
11 RH	1	1	-	2	-	-	2	< 1
12 LPA	-	2	-	2	-	-	2	< 1
Gesamt	189	944	118	1 251	5 526	423	7 200	100
Prozentanteile	2,5	13	1,5	17	77	6	100	

Kosten der Kraftfahrzeughaltung

29 Die Kosten der Kraftfahrzeughaltung wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und zusätzlicher Berechnungen ermittelt. Die zusätzlichen Berechnungen erstreckten sich auf die kalkulatorische Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung. Der jährliche Abschreibungsbetrag errechnet sich aus der Formel: Beschaffungskosten abzüglich Verkaufserlös, geteilt durch die Nutzungsdauer in Jahren. Da die Nutzungsdauer und der Verkaufserlös für das jeweilige Kraftfahrzeug erst bei dessen Aussonderung und Verwertung bekannt werden, war es erforderlich, sogenannte Standardwerte für die Abschreibung zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden aus den in den Hj. 1976 bis 1978 ausgesonderten 2.200 Kraftfahrzeugen, die nach Fahrzeugfabrikaten und -typen aufgegliedert waren, gewichtete Mittelwerte hergeleitet und Prozentsätze gebildet, die Eingang in die Berechnung für die im Jahre 1978 im Einsatz gewesenen Kraftfahrzeuge gefunden haben. Die kalkulatorische Verzinsung wurde mit jährlich gleichbleibend 6 v.H. auf den jeweiligen Restwert (Beschaffungskosten abzüglich Abschreibung) angesetzt. Hiernach ist folgendes Kostenbild zu verzeichnen:

Fahrzeuggruppe	Sachkosten DM	v.H.	Personalkosten DM	Gesamtkosten DM	v.H.
Verwaltungs-Kfz.	6 873 866	13	13 841 167	20 715 033	31
Funktions-Kfz.allgem.	17 786 212	34	-	17 786 212	27
Funktions-Kfz.Polizei	20 852 942	39	-	20 852 942	31
Arbeitsmaschinen	7 477 667	14	-	7 477 667	11
Summe	52 990 687	100	13 841 167	66 831 854	100

Die Zusammenfassung verdeutlicht, daß der Kostenanteil der Verwaltungskraftfahrzeuge 13 v.H. der gesamten Sachkosten aller Kraftfahrzeuge beträgt, wobei die Verwaltungskraftfahrzeuge 17.v.H. des Kraftfahrzeugbestands ausmachen. Werden in die Berechnung die Personalkosten einbezogen, so erhöht sich der Kostenanteil der Verwaltungskraftfahrzeuge auf 31 v.H. der Gesamtkosten aller Kraftfahrzeuge, wobei zu beachten ist, daß die Kraftfahrerfahrzeuge ein Drittel der Verwaltungskraftfahrzeuge umfassen; zwei Drittel der Verwaltungskraftfahrzeuge sind Selbstfahrerkraftfahrzeuge.

30 Die im Hj. 1978 entstandenen Kosten je Kilometer für die Verwaltungskraftfahrzeuge, unterteilt nach Sach- und Personalkosten für die Kraftfahrzeuge mit Kraftfahrern (Kraftfahrerfahrzeuge) und für die Selbstfahrerkraftfahrzeuge, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Einzelplan		Kfz mit Fahrer Sachkosten DM/km	Personalkosten DM/km	Gesamtkosten DM/km	Kfz-Selbstfahrer Sachkosten DM/km	Kfz-Gesamt Sachkosten DM/km
1		2	3	4	5	6
01	Landtag	0,37	0,71	1,08	-	0,37
02	Min.Präs.	0,37	1,15	1,52	-	0,37
03	MdI	0,30	1,29	1,59	0,27	0,29
04	KM	0,36	1,25	1,61	0,37	0,36
05	MdJ	0,37	1,15	1,52	0,44	0,37
06	MdF	0,24	1,15	1,39	0,27	0,25
07	MfWuT	0,23	1,03	1,26	0,26	0,24
08	SM	0,34	1,05	1,39	0,25	0,31
09	MfLULF	0,28	1,04	1,32	0,27	0,27
10	MfB	0,64	1,76	2,40	-	0,64
11	RH	0,28	0,91	1,19	-	0,28
12	LPA	0,26	1,30	1,56	-	0,26
Gesamt		0,28	1,11	1,39	0,27	0,28

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Tabelle weist aus, daß die Sachkosten der Selbstfahrerkraftfahrzeuge je Kilometer insgesamt niedriger sind als die entsprechenden Kosten der Kraftfahrerfahrzeuge. Im übrigen war die Bandbreite der Gesamtkosten je Kilometer für die Verwaltungskraftfahrzeuge erheblich. Der Minimalwert der Kosten je Kilometer für Kraftfahrerfahrzeuge lag bei 0,75 DM, der Maximalwert lag bei 7,65 DM. Für Selbstfahrerkraftfahrzeuge lagen die entsprechenden Werte bei 0,13 DM bzw. 2,87 DM. Die außerordentliche Schwankungsbreite wird durch die unterschiedliche Höhe der Anschaffungskosten und vor allem durch die Kilometerleistung der Kraftfahrzeuge hervorgerufen. Mit zunehmender Kilometerleistung reduzieren sich die Kosten je Kilometer. Das Kostenbild ist damit zugleich ein Indiz für die Nutzung der Verwaltungskraftfahrzeuge. Dies darf jedoch nicht zu der Annahme führen, daß die Kraftfahrzeughaltung mit zunehmender Kilometerleistung billiger wird. Es ist zu beachten, daß die Kosten je Kilometer lediglich Verrechnungssätze darstellen und Kostenvergleichen dienen.

31 Die Sachkosten der Funktionskraftfahrzeuge insgesamt und je Kraftfahrzeug, Kilometer und Einsatztag, unterteilt nach Verwaltungsbereichen, stellt die nachstehende Tabelle dar:

Einzelplan		Anzahl Fahrzeuge	Gesamt-Sachkosten DM	Sachkosten je Fahrzeug DM	km DM	Einsatztag DM
1		2	3	4	5	6
03	MdI ohne Polizei	11	50 786	4 616,91	0,21	27,10
04	KM	195	1 282 596	6 577,42	0,63	33,33
05	MdJ	26	224 443	8 632,42	0,53	44,65
06	MdF	29	210 189	7 247,90	0,71	37,94
07	MfWuT	1 342	14 807 649	11 034,02	0,72	59,18
08	SM	11	79 047	7 186,09	0,40	39,86
09	MfLULF	191	1 131 502	5 924,09	0,49	39,42
Zwischensumme		1 805	17 786 212	9 853,86	0,68	53,60
03	Bereitschafts-Polizei	604	3 581 725	5 930,01	0,99	85,75
03	übrige Polizei	3 117	17 271 217	5 540,97	0,29	29,37
Zwischensumme Polizei		3 721	20 852 942	5 604,12	0,33	33,11
Gesamt		5 526	38 639 154	6 992,25	0,43	40,18

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Kostenwerte der Polizeikraftfahrzeuge weisen innerhalb der beiden Polizeibereiche (Bereitschaftspolizei und übrige Polizei) eine erhebliche Differenz bei den Kosten je Kilometer und je Einsatztag aus, während die Kosten je Kraftfahrzeug nur unerheblich voneinander abweichen. Die wesentlich höheren Kosten je Kilometer und Einsatztag sind bei der Bereitschaftspolizei auf eine verhältnismäßig geringere Nutzung der Kraftfahrzeuge dieses Teilbereichs zurückzuführen.

Insgesamt gesehen ist die Kostenstruktur der Polizeikraftfahrzeuge günstiger als diejenige der Kraftfahrzeuge der übrigen Verwaltungsbereiche.

32 Die Sachkosten der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen insgesamt und je Einsatztag, nach Einzelplänen unterteilt, spiegelt die nachstehende Tabelle wider:

Einzelplan		Anzahl Arbeitsmaschinen	Durchschnittl. Lebensalter	Summe Sachkosten	Sachkosten je Einsatztag
1		2	3	4	5
03	MdI	4	8,73	1 155	18,05
04	KM	142	7,56	699 075	34,51
05	MdJ	9	5,76	30 597	26,26
06	MdF	25	7,31	71 283	24,48
07	MfWuT	41	5,24	857 304	166,79
08	SM	1	1,33	336	2,24
09	MfLULF	201	6,61	5 817 917	222,16
Gesamt		423	6,83	7 477 667	133,83

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, z.B. Entrindungsmaschinen, Straßenkehrmaschinen, Planierraupen, sind Kraftfahrzeuge, die in der Regel zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit im Sinne eines Werkzeugs eingesetzt werden. Bei diesen Kraftfahrzeugen sind deshalb die Kosten lediglich zu den Einsatztagen in Relation gesetzt worden. Die zurückgelegte Fahrstrecke ist bei der Art der Verwendung der Arbeitsmaschinen von untergeordneter Bedeutung. Die aus dem Rahmen fallenden Sachkosten bei dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sind auf die Geräteausstattung der Straßenbauverwaltung bzw. der Staatsforstverwaltung zurückzuführen.

Auslastung der Kraftfahrzeuge

33 Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Kraftfahrzeugeinsatzes ist die Auslastung der Kraftfahrzeuge von besonderer Bedeutung. Der Rechnungshof hat sich deshalb eingehend mit dieser Frage befaßt. Während Kostenberechnungen im wesentlichen auf nachweisbaren Fakten beruhen, gibt es für die Beurteilung der Auslastung der Kraftfahrzeuge keine allgemein gültigen Maßstäbe. Kriterien der Auslastung können, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum,

- die Fahrleistung,
- die Einsatztage,
- die Besetzung der Kraftfahrzeuge während der einzelnen Fahrten

sein.

Der Rechnungshof hat diese Faktoren zur Grundlage für einen einheitlichen Bemessungsmaßstab ausgewählt. Er ist davon ausgegangen, daß damit bei der Vielzahl der Kraftfahrzeuge und den uneinheitlichen Betriebsbedingungen Kriterien gefunden wurden, nach denen die Auslastung der Kraftfahrzeuge beurteilt werden kann.

Auf dieser Grundlage hat der Rechnungshof die folgenden rechnerischen Daten angenommen, die aus der maschinellen Aufbereitung der Prüfungsfeststellungen hergeleitet wurden:

- Jahresfahrleistung: 25.000 km,
- tatsächliche Einsatztage im Jahresdurchschnitt: 200 Arbeitstage,
- mögliche Einsatztage im Jahr: 250 Arbeitstage,
- Beförderungsleistung im Jahresdurchschnitt bei Kraftfahrerfahrzeugen: 2 Personen,
  bei Selbstfahrerkraftfahrzeugen: 1 Person,
- Reduzierung des Produkts um 1.000 (zur besseren Übersicht).

Hieraus wurde folgende mathematische Formel abgeleitet:

$$\frac{25\,000 \times 2 \times 200}{1\,000 \times 250} = 40$$

Das Ergebnis (Kennzahl) ist mithin 40 und stellt den Auslastungsfaktor dar, an dem der Rechnungshof die Auslastung der Kraftfahrerfahrzeuge gemessen hat. Für Selbstfahrerkraftfahrzeuge ergibt die Formel die Kennzahl 20.

Alle Kraftfahrzeuge, die diese Kennzahlen nicht erreichen, sollten in der Regel als nicht ausgelastet betrachtet werden.

34 Unter Anwendung der vorstehenden Kennzahlen waren, bezogen auf alle 1.251 als Verwaltungskraftfahrzeuge eingesetzt gewesenen Kraftfahrzeuge, 488 Kraftfahrzeuge (=39 v.H.), nicht ausgelastet.

35 Zur Auslastung der Funktionskraftfahrzeuge und der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen hat der Rechnungshof den Ressorts nähere Einzelheiten auf der Grundlage der Relation tatsächliche Einsatztage zu möglichen Einsatztagen mitgeteilt.

Bemerkungen des Rechnungshofs | *Stellungnahme der Landesregierung*

Ausgesonderte Kraftfahrzeuge

36 Die Erhebungen zu den ausgesonderten Kraftfahrzeugen erstreckten sich unter anderem auf die Laufzeit, die Kilometerleistung und den Veräußerungserlös.

Ausgesonderte Kraftfahrzeuge - ohne Polizeikraftfahrzeuge - werden von der VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH veräußert. Die Polizeikraftfahrzeuge werden vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei (WVA) versteigert. Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über die durchschnittliche Laufzeit und den durchschnittlichen Wertverlust nach Fahrzeugfabrikaten bzw. Fahrzeugarten, getrennt nach der Zuständigkeit der VEBEG und des WVA:

	Veräußerung VEBEG						Veräußerung Polizei					
rikat	Anz. Kfz.	Ø / Laufz. Jahre	Kfz. km Leist.	Wertverlust in v.H. Absolut	Wertverlust in v.H. Jahr	Wertverlust in v.H. Tsd. km	Anz. Kfz.	Ø / Laufz. Jahre	Kfz. km Leist.	Wertverlust in v.H. Absolut	Wertverlust in v.H. Jahr	Wertverlust in v.H. Tsd. km
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
lfa-Romeo	-	-	-	-	-	-	3	4,28	103 352	89,75	20,97	0,87
udi	7	5,36	133 168	89,54	16,71	0,67	7	3,90	84 692	93,35	23,94	1,10
MW	1	3,42	205 000	82,30	24,06	0,40	4	3,34	96 058	88,97	26,64	0,93
itroen	2	4,92	133 355	91,32	18,56	0,68	-	-	-	-	-	-
aimler-Benz	32	4,42	163 683	63,99	14,48	0,39	-	-	-	-	-	-
iat	1	4,50	103 996	88,75	19,72	0,85	2	5,00	116 435	91,62	18,32	0,79
ord	9	4,58	155 572	80,91	17,67	0,52	4	6,19	127 743	92,90	15,01	0,73
pel	187	4,92	124 005	82,74	16,82	0,67	437	4,91	137 828	91,27	18,59	0,66
enault	3	4,00	66 486	83,37	20,84	1,25	-	-	-	-	-	-
olkswagen	302	5,90	109 921	80,04	13,57	0,73	597	6,78	121 444	90,85	13,40	0,75
stige Pkw	-	-	-	-	-	-	5	6,75	95 839	89,84	13,31	0,94
ischensumme kw	544	5,43	118 990	79,73	14,68	0,67	1 059	5,96	127 708	91,06	15,28	0,71
onderfahrz.	73	8,83	72 764	72,49	8,21	1,00	6	10,71	218 590	96,25	8,99	0,44
mnibusse	3	4,89	117 242	85,04	17,39	0,73	14	11,64	75 053	96,15	8,26	1,28
kw	317	7,46	130 626	89,95	12,06	0,69	15	11,57	75 119	96,47	8,34	1,28
rafträder	2	15,50	27 432	71,73	4,63	2,61	156	11,04	25 557	67,41	6,11	2,64
rb.-Masch.	41	9,56	24 369	73,92	7,73	3,03	-	-	-	-	-	-
wischensumme onstige Kfz.	436	7,91	110 381	83,35	10,54	0,76	191	11,11	39 141	86,47	7,78	2,21
esamt	980	6,53	115 160	82,25	12,60	0,71	1 250	6,75	114 175	90,41	13,39	0,79

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Würdigung der Prüfungsfeststellungen zu den Kosten und der Auslastung der Kraftfahrzeuge

37 Die Erhebungen des Rechnungshofs zu den Kraftfahrzeugen lassen erkennen, daß in Teilbereichen bestehende Regelungen überdacht und im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung geändert werden sollten, um den Sach- und Personalaufwand zu reduzieren.

Die Gliederung aller Kraftfahrzeuge nach dem Verwendungszweck zeigt - wie aus Tz. 28 zu ersehen ist -, daß nur 17 v.H. als sogenannte Verwaltungskraftfahrzeuge für die Ausführung von Dienstreisen oder Dienstgängen eingesetzt waren. Diese Kraftfahrzeuge verursachten 31 v.H. der Gesamtkosten, die sich mit einem Drittel auf die Sachkosten und mit zwei Dritteln auf die Personalkosten verteilten. Von den Gesamtkosten der Verwaltungskraftfahrzeuge in Höhe von rd. 20,7 Mio DM entfallen allein rd. 17,4 Mio DM auf die 458 Kraftfahrzeuge mit Berufskraftfahrern; das sind nur 36,6 v.H. aller Verwaltungskraftfahrzeuge. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in den Kosten je Kilometer wider. Danach betragen die Kilometerkosten für ein Kraftfahrerfahrzeug im Landesdurchschnitt und bezogen auf sämtliche Verwaltungskraftfahrzeuge 1,39 DM je Kilometer, während sie für ein Selbstfahrerkraftfahrzeug nur 0,27 DM je Kilometer ausmachen (vgl. Tz. 30). Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß die durchschnittliche Jahresfahrleistung der Kraftfahrerfahrzeuge um rd. 11.500 km über der Jahresfahrleistung der Selbstfahrerkraftfahrzeuge liegt. Bei gleicher Kilometerleistung würden die Kosten noch weiter auseinanderlaufen.

Nach dem Verwendungszweck sind 83 v.H. des erfaßten Kraftfahrzeugbestands Funktionskraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Auf sie entfallen 69 v.H. der Gesamtkosten oder 87 v.H. aller Sachkosten. Die Erhebungen des Rechnungshofs ergaben, daß einzelne Funktionskraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nur unzureichend, teils nur an wenigen Tagen im Erhebungszeitraum eingesetzt waren. Hier sollte von dem jeweils zuständigen Minister geprüft werden, ob auf die Vorhaltung der betreffenden Kraftfahrzeuge verzichtet und die Aufgabe durch Vergabe an Dritte wirtschaftlicher gelöst werden kann, sofern sich dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verbietet. Der Grenzwert für die Beauftragung Dritter läge dort, wo die Kosten je Einsatztag eigener Kraftfahrzeuge höher sind als die entsprechenden Entgelte, die Dritten zu zahlen wären.

38 Ein strenger Maßstab ist nach Auffssung des Rechnungshofs mit Blick auf alternative Möglichkeiten der Ausführung von Dienstfahrten und mit Rücksicht auf die Energiesituation an die Auslastung und das Kostengefüge der Verwaltungskraftfahrzeuge zu legen.

Die Beschaffung und Haltung von Verwaltungskraftfahrzeugen ist nach Auffassung des Rechnungshofs nur gerechtfertigt, wenn die Kraftfahrzeuge entweder unerläßlich sind oder so genutzt werden, daß deren Inanspruchnahme unter Berücksichtigung aller Kosten wirtschaftlicher ist als andere Beförderungsmöglichkeiten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Nach den Ergebnissen der Unterschungen des Rechnungshofs wird eine Auslastung bei 39 v.H. der Verwaltungskraftfahrzeuge nicht erreicht (vgl. Tz. 34). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der für die Beurteilung der Auslastung zugrunde gelegte Auslastungsfaktor im Ergebnis bereits die untere Grenze verschiedener Einflußgrößen darstellt.

Die nicht ausgelasteten Verwaltungskraftfahrzeuge wurden den Ressorts in den Prüfungsmitteilungen näher bezeichnet mit der Empfehlung, bei allen künftigen Ersatzbeschaffungen zu prüfen, ob auf die Kraftfahrzeuge verzichtet werden kann.

39 Bei einem Vergleich der unterschiedlichen Kosten des Kraftfahrzeugeinsatzes zeigt sich, daß sich das Kostengefüge der hauptsächlich verwendeten Kraftfahrerfahrzeuge bei einer Fahrleistung bis zu 25.000 km im Jahr zwischen 1,66 DM und 2,08 DM je Kilometer bewegte. Aus einem solchen reinen Kostenvergleich ergibt sich, daß diese Kraftfahrzeuge im Hj. 1978 in ihren Kosten höher lagen als der - bei einer angenommenen Fahrstrecke von 10 km - durchschnittliche Taxipreis von 1,50 DM je Kilometer. Mit zunehmender Entfernung sinkt der Taxipreis je Kilometer (wie die Kosten je Kilometer der Verwaltungskraftfahrzeuge auch). Unterhalb einer Jahresleistung von 20.000 km sind die Taxitarife noch günstiger als die Kosten der Kraftfahrerfahrzeuge.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht beispielhaft die Fahrkosten je Kilometer unterschiedlicher Beförderungsmittel:

Beförderungsmittel		Anzahl der beförderten Personen 1	2	3	4
Opel Rekord; mit Fahrer Fahrleistungsgruppe: 20 000 - 25 000		1,79	1,79	1,79	-
Opel Rekord; Selbstfahrer Fahrleistungsgruppe: 20 000 - 25 000		0,32	0,32	0,32	0,32
Anerkannt privateigener Pkw		0,32	0,35	0,38	0,41
Privater Pkw		0,25	0,28	0,31	0,34
Öffentl. Verkehrsmittel; DB und Zu- + Abgang	Kurzstrecke, 2. Kl. (DA - F = 28 km)	0,16	0,32	0,48	0,64
	Mittelstrecke, 2. Kl. (DA - GI = 94 km)	0,15	0,30	0,45	0,60
	Langstrecke, 1. Kl. (DA - KS = 231 km)	0,21	0,42	0,63	0,84
Taxi Durchschnitt bei einer Strecke von 10 km		1,50	1,50	1,50	-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Eine zusammenfassende Übersicht der Kostengrößen der Kraftfahrzeuge in Relation zu den Kostenverursachern zeigt das folgende Diagramm. Danach betrug z.B. der Anteil der Kraftfahrerfahrzeuge am Pkw-Park, der insgesamt zur Verfügung stand, 10 v.H. Diese Fahrzeuge besorgten 27 v.H. der gesamten Fahrleistung und verursachten 63 v.H. aller Kosten.

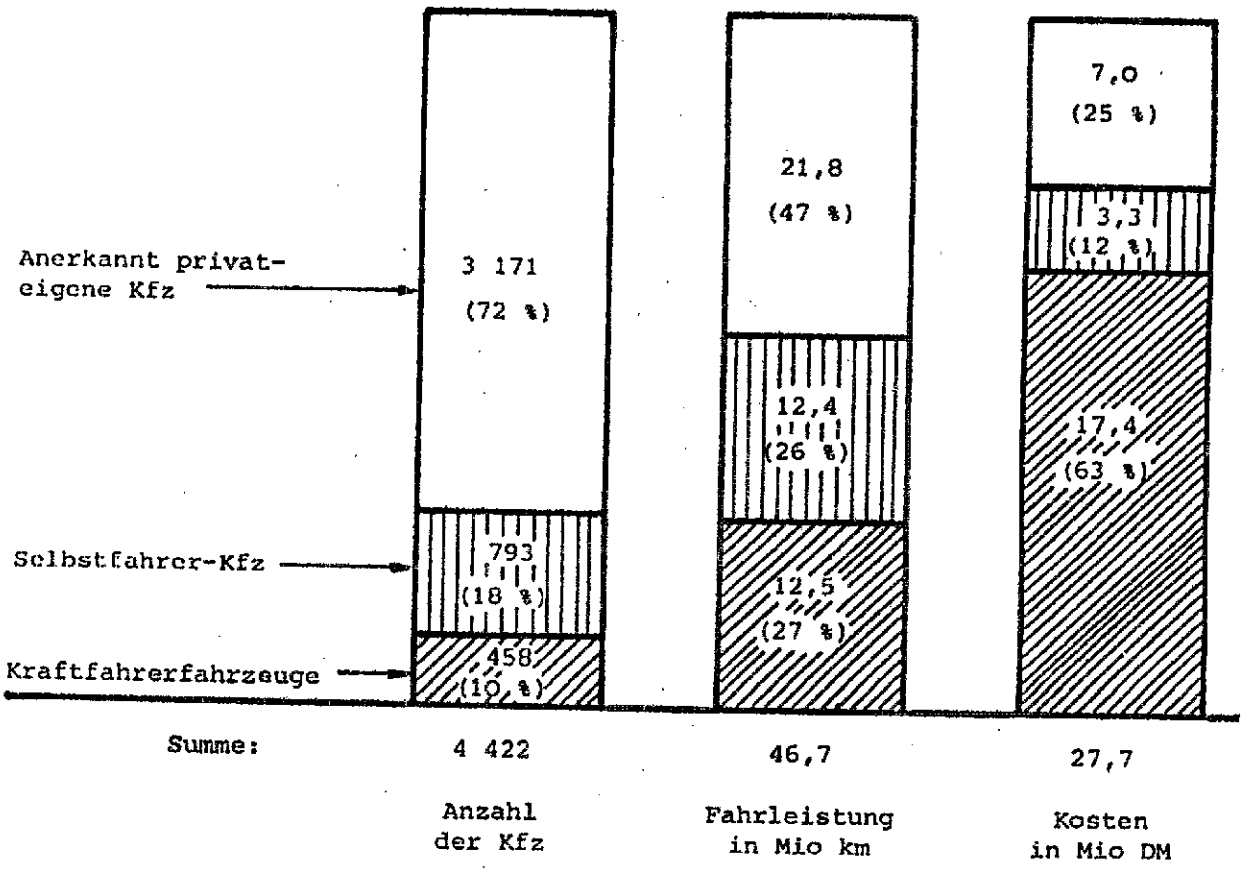

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

40 Nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihrer dienstlichen Benutzung vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 974), geändert durch das Rundschreiben vom 15. Februar 1974 (StAnz. S. 414), in Verbindung mit dem Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 33), kann das Kraftfahrzeug eines Bediensteten zur dienstlichen Benutzung anerkannt werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse gegeben ist sowie die dienstliche Fahrleistung

- 6.000 km im Jahr nicht unterschreitet und
- einen Anteil an der Gesamtfahrleistung (dienstlich und privat) vom 60 v.H. ausmacht.

Die Erhebungen zu den anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen erstreckten sich u.a. auf die Anzahl der anerkannten Kraftfahrzeuge, die dienstliche und die gesamte Fahrleistung und auch darauf, an wieviel Tagen das jeweilige Kraftfahrzeug im Erhebungszeitraum eingesetzt war.

Hiernach waren 3.171 private Kraftfahrzeuge anerkannt. Die dienstliche Fahrleistung betrug jährlich durchschnittlich rd. 7.000 km; die Kraftfahrzeuge waren durchschnittlich an 138 Arbeitstagen eingesetzt.

41 Unter Kostengesichtspunkten sind bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke nach dem Stand von 1978 die Kilometerkosten für

- anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge mit regelmäßig 0,32 DM und
- sonstige private Kraftfahrzeuge mit regelmäßig 0,25 DM

zu unterscheiden.

Beim Vergleich des Kilometersatzes von 0,32 DM mit dem durchschnittlichen Kilometersatz der Sachkosten für Selbstfahrerkraftfahrzeuge in Höhe von 0,27 DM erscheint zunächst der Einsatz von landeseigenen Selbstfahrerkraftfahrzeugen günstiger. Dies ist jedoch in Abetracht der Tatsache, daß die Kostenhöhe von 0,27 DM je Kilometer auf einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 15.600 km basiert, ein Fehlschuß. Es muß nächlich berücksichtigt werden, daß die anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge im Jahre 1978 im Landesdurchschnitt nur rd. 7.000 km dienstlich zurückgelegt haben. In der Fahrleistungsgruppe zwischen 5.000 und 10.000 km betragen aber die Sachkosten nach den Erhebungen des Rechnungshofs für Selbstfahrerkraftfahrzeuge im Durchschnitt jährlich 0,51 DM je Kilometer.

Selbst wenn die Fahrleistung der anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge durch landeseigene Selbstfahrerkraftfahrzeuge erbracht würde, ergäbe sich kein günstigeres Ergebnis: Bei der Art des personen- und aufgabenspezifischen Kraftfahrzeugeinsatzes der anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge ist auch mit landeseigenen Kraftfahrzeugen keine höhere durchschnittliche Jahresfahrleistung zu erwarten.

Es ist klarstellend anzumerken, daß es neben der in Abschnitt I Nr. 3 des Rundschreibens des Minister des Innern vom 11. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 33) geforderten dienstlichen Mindestfahrleistung von 6.000 km im Jahr nicht darauf ankommt, ob der dienstliche Anteil an der Gesamtnutzung des Fahrzeuges 60 v.H. ausmacht. Dieser Anteil, der in den Berechnungen von dem Jahr 1979 an auf 66 2/3 v.H. erhöht wurde, ist vielmehr lediglich eine Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Wegstreckenentschädigung, nicht aber ein zusätzliches Anerkennungskriterium.

Im übrigen sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung neu definiert werden. Die dazu erstellten Richtlinien sollen am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Haftungsrechtliche Überlegungen

42 Die Untersuchungen des Rechnungshofs zeigen, daß es - sofern Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen ausgeführt werden - wirtschaftlicher ist, wenn die Dienstfahrt

- mit einem landeseigenen Kraftfahrzeug als Selbstfahrer oder
- mit dem privaten Kraftfahrzeug als Selbstfahrer oder
- mit dem privaten Kraftfahrzeug des Bediensteten

erfolgt, statt daß ein von einem Berufskraftfahrer gesteuerter Dienstkraftwagen eingesetzt wird.

Die Benutzung eines Selbstfahrerkraftfahrzeugs oder des eigenen Kraftfahrzeugs des Bediensteten ist im übrigen im Regelfall kostengünstiger, und zwar auch gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wenn die Dienstreise von mehreren Bediensteten gemeinsam ausgeführt wird.

Allerdings setzt in der Regel die Steuerung eines Selbstfahrerkraftfahrzeugs oder die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs des Bediensteten für dienstliche Zwecke die Bereitschaft des Bediensteten hierzu voraus. Diese Bereitschaft wird nicht zuletzt davon abhängen, ob der Bedienstete bei einem Verkehrsunfall von möglichen Schadensersatzforderungen des Landes freigestellt wird und im Falle der Beschädigung seines eigenen Kraftfahrzeugs vollen Schadenersatz erhält. Die derzeitigen Regelungen sind insoweit nicht durchweg zweifelsfrei.

Im Hinblick auf das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Staatshaftungsgesetz, die hierzu notwendige Änderung des Hessischen Beamtengesetzes, die zu erwartenden Verwaltungsvorschriften und die Änderung der Richtlinie Nr. 6 zu § 94 HBG sieht sich der Rechnungshof veranlaßt, Ausführungen empfehlender Art zunächst zurückzustellen.

Ein Gesetzentwurf, der u.a. die Übernahme der Haftungsregelung nach § 46 Beamtenrechtsrahmengesetz i.d.F. des Staatshaftungsgesetzes in das Hessische Beamtengesetz vorsieht, wird zur Zeit vorbereitet.

Die Freistellung der Selbstfahrer von möglichen Schadensersatzforderungen des Landes bei einem Verkehrsunfall ist im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, die auch nach Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes die Haftung des Beamten für grobe Fahrlässigkeit weiterhin vorsehen, nicht frei von Bedenken. Eine Begrenzung der Haftung durch Verwaltungsregelung auf Vorsatz dürfte insbesondere nicht aus dem Fürsorgegrundsatz zu rechtfertigen sein (BVerwG, Urt. v. 18. Februar 1981, Der Deutsche Beamte S. 128).

Um die Bediensteten zu veranlassen, ihr privates Kraftfahrzeug verstärkt für Dienstfahrten einzusetzen, ist die Richtlinie Nr. 6 zu § 94 HBG durch Rundschreiben des Innenministers vom 2. März 1981 (StAnz. S. 635) mit Wirkung vom 1. September 1980 geändert worden. Danach ist bei Beschädigung des Kraftfahrzeugs voller Schadenersatz zu leisten, wenn es aus triftigem Grund zur Durchführung einer Dienstreise benutzt worden ist. Als triftige Gründe sind z.B. erhebliche Zeitersparnis oder fehlende bzw. ungünstige Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgeführt. Nach der Bekanntgabe der Richtlinienänderung sind Fälle, in denen Bedienstete den Einsatz ihres privaten Kraftfahrzeugs wegen des Schadensrisikos abgelehnt haben, nicht mehr bekannt geworden.

Außerdem hat der Minister der Finanzen mit einer Versicherungsgesellschaft einen Rahmenvertrag abgeschlossen (StAnz.1982 S. 446) nach dem alle Beschäftigten des Landes ab 1. Mai 1982 eine Dienstreise-Fahrzeugvollversicherung abschließen können. Die Beiträge sind nach der jeweiligen jährlichen Dienstreise-Kilometerleistung gestaffelt und so niedrig bemessen, daß sie aus der Wegstreckenentschädigung finanziert werden können.

Damit sind die Bediensteten des Landes bei Dienstreisen gegen Schäden am eigenen Kraftfahrzeug in ausreichendem Umfang abgesichert.

Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Kraftfahrzeug-Werkstätten

43 Der Rechnungshof hat bei ausgewählten Werkstätten der Polizei und der Straßenbauverwaltung untersucht, wie wirtschaftlich die landeseigenen Werkstätten in Relation zu den privaten Werkstätten arbeiten und wie sich die Wirtschaftlichkeit der ausgewählten Werkstätten zueinander verhält. Die Untersuchung wurde auf der Grundlage von Stundenkosten (Werkstattstunden-Verrechnungssätzen) unter Berücksichtigung der Arbeitsproduktivität geführt. Hierbei wurde insbesondere auch geprüft, ob und wie sich Preisnachlässe bei der Ersatzteilbeschaffung auf das Kostenbild der landeseigenen Werkstätten auswirken.

44 Aus den Prüfungsfeststellungen hat sich ergeben, daß im allgemeinen

- die aus der Kosten- und Arbeitszeitermittlung resultierenden Werkstattstunden-Verrechnungssätze der landeseigenen Werkstätten nominell unter dem mittleren Werkstattstunden-Verrechnungssatz der privaten Werkstätten liegen,

Die Untersuchungsergebnisse des Rechnungshofs bestätigen im Grundsatz die bereits vorliegenden Erkenntnisse.

Der gegenüber Privatwerkstätten festgestellte höhere Zeitaufwand für vergleichbare Arbeiten in den Polizeiwerkstätten dürfte z.T. auch durch die Besonderheiten der polizeitypischen Fahrzeuge verursacht sein. Zuverlässige Erkenntnisse über den für die einzelnen Arbeitsvorgänge allgemein anzusetzenden Zeitaufwand werden jedoch erst dann gewonnen werden können, wenn die Fahrzeughaltung bei der Polizei insgesamt kostenmäßig erfaßt und ausgewertet wird. Dies soll in naher Zukunft über ein automatisiertes Verfahren geschehen.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe damit befaßt, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Unabhängig davon ist es ständiges Bestreben, die Arbeitsproduktivität der Polizeiwerkstätten im Rahmen des Möglichen zu verbessern. Hierzu gehört u.a.

- *den einzelnen Werkstätten überwiegend nur Fahrzeuge eines Fabrikats zur Reparatur zuzuweisen, wenn polizeitaktische Gründe dieser Verfahrensweise nicht entgegenstehen,*
- *die Fortbildung der Kfz.-Handwerker mit dem Ziel einer weiteren Spezialisierung zu verstärken.*

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- die Arbeitsproduktivität in den landeseigenen Werkstätten bei Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Zeitvorgaben niedriger ist als in den privaten Werkstätten,
- der Preisnachlaß, den das Land bei der Beschaffung der notwendigen Ersatzteile erlangt, geeignet ist, die durch die geringere Arbeitsproduktivität tatsächlich über den Kosten der privaten Werkstätten liegenden Stundenverrechnungssätze rechnerisch wieder zu reduzieren; dennoch verbleiben sie über den Stundenverrechnungssätzen der privaten Werkstätten,
- die landeseigenen Werkstätten in dem Maße, wie die Ersatzteilkosten die Summe der Werkstattstunden-Verrechnungssätze der jeweiligen Reparaturen übersteigen, kostengünstiger arbeiten,
- die Arbeitsproduktivität der landeseigenen Werkstätten in den Bereichen, in denen für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten Zeitvorgaben nicht möglich sind, der Arbeitsproduktivität der privaten Werkstätten nicht nachsteht.

Im Ergebnis bleibt eine erhebliche Diskrepanz in der Arbeitsproduktivität zwischen den landeseigenen und den privaten Werkstätten zu Lasten der landeseigenen Werkstätten festzustellen.

Gleichwohl gelangt der Rechnungshof aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse zu der Auffassung, daß die landeseigenen Werkstätten beibehalten werden sollten. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß

- die Leistungen der Werkstätten jederzeit, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, insbesondere in Einsatzfällen, in Anspruch genommen werden können,
- die Vertraulichkeit bestimmter Einbauten und festverbundener Ausrüstungsgegenstände in Kraftfahrzeugen gewahrt bleibt,
- eine kreative Mitwirkung bei der Fortentwicklung von Spezialausrüstungen für besondere Einsätze der Kraftfahrzeuge genutzt werden kann und
- die Wartung und Reparatur von Sonderfahrzeugen ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann.

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Werkstätten ist weiterhin anzustreben.

Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Tankstellen

45 Das Land unterhält zur Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen 84 Sammeltankstellen und 118 Einzeltankstellen. Diese Tankstellen versorgen 75 v.H. aller Landesdienststellen, die Kraftfahrzeuge unterhalten. Die Kraftfahrzeuge der restlichen Dienststellen werden bei nächstgelegenen privaten Tankstellen betankt, weil landeseigene Tankstellen in angemessener Entfernung nicht vorhanden sind.

Der Rechnungshof hat untersucht, ob die Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoffen durch die landeseigenen Tankstellen kostengünstiger ist als das generelle Betanken der Kraftfahrzeuge an privaten Tankstellen.

Zur Gewährleistung der ständigen Einsatz- und Funktionsfähigkeit ist es unerläßlich, landeseigene Tankstellen mit angemessenem Kraftstoffvorrat bei den Vollzugspolizeidienststellen zu unterhalten. Hierfür spricht nicht zuletzt, daß es von privaten Tankstellen in Zeiten von Versorgungsengpässen abgelehnt worden ist, Fahrzeuge der Vollzugspolizei zu betanken.

Mit Rücksicht darauf werden bei Neubauten der Polizei stets Tankbehälter eingebaut, deren Fassungsvermögen die Kraftstoffversorgung der jeweils zu betankenden Fahrzeuge für sechs bis acht Wochen gewährleistet.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zu diesem Zweck hat der Rechnungshof die Kosten von

- zehn ausgewählten Sammeltankstellen und
- vier ausgewählten Einzeltankstellen,

die als repräsentativ gelten können, ermittelt und - unter Berücksichtigung der Beschaffungspreise der Kraftstoffe - Vergleiche mit den Preisen privaten Tankstellen vorgenommen.

Die durchschnittlichen Beschaffungspreise für die drei Kraftstoffarten (Benzin, Superbenzin, Diesel) beliefen sich im Hj. 1978 für die landeseigenen Tankstellen auf 0,812 DM je Liter. Diesem Beschaffungspreis stand nach den Unterlagen des Statistischen Landesamtes ein durchschnittlicher Verkaufspreis aller Markenkraftstoffe an privaten Tankstellen von 0,887 DM je Liter gegenüber. Der Unterschied von 7,5 Pf. je Liter Kraftstoff bedeutet nur einen scheinbaren Preisvorteil für das Land, weil bei diesem Vergleich die Kosten der landeseigenen Tankstellen (Kosten der Anlage und des Betriebs) nicht berücksichtigt sind. Diese vom Rechnungshof erhobenen Kosten lagen zwischen 0,032 DM und 0,279 DM je Liter Kraftstoff. Die gewichteten durchschnittlichen Kosten der Tankstellen (Zusatzkosten) betrugen 0,143 DM oder rd. 15 Pf. je Liter. Die Zusatzkosten sind mithin im Durchschnitt doppelt so hoch wie der vermeintliche Preisvorteil von 7,5 Pf. je Liter.

46 Der Rechnungshof ist aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen zu der Überzeugung gelangt, daß die Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff, der in eigener Regie beschafft und über das landeseigene Tankstellennetz an die Kraftfahrzeuge abgegeben wird, generell teurer ist als das Betanken der Kraftfahrzeuge an nächstgelegenen privaten Tankstellen. Die Unterhaltung von Tankstellen erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Kraftstoffversorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge erzielt wird.

Um die Polizeitankstellen künftig wirtschaftlicher zu betreiben, ist geplant, sie mit einem Tankdatenerfassungssystem auszustatten, das den gesonderten Personaleinsatz bei dem Tankvorgang selbst und die derzeit noch manuell zu führenden Aufzeichnungen hierzu entbehrlich macht. Die dabei gewonnenen Daten können zugleich für die automatisierte Verarbeitung der Kfz.-Unterhaltungskosten verwendet werden (vgl. Stellungnahme zu Tz. 43 und 44).

Prüfungsempfehlungen zum Kraftfahrzeugwesen

47 Der Rechnungshof hat angeregt, aus Gründen der Energieeinsparung Dienstreisen und Dienstgänge mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Im übrigen hat er aufgrund seiner umfassenden Querschnittsprüfung in seinen Prüfungsmitteilungen empfohlen,

a) bei Ersatzbeschaffungen zu prüfen, ob auf die im einzelnen benannten, nicht ausgelasteten Kraftfahrzeuge verzichtet werden kann,

b) bei einem notwendigen Einsatz von Verwaltungskraftfahrzeugen durch organisatorische (koordinierende) Maßnahmen sicherzustellen, daß die personelle Besetzung (Auslastung) der Kraftfahrzeuge verbessert wird,

c) in verstärktem Maße Selbstfahrerkraftfahrzeuge anstelle von Kraftfahrerfahrzeugen für Dienstreisen bzw. Dienstgänge zur Verfügung zu halten,

d) im Nahverkehrsbereich, insbesondere bei Dienstgängen, auch den Einsatz von Taxis zu erwägen,

e) den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken aus Gründen der größeren Wirtschaftlichkeit zu fördern,

f) für alle Kraftfahrzeugwerkstätten eine Kostenstellenrechnung einzuführen, die Kosten der Werkstätten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfassen und darzustellen,

g) die Kosten aller Tankstellen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, den Betrieb der unwirtschaftlichen Tankstellen einzustellen und anzustreben, die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Tankstellen zu verbessern.

Stellungnahme der Ressorts

48 Der Ministerpräsident - Staatskanzlei - und die Fachminister haben zwischenzeitlich zu den Prüfungsmitteilungen Stellung genommen. Die Ressorts haben dabei im Hinblick auf die Energiesituation übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß zuerst stets geprüft werde, ob eine Dienstreise bzw. ein Dienstgang mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel ausgeführt werden kann, bevor die Benutzung eines Kraftfahrzeugs genehmigt werde.

Im einzelnen geht aus den Stellungnahmen - in der Reihenfolge der Prüfungsempfehlungen und jeweils zu den einzelnen Punkten zusammengefaßt - hervor:

Zu Tz. 47 a: Zur Prüfungsempfehlung, bei künftigen Ersatzbeschaffungen auf die näher bezeichneten, nicht ausgelasteten Kraftfahrzeuge zu verzichten, habe die Überprüfung durch die Ressorts ergeben, daß gegenwärtig nur auf wenige Fahrzeuge verzichtet werden könne. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordere die weitere Beibehaltung der Mehrzahl der gekennzeichneten Kraftfahrzeuge. In den Folgejahren sei im übrigen eine deutliche Verbesserung der Auslastung zu verzeichnen.

Bei den anstehenden Ersatzbeschaffungen werde jedoch jeweils von Fall zu Fall geprüft, auf welche Kraftfahrzeuge künftig verzichtet werden könne. Es müsse in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, daß sich in den letzten Jahren aus Kosten- und Haftungsgründen immer weniger Bedienstete bereit gefunden hätten, ihr privates Kraftfahrzeug zur dienstlichen Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführung will z.B. der Minister für Wirtschaft und Technik von 59 als nicht ausgelastet gekennzeichneten Kraftfahrzeugen 21 aussondern.

Der Minister der Finanzen hat im übrigen mit seinem Erlaß zur Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Hj. 1983 vom 19. Februar 1982 u.a. festgelegt, daß bei der Kraftfahrzeughaltung und den Ersatzbeschaffungen die Prüfungsempfehlungen des Rechnungshofs in Nr. 11.1 seiner Prüfungsmitteilungen über die Querschnittsprüfung des Kraftfahrzeugwesens in der Landesverwaltung vom 20. Juli 1981 zu berücksichtigen seien. Sofern nicht beabsichtigt sei, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, sei dies zu begründen. In diesen Fällen müssen nach dem Erlaß für alle landeseigenen Kraftfahrzeuge der jeweiligen Dienststelle Angaben über die durchschnittlichen Fahrleistungen der Jahre 1979, 1980 und 1981 den Haushaltsvoranschlägen beigefügt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zu Tz. 47 b: Der Prüfungsempfehlung zur besseren Auslastung der Kraftfahrzeuge sei schon bisher Rechnung getragen worden. Eine weitere Verbesserung werde angestrebt.

Der Minister der Finanzen beabsichtigt, die Kraftfahrzeugbestimmungen zu überarbeiten und dabei generell vorzusehen, daß

- die Mitbenutzung von Kraftfahrzeugen durch andere Dienststellen angeordnet werden könne,
- bei räumlich eng beieinanderliegenden Dienststellen eine Fahrbereitschaft zu bilden sei,
- ein Fahrzeug, das nicht mehr gebraucht werde, einer anderen Dienststelle zur Verfügung zu stellen sei,
- ein Fahrzeug nur benutzt werden dürfe, wenn in erheblichem Umfang Zeit und Kosten gespart werden könnten,
- eine gemeinsame Benutzung durch mehrere Beschäftigte anzustreben sei.

Die für die Kfz-Bestimmungen relevanten Ergebnisse der Querschnittsprüfung des Hessischen Rechnungshofs über die Auslastung der Fahrzeuge sind in der Neufassung der Kfz-Bestimmungen berücksichtigt. In Ziffer 5 der Neufassung ist vorgesehen, daß die ständige Mitbenutzung der Dienstfahrzeuge durch andere Dienststellen des Landes angeordnet werden kann und daß bei räumlich eng beieinanderliegenden Dienststellen eine Fahrgemeinschaft gebildet werden soll.

Der Entwurf der Neufassung wird z.Z. mit dem Hauptpersonalrat abgestimmt. Nach Abschluß des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens können die Kfz-Bestimmungen im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Zu Tz. 47 c: Der Prüfungsempfehlung, in verstärktem Maße Selbstfahrerkraftfahrzeuge zur Verfügung zu halten, soll zunehmend beim Ausscheiden von Berufskraftfahrern oder durch Umsetzen dieser Bediensteten entsprochen werden. Zu berücksichtigen sei, daß die Bediensteten, zu deren Berufspflicht nicht gehöre, Kraftfahrzeuge zu führen, auch bereit sein müßten, Kraftfahrzeuge selbst zu steuern. Dies werde nicht zuletzt von einer befriedigenden Regelung der Haftungsfrage abhängen.

Der Anregung des Hessischen Rechnungshofs, in verstärktem Maße Selbstfahrerkraftfahrzeuge anstelle von Kraftfahrerfahrzeugen zur Verfügung zu halten, wird im Entwurf der Kfz-Bestimmungen dadurch Rechnung getragen, daß bei der Beschaffung und dem Einsatz von Kraftfahrzeugen nicht zwischen Kraftfahrerfahrzeugen und Selbstfahrerfahrzeugen unterschieden wird und die Zulassung von Bediensteten als Selbstfahrer einfach und praktikabel geregelt wurde.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Tz. 42 verwiesen.

Zu Tz. 47 d: Der Empfehlung, im Nahverkehrsbereich auch den Einsatz von Taxis zu erwägen, soll Rechnung getragen werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen und der Einsatz von Kraftfahrzeugen nicht in Frage kommen könne.

Zu Tz. 47 e: Der Empfehlung, den Einsatz privater Kraftfahrzeuge aus Gründen der größeren Wirtschaftlichkeit zu fördern, soll entsprochen werden. Der Minister des Innern vertritt die Auffassung, die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung seien so flexibel gefaßt, daß sie den Erfordernissen der Praxis allgemein und im Einzelfall gerecht würden. Von der Mehrzahl der Ressorts wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Bereitschaft der Bediensteten, ihre Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, davon abhängen werde, ob künftig eine angemessene Wegstreckenentschädigung gezahlt und die Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen verbessert werde.

In diesem Zusammenhang stellt der Minister für Wirtschaft und Technik fest, falls nicht in absehbarer Zeit eine angemessene Wegstreckenentschädigung gezahlt werde, müßten im nachgeordneten Bereich nach und nach etwa 750 anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge durch landeseigene Selbstfahrerkraftfahrzeuge ersetzt werden.

Die Bereitschaft der Bediensteten, ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, kann auf Dauer nur erhalten werden, wenn eine kostengerechte Wegstreckenentschädigung gewährt wird. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, die Wegstreckenentschädigung in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt anzuheben, wie dies für den Bundesbereich geschieht.

Unabhängig davon ist weiterhin aus energiepolitischen Gründen darauf zu achten, daß, sofern es die Art der Dienstgeschäfte, die verkehrsmäßige Erschließung usw. erlauben, für dienstliche Fahrten grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel anstelle von Dienstfahrzeugen und Fahrzeugen der Bediensteten benutzt werden.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Tz. 42 verwiesen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verweist darauf, daß die Unterhaltung von landeseigenen Selbstfahrerkraftfahrzeugen im Forstbetrieb bei einer größeren jährlichen Fahrleistung (etwa oberhalb von 10.000 km) für das Land kostengünstiger sei als die Zahlung von Wegstreckenentschädigung beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge.

Zu Tz. 47 f: Den Prüfungsempfehlungen, eine Kostenstellenrechnung für die Kraftfahrzeugwerkstätten einzuführen und eine genaue Aufschreibung der Werkstattarbeiten sicherzustellen, soll entsprochen werden. Der Minister des Innern hat im übrigen mitgeteilt, daß die Einführung eines automatisierten Kostenerfassungsverfahrens geplant sei. Danach werde es möglich sein, eine spezifizierte Kostenstellenrechnung einzuführen.

Vgl. Stellungnahme zu Tz. 43 und 44.

Im übrigen sind die zuständigen Behörden angewiesen worden, im Wege der Dienstaufsicht streng darauf zu achten, daß die Arbeitsnachweise in den Kraftfahrzeugwerkstätten korrekt geführt werden.

Zu Tz. 47 g: Die Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Tankstellen wollen die Ressorts durch geeignete Maßnahmen (z.B. Betanken der Kraftfahrzeuge durch die Fahrer, Vergrößerung des Tankvolumens der Tankstellen) verbessern.

Vgl. Stellungnahme zu Tz. 45 und 46.

Der Minister des Innern und der Minister für Wirtschaft und Technik vertreten allerdings die Auffassung, daß die Tankstellen der Polizei und der Straßenbauverwaltung unabhängig von deren Wirtschaftlichkeit zur Sicherstellung der Versorgung der Polizeikraftfahrzeuge und der Fahrzeuge der Straßenbauverwaltung aufrechterhalten werden müßten.

Der Minister der Finanzen will bei künftigen Haushaltsverhandlungen jeweils prüfen, ob die Zahl der Tankstellen reduziert werden könne.

49 Der Prüfungsschriftwechsel mit den Ressorts ist noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

Automatisierte Speicherung und Auswertung von Telefongesprächen
(Kap. 03 12)

50 An die landeseigene Fernsprechanlage des Regierungspräsidenten in Darmstadt mit vier Nebenstellenanlagen sind weitere 31 Dienststellen angeschlossen. Die Anlage umfaßt etwa 1.700 amtsberechtigte Nebenstellen.

Das Erfassen, Abrechnen und Überprüfen von dienstlichen sowie das Abrechnen von privaten Telefongesprächen soll vom Sommer 1982 an durch eine zentrale vollautomatische Gesprächsdatenerfassung erfolgen, die nach Nr. 1.1.5 der Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen zulässig ist.

Für die Vorlage des Vorberichts zur Aufgabenuntersuchung (Verfahrensübernahme) "Zentrale Gesprächsdatenerfassung" hatte der Innenminister nach den DV-Leitsätzen die Stellungnahme des Rechnungshofs erbeten, der am 18. Juli 1980 dem Minister mitteilte, daß gegen die Verfahrensübernahme keine grundsätzlichen Bedenken bestünden.

Wie dem Rechnungshof erst im Januar 1981 bekannt wurde, hatte der Regierungspräsident in Darmstadt die Freischaltung für das ganze Bundesgebiet unter Ausdruck der vollständigen Telefonnummer des Angerufenen bei Dienstgesprächen und der daraus resultierenden Kontrollmöglichkeit vorgesehen. Für den Nachweis der Privatgespräche war nur der Ausdruck der Vorwahlnummer beabsichtigt.

Zu diesem Verfahren hatten die Personalvertretungen der angeschlossenen Dienststellen ihre Zustimmung nach § 61 Abs. 1 Nr. 17 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) nicht erteilt, und zwar auch im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Problematik der Speicherung der Telefonnummer des Angerufenen.

Die vom Innenminister angerufene Einigungsstelle hatte am 22. Dezember 1980 der Einführung der zentralen Gesprächsdatenerfassung unter der Voraussetzung zugestimmt, daß u.a. bei Dienstgesprächen neben den allgemeinen Angaben lediglich die Vorwahlnummer des Ortsnetzes ausgedruckt wird, bei Privatgesprächen auch der Ausdruck der Vorwahlnummer unterbleibt sowie im ganzen Bundesgebiet direkt angewählt werden kann.

Aufgrund dieser gewonnenen Erkenntnisse hat der Innenminister den Vorbericht zur Aufgabenuntersuchung überarbeitet und dem Rechnungshof erneut zur Äußerung übersandt. Dieser hat mit Schreiben vom 6. März 1981 gegen die generelle Freischaltung für das ganze Bundesgebiet und gegen den Nichtausdruck der Telefonnummer des Angerufenen bei Dienstgesprächen Bedenken erhoben, weil eine Erhöhung der Fernsprechgebührenrechnung zu befürchten ist und die Kontrollmöglichkeiten vermindert sind.

Der Landesautomationsausschuß hat am 18. März 1981 dem revidierten Vorbericht in Kenntnis der vorgebrachten Einwendungen des Rechnungshofs zugestimmt.

Der Rechnungshof greift hier eine Frage auf, die über den angesprochenen Einzelfall bei der Fernsprechanlage des Regierungspräsidenten in Darmstadt hinaus grundlegende Bedeutung für das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen hat. Der Forderung nach einer Änderung des bestehenden Verfahrens zur automatisierten Speicherung und Auswertung bei Telefongesprächen, die auf einem Beschluß der Einigungsstelle vom 22. Dezember 1980 beruht, könnte erst nach einer Änderung des Hessischen Personalvertretungsrechts gefolgt werden. Nach der geltenden Fassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist eine Verfahrensänderung gegen den Willen der beteiligten 31 Personalvertretungen nicht zulässig, da der Beschluß der Einigungsstelle verbindlich ist.

Das Hessische Personalvertetungsgesetz sieht eine Letztentscheidung der obersten Dienstbehörde in diesen Fällen -anders als das Personalvertretungsrecht in der Mehrzahl der Länder - nicht vor. Auch eine Klage beim Verwaltungsgericht auf Feststellung der Unwirksamkeit des Einigungsstellenbeschlusses hätte im Ergebnis nicht weitergeführt. Weder hätte seine Rechtwidrigkeit nachgewiesen werden können noch hätte die nicht erreichbare gerichtliche Aufhebung des Einigungsstellenbeschlusses die erforderliche Zustimmung der Personalvertretungen zur Einführung der automatisierten Gesprächsdatenerfassung ersetzt. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Entscheidung, bei Einführung der automatisierten Gesprächsdatenerfassung den Bediensteten eine Direktwahl im ganzen Bundesgebiet zu ermöglichen, entspricht einem Anliegen des Regierungspräsidenten in Darmstadt und nicht einer Anregung der Personalvertretungen. Der Regierungspräsident verfolgte mit der Ausdehnung der Freischaltung über den Regierungsbezirk hinaus auf das Bundesgebiet das Ziel, seine Telefonvermittlung zu entlasten, Wartezeiten der Bediensteten bei der Herstellung der Telefonverbindung zu vermeiden und dabei entstehende Telefongebühren einzusparen. Bei ca. 3.000 Amtsgesprächen, die im Jahre 1979 pro Monat von den Telefonistinnen zu vermitteln waren, hat der Regierungspräsident in Darmstadt für die erweiterte Freischaltung Einsparungen

- *an Fernsprechgebühren in Höhe von 16.560,00 DM/Jahr,*
- *an Wartezeiten der anmeldenden Bediensteten in Höhe von ca. 900 Arbeitsstunden/Jahr,*
- *an Arbeitszeit für die Gesprächsvermittlung und das manuelle Ausfüllen von Gesprächszetteln beim Telefondienst in Höhe von 1.810 Arbeitsstunden/Jahr*

errechnet.

Andererseits erschien die erweiterte Freischaltung vertretbar, weil im Hinblick auf die durch automatische Erfassung der Gesprächsdaten aller abgehenden Telefongespräche gestiegenen Kontrollmöglichkeiten, nicht mit einem Mißbrauch durch die Behördenbediensteten zu rechnen war. Es kann demgemäß nicht davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung aus sachfremden Erwägungen oder in Verkennung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen wurde.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof vermag seine Bedenken nicht zurückzustellen. Dienstliche Notwendigkeit für eine Direktanwahl im ganzen Bundesgebiet ist nicht ersichtlich, und zwar weder für die Behörde des Regierungspräsidenten selbst noch für die an die landeseigene Fernsprechzentrale angeschlossenen Dienststellen. Mit dem Nichtausdruck der vollständigen Telefonnummer bei Dienstgesprächen entfällt jede Kontrollmöglichkeit im Rahmen der Dienstaufsicht. Der Ausdruck lediglich der Vorwahlnummer hindert die gebotene Überwachung der dienstlichen Ferngespräche. Außerdem können die Rechnungsprüfungsbehörden ihren Aufgaben aufgrund der Landeshaushaltsordnung nicht mehr voll nachkommen. Zudem erscheint es bedenklich, wenn der Entwurf einer Hausverfügung des Regierungspräsidenten u.a. vorsieht, daß Gesprächsnachweise, die Gegenstand einer näheren Überprüfung durch den Abteilungsleiter waren, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Eingang beim Abteilungsleiter von diesem zu vernichten sind, soweit sie nicht für ein beamtenrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren benötigt werden. Besteht dagegen kein Anlaß zur näheren Überprüfung, dann leitet der Abteilungsleiter den Gesprächsnachweis dem Nebenstelleninhaber zu.

Im übrigen bestehen gegen eine Speicherung und Auswertung der Rufnummern des Angerufenen bei Dienstgesprächen weder seitens des Hessischen Datenschutzbeauftragten noch seitens der Landesregierung datenschutzrechtliche Bedenken (vgl. LT-Drucks. 9/4479, Tz 4.1.3).

Der Rechnungshof hat seine Bedenken dem Innenminister mehrfach unterbreitet und sie auch im Landesautomationsausschuß vorgebracht. Der Innenminister vertritt die Auffassung, er sei an den Beschluß der Einigungsstelle gebunden. Eine solche Bindungswirkung vermag der Rechnungshof nicht zu erkennen. Nach § 60 b Abs. 3 HPVG muß sich der Beschluß der Einigungsstelle im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Nur insoweit bindet er die Beteiligten (Absatz 4 a.a.O.). Da im vorliegenden Fall die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) nicht beachtet wurden, dürfte keine Bindung eingetreten sein. Der Innenminister hätte deshalb die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Einigungsstelle verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen können (vgl. OVG Lüneburg vom 25. Januar 1977, Die Personalvertretung 1980 Seite 110 und OVG Münster vom 28. Mai 1979, Zeitschrift für Beamtenrecht 1980 Seite 132).

Die Fernmeldegebühren der zentralen Anlage beim Regierungspräsidenten in Darmstadt betrugen im Hj. 1981 bereits 1.037.782,67 DM. Ein weiterer Ausgabenanstieg ist zu befürchten. Die vollständige Rufnummer bei Dienstgesprächen sollte ausgedruckt und die zugelassene Freischaltung auf den Regierungsbezirk Darmstadt beschränkt werden. Der Rechnungshof hält eine Verfahrensänderung für geboten.

Stellungnahme der Landesregierung

Z. Der Beschluß der Einigungsstelle, nicht die vollständige Telefonnummer des von einem Bediensteten angerufenen Gesprächspartners, sondern nur die Ortsvorwahl auszudrucken, entspricht nicht den ursprünglichen Vorstellungen der Verwaltung. Diese Entscheidung stellt vielmehr eine Kompromißlösung dar, die nach langen intensiven Beratungen in 3 Sitzungen der Einigungsstelle zustande gekommen ist.

Die Personalvertretungsseite hatte die Einführung der automatisierten Gesprächsdatenerfassung bis zuletzt insbesondere unter Hinweis auf den Persönlichkeitsschutz der Bediensteten, das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz abgelehnt. Sie berief sich dabei auf ein inzwischen aufgehobenes Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen, das die Gesprächsdatenerfassung durch den Dienstherrn für unzulässig erklärt hatte.
Für ihre ablehnende Haltung gegenüber der Erfassung der Telefonnummer des Angerufenen konnte sich auf Äußerungen des Datenschutzbeauftragten stützen, der in der Sitzung des Landesautomationsausschusses am 25. Juni 1980 die Speicherung für rechtlich umstritten gehalten und auch in einer Dienstbesprechung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt am 2. Dezember 1980 über die datenschutzrechtlichen Probleme der automatisierten Gesprächsdatenerfassung rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit geäußert hatte.

Zwar hat der Vertreter des Datenschutzbeauftragten in der Sitzung der Einigungsstelle am 22. Dezember 1980, zu der er als Sachverständiger hinzugezogen worden war, keine Bedenken mehr gegen die Speicherung der Telefonnummer des Angerufenen geltend gemacht. Demgegenüber hat der Datenschutzbeauftragte jedoch in seinem Schreiben vom 6. Februar 1981 die Auffassung vertreten, die Speicherung sei unzulässig, da die "Erforderlichkeit" angesichts ausreichender anderer Überprüfungsmöglichkeiten nicht gegeben sei. Der gleichen Auffassung seien auch die anderen Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern.

Zum Beschluß der Einigungsstelle vom 22. Dezember 1980 nahm der Datenschutzbeauftragte im übrigen in seinem Schreiben wie folgt Stellung:

"Ich halte das sorgfältig ausgearbeitete Konzept der Vorkehrungen für Datenschutz und Datensicherung in dem Entwurf für wert und geeignet, auch den anderen Ressorts als Vorgabe bei Automatisierungsvorhaben zur Telefondatenerfassung zu dienen."

In seinem 9. Tätigkeitsbericht (Drucks. 9/4032) hat der Hessische Datenschutzbeauftragte unter Nr. 4.1.3 nochmals auf die rechtliche Problematik der Speicherung der Telefonnummer des außenstehenden Angerufenen hingewiesen. Auch der Bundesdatenschutzbeauftragte hat mehrfach (Drucks. 9/93 und 9/1243) entsprechende Bedenken geäußert. Weiterhin liegt eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 26. Februar 1981 vor, das die Erfassung der Telefonnummer des Angerufenen für unzulässig erklärt hat.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Innenminister hat demgegenüber in der Auseinandersetzung mit den Personalvertretungen von Anfang an die Auffassung vertreten, daß die Speicherung und Auswertung der Telefonnummer des Angerufenen rechtlich zulässig ist. Er stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Bremen sowie eine inzwischen ergangene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in Frankfurt vom 27. August 1981, das das o.g. Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt wieder aufgehoben hat. Er hat dies u.a. in der vom Rechnungshof in seinen Prüfungsbemerkungen zitierten Stellungnahme zum 9. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten (Drucks. 9/4479) zum Ausdruck gebracht und an die Äußerungen des Vertreters des Datenschutzbeauftragten in der Einigungsstelle erinnert, daß auch seinerseits keine Bedenken bestehen.

Der Innenminister hat seine Auffassung bis in die Einigungsstelle aufrechterhalten. Andererseits mußte er die in der Einigungsstelle erzielte Kompromißlösung hinnehmen. Folgende Gründe sind dafür anzuführen:

- *Zwar werden durch den Verzicht auf den Ausdruck der Telefonnummer des Angerufenen die Möglichkeiten zur Kontrolle der Notwendigkeit und Dauer sowie des dienstlichen Charakters von Ferngesprächen der Bediensteten dadurch gemindert, daß Kontrollanrufe nicht mehr möglich sind. Der Beschluß der Einigungsstelle sieht jedoch detaillierte Regelungen vor, die -wenn auch in einem verminderten Umfang -Überwachungsmöglichkeiten gewährleisten. Sie haben folgenden Wortlaut:*

  "2.4 Der Abteilungsleiter sieht - ggf. unter Mithilfe seines geschäftsleitenden Bürobeamten - die Gesprächsnachweise auf Notwendigkeit und Umfang der geführten Dienstgespräche durch.

  Im Normalfall, d.h., wenn kein Anlaß zur näheren Überprüfung besteht, leitet der Abteilungsleiter den Gesprächsnachweis dem Nebenstelleninhaber zu.

  2.5 Insbesondere in folgenden Fällen kann er eine nähere Überprüfung veranlassen:

  a) bei Gesprächen, die als solche mit einer Dauer von mehr als 7 Minuten gekennzeichnet sind,

  b) bei Gesprächen, die zu weit entfernten Orten geführt wurden, zu denen in der Regel keine dienstliche Kontakte bestehen,

  c) bei einem überdurchschnittlich hohen Gebührenaufkommen bei einer der Nebenstellen.

  2.6 Bei derartigen Auffälligkeiten kommen z.B. folgende Maßnahmen in Betracht:

  a) Der Abteilungsleiter veranlaßt den Nebenstelleninhaber zu einer kurzen stichwortartigen schriftlichen Erläuterung, die dieser auf der Rückseite des Gesprächsnachweises anzubringen hat.

  b) Er bittet den Nebenstelleninhaber um eine Rücksprache, falls die schriftliche Erläuterung nicht ausreicht.

  c) Häufen sich bei einem Nebenstelleninhaber Fälle, in denen Aufklärungsmaßnahmen nach Buchst. a) und b) nicht zur notwendigen Klarheit führen, kann angeordnet werden, daß

  - *der Nebenstelleninhaber eine Gesprächsliste mit kurzer Angabe der jeweiligen Gesprächsinhalte führt,*

- *daß er alle dienstlichen Ferngespräche anzumelden hat, die von der Fernsprechvermittlung auf Gesprächszetteln festgehalten und vom Abteilungsleiter nach Ziff. 2.5 und 2.6 überprüft werden.*

d) Stellt sich heraus, daß ein Mitarbeiter dienstlich nicht notwendige oder zu lange Ferngespräche geführt hat, so ist er an seine Pflichten nach Ziff. 2.1 zu erinnern. Im Wiederholungsfalle kommen sonstige Maßnahmen aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Betracht."

Überwachungsmöglichkeiten sind also auch nach dem Einigungsstellenbeschluß gegeben.

- *Ob die von der Einigungsstelle gefundene Kompromißlösung in der Praxis die im Sinne von § 7 LHO weniger sparsame und weniger wirtschaftliche Lösung und damit nach Auffassung des Rechnungshofs rechtswidrig ist, dürfte kaum nachweisbar sein. Dies würde voraussetzen, daß sich wenigstens schätzungsweise ermitteln ließe, wie sich das Fehlen der Möglichkeit von Kontrollanrufen gegenüber den nach dem Einigungsstellenbeschluß gegebenen Überwachungsmöglichkeiten auf das Telefonverhalten der Bediensteten auswirkt.*

  Zu einer vom Rechnungshof befürchteten Erhöhung der Telefongebühren beim Regierungspräsidenten in Darmstadt ist anzumerken, daß seit einigen Jahren wegen Freischaltung im Regierungsbezirk Darmstadt nur bei etwa 7 v.H.der Ferngespräche überhaupt eine Überwachungsmöglichkeit gegeben ist. Insoweit schafft der Einigungsstellenbeschluß auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Aber selbst eine etwaige Erhöhung der Gesprächsgebühren könnte kaum eindeutig auf bestimmte Einflußfaktoren zurückgeführt werden.

  In dem vergleichbaren Fall der automatisierten Gesprächsdatenerfassung bei der Stadt Darmstadt ist im übrigen eine Klage der Stadt auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines entsprechenden Einigungsstellenbeschlusses am 1. Oktober 1982 abgewiesen worden. Dieser Einigungsstellenbeschluß sieht den Abschluß einer Dienstvereinbarung mit im wesentlichen den gleichen Regelungen vor, wie sie der Einigungsstellenbeschluß in Sachen Regierungspräsident Darmstadt zum Inhalt hat, insbesondere wird ebenfalls die Auswertung der Telefonnummer des Angerufenen ausgeschlossen.

- *Die Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1283 ff) verlangen nach Nr. 3.4 grundsätzlich die Führung von Gesprächsnachweisen, die neben Datum, Uhrzeit, Anmelder, Gebühreneinheit auch Ort und Rufnummer des verlangten Teilnehmers enthalten müssen. Für die voll automatische Gebührenerfassung ist jedoch ausdrücklich zugelassen, daß die genannten Daten, also auch die Telefonnummer des Angerufenen, nicht erfaßt werden.*

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Angesichts dieser bestehenden Ausnahmeregelung ist es schwierig, die Rechtswidrigkeit eines Einigungsstellenbeschlusses überzeugend zu begründen, der die eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten in einem Punkt ausschöpft. Soweit der Rechnungshof nun erstmalig geltend macht, durch diese Entscheidung der Einigungsstelle könnten die Rechnungsprüfungsbehörden ihre Aufgaben aufgrund der Landeshaushaltsordnung nicht mehr voll erfüllen, muß dem entgegengehalten werden, daß dieser Einwand, angesichts der seit 1975 geltenden Fernsprechvorschriften des Finanzministers, und die damit eingeräumte Ermächtigung zum Verzicht auf die Erfassung der Gesprächsdaten bei automatischer Gebührenanlage nicht vorhersehbar war.

- *Auch die in der neuesten Rechtsprechung des Hessischen VGH erkennbare Tendenz hat inzwischen bestätigt, daß eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Beschlusses der Einigungsstelle nicht das vom Rechnungshof vermutete Ergebnis gebracht hätte. Der Beschluß des Hessischen VGH vom 28. April 1982 läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß die Verwaltung durch einen Beschluß der Einigungsstelle sogar gegen ihren Willen zum Abschluß einer Dienstvereinbarung verpflichtet werden kann. Bei dieser Entscheidung ging es um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der öffentlichen Verwaltung, die in der Verordnung selbst ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Die finanziellen Auswirkungen einer solchen nicht vereinbarten, sondern durch Spruch der Einigungsstelle festgelegten Dienstvereinbarung gehen über die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses der Einigungsstelle in Sachen Gesprächsdatenerfassung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt weit hinaus.*

- *Aber selbst wenn der Beschluß der Einigungsstelle durch den VGH für unwirksam erklärt worden wäre, hätte dies den Regierungspräsidenten in Darmstadt in seinem Bemühen, eine wirksame Überwachung des Telefonverkehrs in seiner Behörde und in den angeschlossenen 31 Dienststellen zu erreichen, keinen Schritt weiter gebracht. Die notwendige Zustimmung der Personalvertretungen wäre hierdurch nicht ersetzt worden. Aufgrund der Erfahrungen im vorausgegangenen langwierigen Einigungsstellenverfahren konnte nicht davon ausgegangen werden, daß eine erneut zur Entscheidung berufene Einigungsstelle in gleicher Zusammensetzung und unter demselben Vorsitz der beabsichtigten Maßnahme in der von der Verwaltung für zweckmäßig erachteten Form vorbehaltlos zugestimmt hätte. Dies hätte zumindest zu weiteren Verzögerungen möglicherweise zum endgültigen Scheitern des Vorhabens geführt. Damit wäre der nur für eine Übergangzeit hinnehmbare Zustand einer weitgehend unkontrollierbaren Inanspruchnahme dienstlicher Telefonanlagen durch Verwaltungsbedienstete für längere Zeit weiter aufrechterhalten worden.*

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

3. Neu ist der Hinweis des Rechnungshofs, er halte die Regelung für bedenklich, wonach Gesprächsnachweise, die Gegenstand einer näheren Überprüfung durch den Abteilungsleiter gewesen sind, grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten ab Eingang von diesem zu vernichten sind. Diese Regelung dient dem Ziel, abgeschlossene Vorgänge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht unnötig lange aufzubewahren und zugleich dem datenschutzrechtlichen Anliegen, nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sobald wie möglich zu löschen. Eine allgemeine Vorschrift über die Aufbewahrungsfristen für Gesprächsnachweise, mit denen die Regelung im Einigungsstellenbeschluß kollidieren könnten, gibt es in Hessen nicht, auch nicht in den Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen vom 30. Juni 1975, in denen Umfang und Form der Gesprächsnachweisungen geregelt sind. Demgegenüber fallen Unterlagen über die Abrechnung von Privatgesprächen unter den gemeinsamen Erlaß betreffend Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706 ff) und sind bis zu zehn Jahren aufzubewahren.

Überraschend sind die Bedenken des Rechnungshofs gegen die Vernichtung der Gesprächsnachweise nach 3 Monaten auch deshalb, weil der bereits erwähnte allgemeine Aktenaufbewahrungserlaß in Nr. 10 für einen vergleichbaren Fall, nämlich für die Aufbewahrung der Zeiterfassungskarten, die gleiche Regelung vorsieht. Dieser Erlaß ist aber im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof ergangen.

Mit der Regelung schließlich, daß Gesprächsnachweise, die nach Durchsicht durch den Abteilungsleiter keinen Anlaß für weitere Prüfungen geben und damit von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden, den jeweiligen Nebenstelleninhabern zuzuleiten sind, sollte diesen die Möglichkeit einer Selbstkontrolle ihres Telefonverhaltens gegeben werden.

Unabhängig von der unterschiedlichen Beurteilung des angesprochenen Einzelfalles aufgrund der bestehenden Rechtslage ist die Landesregierung der Auffassung, daß das Anliegen des Rechnungshofs bei einer Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes erneut zu prüfen sein wird.

Nutzungsentgelte für Gästeübernachtungen in Polizeidienstgebäuden
(Kap. 03 28)

51 Im Rahmen der Prüfung der Sachbezüge nach § 52 LHO hatte der Rechnungshof bereits 1966 die Höhe des Nutzungsentgelts für Gästezimmer in Polizeidienstgebäuden beanstandet und gebeten, den seit 1954 mit 2 DM je Übernachtung bestehenden Satz den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der Minister des Innern hielt dies damals nicht für erforderlich, weil wegen der Überbelegung der Polizeiunterkünfte Übernachtungen nicht mehr gestattet würden.

Das ab 1. April 1982 zu erhebende Nutzungsentgelt für Gästeübernachtungen in Unterkunftsgebäuden der Polizei ist der Höhe nach so bemessen, daß es den in diesen Fällen entstehenden finanziellen Aufwand des Landes deckt. Es ist vorgesorgt, daß das Entgelt bei einer wesentlichen Änderung der hierfür maßgebenden Bemessungswerte weiter angepaßt werden wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Anläßlich örtlicher Erhebungen im Jahre 1971 stellte der Rechnungshof fest, daß in der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim nach wie vor Gästezimmer verfügbar waren und gegen Zahlung eines Entgelts von 2 DM pro Übernachtung auch in Anspruch genommen wurden. Der Rechnungshof hat daraufhin 1972 die Angelegenheit dem Innenminister gegenüber erneut beanstandet und gebeten sicherzustellen, daß hessische Polizeibeamte, die während einer Dienstreise eine Polizeiunterkunft in Anspruch nehmen, künftig grundsätzlich amtlich unentgeltlich untergebracht werden. Für die übrigen Benutzer der Gästezimmer müsse das Nutzungsentgelt nunmehr angemessen heraufgesetzt werden. Dies erfolgte dann mit einer Schulverfügung vom 15. Mai 1972, worin das Entgelt für eine einmalige Übernachtung auf 7 DM und für jede weitere Übernachtung auf 5 DM festgesetzt wurde.

1981 ermittelte der Rechnungshof, daß Unterkunftsräume der Hessischen Polizeischule, soweit sie nicht der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern dienen, bei Bedarf Gästen zur Verfügung gestellt werden, und zwar weiterhin zu den 1972 letztmals angehobenen Sätzen. So übernachteten 1981 außer Einzelpersonen auch größere Gruppen, wie

- niederländische Polizeibeamte mit ihren Angehörigen (93 Personen) als Gäste des Bundeskriminalamts,
- 32 Teilnehmer eines Treffens leitender Polizeibeamter,
- 100 Gäste einer Fußballsportgruppe der örtlichen Kriminalpolizei.

Für das Hj. 1981 wurden für Gästeübernachtungen rd 8.000 DM vereinnahmt.

Der Rechnungshof hat deshalb das zuletzt 1972 festgesetzte Nutzungsentgelt beanstandet. Der Innenminister hat daraufhin den Übernachtungssatz vom 1. April 1982 an einheitlich auf 15 DM angehoben. Von dieser Regelung werden auch die bisher unzureichenden Entgelte für die Unterbringung von Gästen in Räumen der Bereitschaftspolizei und einer anderen Polizeidienststelle erfaßt.

Der Rechnungshof geht davon aus, daß es künftig nicht mehr seines Anstoßes bedarf, um die Höhe des Nutzungsentgelts für Gästeübernachtungen in gewissen Zeitabständen den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bemerkungen des Rechnungshofs | *Stellungnahme der Landesregierung*

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

Philipps-Universität Marburg
(Kap. 04 05)

52 Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel hatte im Jahr 1978 beanstandet, daß einem Professor des Fachbereichs Geowissenschaften über Jahre hinweg Mittel aus ATG 71 zur Verfügung gestellt worden waren, um seine anteiligen Kosten als Mitherausgeber einer Fachzeitschrift abzudecken. Es verlangte die Rückforderung der geleisteten Beträge.

Den Antrag der Universität, auf die Rückforderung der in den Jahren 1976 bis 1878 gezahlten Beträge zu verzichten, lehnte der Kultusminister ab, weil die die Auszahlung tragenden Beschlüsse rechtswidrig gewesen seien.

Gleichwohl mußte der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechnung 1980 feststellen, daß diesem Professor im November 1980 erneut Mittel des Fachbereichs aus ATG 71 zur Verfügung gestellt wurden, die der Zweckbestimmung wiederum nicht entsprachen. Mit diesen Mitteln beschaffte der Professor zum Preis von 14.270,13 DM ein Schreibsystem, Modell Level 3, das er benötigte, um dem Verlag, über den er seine Fachzeitschrift herausgibt, fertige Druckvorlagen liefern zu können.

Auch dies war unzulässig, weil ein Gerät aus Landesmitteln beschafft wurde, das dem Druck einer von einem gewerblichen Unternehmen verlegten wissenschaftlichen Zeitschrift dient, die nicht von der Universität herausgegeben wird. Die Universität wurde gebeten, die Frage der Schadenshaftung zu prüfen und über das Veranlaßte zu berichten.

Die in den Bemerkungen des Rechnungshofs eingangs erwähnte Rückforderung von in den Jahren 1976 bis 1978 gezahlten Beträgen ist nach erneuter rechtlicher Würdigung aufgrund des § 48 Abs. 2 VerwVfG und in sinngemäßer Anwendung des § 818 Abs. 3 in Verbindung mit § 812 BGB nach Auffassung des Kultusministers ausgeschlossen.

Die im November 1980 zur Verfügung gestellten Mittel dienten der Beschaffung einer Textsystem-Schreibmaschine, die überwiegend für universitäre Aufgaben in den Arbeitsbereichen Forschung, Lehre und Verwaltung eingesetzt wird, um möglichst viele Aufgaben eines Fachsekretariats möglichst rationell, zweckmäßig und fristgerecht zu bewältigen.

Lediglich zu einem geringen Anteil werden mit diesem Gerät auch Manuskripte wissenschaftlicher Arbeiten gefertigt, die schließlich zum Teil später veröffentlicht werden.

53 Einige Universitätseinrichtungen bestellten jeweils gegen Ende der Hj. 1979 und 1980 aus dem Gruppentitel 812 71 Geräte, obwohl Haushaltsmittel nicht mehr ausreichend zur Verfügung standen.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Rechnung könne im laufenden Jahr wegen fehlender Mittel nicht in voller Höhe beglichen werden, hat z.B. das Fachgebiet Klassische Philologie am 22. November 1979 einer Firma, von der ein Kopiergerät erworben worden war, zunächst einen Abschlag und den Restkaufpreis erst im Februar 1980 gezahlt. Ähnlich verfuhren das Fachgebiet Historische Hilfswissenschaften, als es im Dezember 1980 nur einen Abschlag auf den Kaufpreis einer elektrischen Schreibmaschine überwies, und die Zentralverwaltung, die im November 1980 bei der Beschaffung einer Zusammentragmaschine für die Druckerei im Fachbereich Mathematik nur eine Anzahlung leistete.

Diese Verfahrensweise ist zu beanstanden, weil Beschaffungen entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO ohne ausreichende Deckung vorgenommen worden sind.

Der Beanstandung wird beigetreten.
Die Universität wird darauf hingewiesen, künftig die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO zu beachten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

54 Der Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen zahlte im Hj. 1980 aus Mitteln für Lehre und Forschung (ATG 71) Stipendien in Höhe von insgesamt 6.000 DM an Studierende aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien mit der Begründung, deutsche Austauschstudenten erhielten in diesen Ländern vergleichbare Leistungen. Diese Ausgaben zu Lasten der ATG 71 sind zu beanstanden, weil der Philipps-Universität für Stipendien an ausländische Studenten Beträge in Höhe von 120.000 DM im Rahmen der Mittel für Pflege der Auslandsbeziehungen (ATG 77) zur Verfügung standen. Aus Mitteln für Lehre und Forschung durften zusätzliche Zahlungen nicht geleistet werden.

Die Zahlung von Stipendien an ausländische Studenten aus dem Ansatz bei ATG 71 war nicht zulässig, weil dafür Mittel bei Kap. 04 05 - ATG 77 veranschlagt sind. Die Universität ist entsprechend angewiesen worden.

Im übrigen ist vorgesehen, den Gruppentitel 681 71 "Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen" im Haushaltsjahr 1983 wegfallen zu lassen.

55 Im Hj. 1980 stellte der Ständige Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten 8.000 DM für die Neubeschilderung der Gebäude von geisteswissenschaftlichen Fachbereichen am Krummbogen aus den Mitteln für Lehre und Forschung (ATG 71) bereit. Dies widerspricht eindeutig der Zweckbestimmung der in dieser Titelgruppe veranschlagten Haushaltsmittel.

Der Beschluß des Ständigen Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten, für Wegweisetafeln in den Gebäuden der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche 8.000,00 DM aus den Mitteln bei ATG 71 bereitzustellen, war nicht Rechtens, weil dies nicht im Einklang zu der Zweckbestimmung der bei ATG 71 bereitgestellten Haushaltsmittel steht. Der Beauftragte für den Haushalt hätte dem Finanzierungsbeschluß widersprechen müssen.

Die Universität ist auf künftige Beachtung hingewiesen worden.

56 Zum 75. Geburtstag des früheren Direktors des Instituts für Malerei und Graphik veranstaltete die Universität in der Zeit vom 8. Juli bis 26. August 1979 im Universitätsmuseum eine Ausstellung seiner Werke. Aus Anlaß dieser Ausstellung gab die Universität mit Mitteln für Lehre und Forschung einen Katalog heraus, der bei einer Auflage von 500 Exemplaren insgesamt 14.675,99 DM kostete. Er wurde während der Ausstellung ausschließlich im Universitätsmuseum zum Verkauf angeboten; die Einnahmen betrugen lediglich 751,50 DM. Die übrigen etwa 475 Exemplare im Wert von rd. 30 DM je Stück wurden an "Freunde, Gäste, Förderer und ehemalige Studierende des Instituts für Malerei und Graphik" kostenlos abgegeben.

Die Finanzierung von Ausstellungskatalogen oder Festschriften zu Ehren ehemaliger Mitglieder der Universität gehört nicht zu den Aufgaben des Landes, für die nach § 6 LHO allein Ausgaben geleistet werden dürfen. Gegen die Ausgabe von rd. 14.000 DM aus Landesmitteln hat deshalb der Rechnungshof Bedenken erhoben.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den erlaubten und sachlich begründeten Aufgaben eines Staatlichen Museums gehört die Veranstaltung wechselnder Ausstellungen und zu diesen Ausstellungen Kataloge auf Kosten des Trägers des Museums, hier der Philipps-Universität Marburg, herstellen zu lassen.
Insoweit gehört die Herstellung von Ausstellungskatalogen zu den Aufgaben des Landes, für die nach § 6 LHO Ausgaben geleistet werden dürfen. Der Kultusminister hat die Universitäten angewiesen, künftig vorsichtiger zu kalkulieren und nur so viele Kataloge herstellen zu lassen, wie voraussichtlich auch verkauft werden können.

Justus Liebig-Universität Gießen
(Kap. 04 07)

57 Eine förmliche Zahlungsanordnung der Verwaltung muß u.a. die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit enthalten. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit seiner Unterschrift u.a. die Verantwortung dafür, daß die für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind und die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist (VV Nr. 5 und 12 zu § 70 LHO).

Die Justus Liebig-Universität erteilte im Hj. 1979 einen Lieferungsauftrag über 24 Diktiergeräte. Der Auftragnehmer stellte am 23. Oktober 1979 24 Geräte in Rechnung, obgleich er nur 19 ordnungsgemäß der Universität liefern konnte. Nachdem ein Beamter der Universität die sachliche Richtigkeit bescheinigt hatte, erhielt der Lieferant am 9. November 1979 den angeforderten Betrag, obgleich er erst am 14. Dezember die restlichen 5 Geräte nachlieferte.

Der Beanstandung des Rechnungshofs wird beigetreten.
Die Universität hat sichergestellt, daß die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 LHO künftig strikt beachtet werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Somit hat die Universität eine Leistung vor Empfang der Gegenleistung erbracht, was gemäß § 56 Abs. 1 LHO zu beanstanden ist. Sie zahlte den Gesamtbetrag vor der vollständigen Lieferung der Geräte, weil sie glaubte, die Skontofrist wahren zu müssen. Die Universität hätte die Rechnung zunächst nur hinsichtlich der tatsächlich gelieferten Geräte begleichen und erst nach der Lieferung der restlichen 5 Geräte die Restzahlung leisten dürfen. Auch insoweit wären jeweils Skontoabzüge möglich gewesen.

Der Sachverhalt zeigt, daß bei der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen worden ist.

Klinikum der Justus Liebig-Universität Gießen
(Kap. 04 08)

58 Im Haushaltsplan 1979 sind dem Universitätsklinikum bei Titel 422 01

drei Stellen BesGr. A 11,
eine Stelle BesGr. A 10 und
eine Stelle BesGr. A 9

zusätzlich zugewiesen worden. Die Beamten sollten in den medizinischen Zentren als Geschäftsstellenleiter eingesetzt werden.

Aus dem gültigen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Klinikums ist die Notwendigkeit dieser Stellen nicht abzuleiten. Dem Rechnungshof konnten keine Vorstellungen über den Tätigkeitsbereich und die Abgrenzung der Aufgabengebiete dieser Beamten unterbreitet werden. Sofern im übrigen Aufgaben der Zentralverwaltung auf diese Beamten delegiert werden sollen, muß dies nach Ansicht des Rechnungshofs personelle Konsequenzen in der Verwaltung nach sich ziehen. Nach Auffassung des Rechnungshofs dürfen Planstellen erst beantragt werden, wenn konkrete Vorstellungen über deren Verwendung bestehen.

Der Kultusminister hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, daß die im Haushaltsplan 1979 dem Universitätsklinikum zugewiesenen Planstellen zur Realisierung einer neuen Organisationsstruktur vorgesehen waren, mit der eine nachhaltige Verbesserung der Organisation und der Wirtschaftlichkeit des Universitätsklinukums in Gießen erreicht werden sollte. Der Ausbau der Führungskapazität sollte abgestützt werden durch "Geschäftsstellenleiter" bei den Medizinischen Zentren. Diese sollten als Linienstellen die geschäftsführenden Direktoren der Zentren entlasten, administrative Aufgaben der Zentren in eigener Verantwortung übernehmen und die Koordination und die Abstimmung mit der Hochschul- und Klinikumsverwaltung und der Klinikführung gewährleisten. Dabei sollte die Zahl der Zentren insgesamt 10 nicht übersteigen. 5 Geschäftsstellenleiter sollten aus dem vorhandenen Personal gewonnen werden; zusätzlich erforderlich waren somit 5 weitere Stellen, die im Zuge der Bereinigung des Frankfurter Stellenplans nach Gießen umgesetzt wurden.

Da dem Rechnungshof die Antwort unvollständig erschien, hat er daraufhin gebeten, die Aufgaben der Geschäftsstellenleiter bei den Medizinischen Zentren durch Arbeitsplatzbeschreibungen im einzelnen nachträglich festzulegen.

Stellungnahme der Landesregierung

Nach § 22 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes deckt das Land den Finanzbedarf der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Personalstellen werden im Haushaltsplan des Landes ohne Zweckbindung veranschlagt.

Der Hessische Sozialminister beauftragte vor Jahren verschiedene Prüfungsgesellschaften nach § 16 Abs. 3 Bundespflegesatzverordnung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den hessischen Universitätsklinika durchzuführen. Die Prüfungsgesellschaften ermittelten u.a. eine unzureichende personelle Ausstattung der Klinika auf der Führungsebene. Einer in der Folgezeit gebildeten interministeriellen Arbeitsgruppe oblag u.a. die Umsetzung der Empfehlungen der Prüfungsgesellschaften zur Schaffung eines qualifizierten Managements.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in der "Personalbedarfsberechnung für die hessischen Universitätsklinika und Empfehlungen zu ihrer wirtschaftlichen Betriebsführung" vom 23. März 1977 ausgewiesen.

Der Ausbau der Führungskapazität muß nach Auffassung der interministeriellen Arbeitsgruppe durch "Geschäftsstellenleiter" bei den Midizinischen Zentren der Klinika abgestützt werden. Die Geschäftsstellenleiter sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe als Linienstellen die Geschäftsführenden Direktoren der Zentren entlasten, administrative Aufgaben der Zentren in eigener Verantwortung übernehmen und die Koordination und die Abstimmung mit der Hochschul- und Klinikumsverwaltung und der Kliniksführung gewährleisten. Anhand dieser Empfehlungen und Bedarfsberechnung wurden durch Stellenumwandlung bzw. Schaffung neuer Stellen in den Jahren 1978 und 1979 insbesondere für den als qualitativ unterversorgt geltenden Verwaltungsbereich Stabsstellen für Planung und Organisation, für interne Revision und Stellen für die genannten Geschäftsstellenleiter eingerichtet. Die Zuweisung von je 5 Stellen für die einzelnen Klinika erfolgte entsprechend § 22 Abs. 1 Hess. Hochschulgesetz ohne Zweckbindung durch die Haushaltspläne.

Durch die Einführung des Kaufmännischen Rechnungswesens mit Betriebsabrechnung gemäß § 20 Bundespflegesatzverordnung zum 1. Januar 1981 in Verbindung mit der Ausweitung der maschinellen Datenverarbeitung mußten die Klinika zunächst weitreichende organisatorische Änderungen in Verbindung mit einer Betriebssteuerung durchführen. Die Personalplanung hatte sich zunächst auf diese tiefgreifenden Strukturveränderungen zu konzentrieren. Dies lag auch deshalb nahe, da die Bildung der Zentren zum Teil bis 1981 andauerte. Hinzu kommt, daß während der Umstrukturierungsphase des Rechnungswesens zugleich an sämtlichen Universitätsklinika neue Verwaltungsdirektoren eingestellt wur-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Kultusminister antwortete dazu wie folgt:

Die neugeschaffenen Stellen für Geschäftsstellenleiter der Medizinischen Zentren seien den Kliniken seinerzeit durch den Haushaltsplan ohne besondere Zweckbindung zugewiesen worden. Grundlage der Stellenzuweisungen seien die Personalbedarfsberechnung für die hessischen Universitätskliniken und Empfehlungen zu ihrer wirtschaftlichen Betriebsführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Behebung der qualitativ unzulänglichen Stellen- und Personalsituation im Verwaltungsbereich gewesen. Das Konzept der sogenannten Geschäftsstellenleiter bei den Medizinischen Zentren der Kliniken sei bislang nur zum Teil verwirklicht worden. Die Arbeitsplatzbeschreibungen auf der Grundlage geänderter Organisations- und Stellenpläne seien noch nicht erstellt. Das Muster einer Arbeitsplatzbeschreibung liege jedoch vor. Die Problematik bei der Verwirklichung des Konzepts ergebe sich zum Teil daraus, daß den Geschäftsstellenleitern weder von ärtzlicher Seite noch von der Verwaltung des Klinikums konkrete Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden konnten. Schließlich wäre erst nach einer Anlaufphase überhaupt ersichtlich, welche zusätzlichen weiteren Aufgaben den Zentren übertragen werden müßten. Bei einer Klinik sei es gegenwärtig nicht sinnvoll, weitere Geschäftsstellenleiter in den Zentren einzurichten, die in absehbarer Zeit durch Umzug in Neubauten interdisziplinär enger als bisher zusammenarbeiten werden.

Dem endgültigen Konzept hätten bislang jedoch vordringlichere Aufgaben, wie die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens und der Datenverarbeitung, entgegengestanden. Diese vorgegebenen Aufgaben in Verbindung mit Sparmaßnahmen und dem Wirtschaftsplan erforderten eine andere Prioritätensetzung, zumal sie auch die Grundlage für eine weitere Betriebssteuerung bilden würden. Die Personalplanung für diese Bereiche ermögliche es den Kliniken erst künftig, dem Konzept der Geschäftsstellenleiter endgültig näherzutreten. Schließlich sei eine qualifizierte Besetzung der genannten Stellen dann möglich, wenn die für diese Aufgaben vorgesehenen Beamten im Bereich der Zentralverwaltung fachlich vorbereitet würden. Diese Absicht habe zumindest in einer Klinik wegen erheblicher Personalabgänge, die zunächst hätten ersetzt werden müssen, noch nicht realisiert werden können. Nach dem gegenwärtigen Sachstand sei aber davon auszugehen, daß das Konzept der Verwirklichung einen Schritt näher komme. Zu gegebener Zeit werde allerdings auch darüber zu befinden sein, welche der Stellen ggf. abgezogen oder umgesetzt werden müßten.

Die Antwort des Kultusministers räumt die Bedenken des Rechnungshofs, daß Planstellen beantragt und zugewiesen werden, ohne daß konkrete Vorstellungen über deren Verwendung bestehen, nicht aus.

den, die sich zwangsläufig einarbeiten mußten. Das Konzept der Geschäftsstellenleiter konnte unter Berücksichtigung der terminlich vorgegebenen Prioritäten erst danach in allen Einzelheiten zur Umsetzung vorgesehen werden. Zur Zeit sind an einem Universitätsklinikum insgesamt 5 Stellen für Geschäftsstellenleiter eingerichtet und besetzt. Ein weiteres Klinikum führt bei ausgewählten Zentren eine Erprobungsphase durch, das dritte Klinikum hat die Stellen im April 1982 öffentlich ausgeschrieben.

Es kann somit erwartet werden, daß alle Stellen gemäß den Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe zugeordnet und adäquat besetzt werden. Es kann allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, daß nach dem Vorliegen genauer Erfahrungen mit dem Betrieb der Zentren über die Verwendung der Stellen oder zumindest eines Teils erneut entschieden werden muß.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
(Kap. 04 10)

59 Mit Erlaß vom 21. Juni 1977 hat der Kultusminister die Bildung des Fachbereichs (Fb) 21 (Ökonomie) genehmigt. Die Bildung dieses Fachbereichs wurde mit der Größe des bereits bestehenden Fachbereichs 2 (Wirtschaftswissenschaften) begründet. Im WS 75/76 studierten dort 2.542 Studenten im Hauptfach und 570 Studenten im ersten oder zweiten Neben- oder Wahlfach. Der Studiengang Ökonomie sollte nach den Plänen der Universität auf 1.200 Studenten ausgebaut werden.

Für den Fachbereich 21 (Ökonomie) schrieben sich ein:

Semester	Studenten insgesamt im Fachbereich 21	davon Hauptfachstudenten im Studiengang Ökonomie
WS 1979/80	85	36
SS 1980	83	32
WS 1980/81	143	73
SS 1981	129	60

Nach dem Zehnten Rechenschaftsbericht des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Zeitraum Oktober 1980 bis September 1981 betrug das Verhältnis der Zahl der Studenten zur Zahl der Wissenschaftler

im Fachbereich 2 (Wirtschaftswissenschaften)	18,5 : 1
im Fachbereich 21 (Ökonomie)	3,3 : 1

Die von der Universität im Fachbereich 21 erwartete Studentenzahl ist nicht erreicht worden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Fachbereichs ist auch nicht zu erwarten, daß die Planzahl in absehbarer Zeit auch nur annähernd erreicht wird.

Für den ebenfalls im Jahre 1977 gegründeten Fachbereich 20 (Informatik) gilt ähnliches. Im SS 1980 hatten sich 56 Studenten eingeschrieben. Die Relation der Zahl der Studenten zur Zahl der Wissenschaftler betrug 3 : 1. Ein entsprechender Fachbereich besteht daneben noch an der Technischen Hochschule Darmstadt (Relation Zahl der Studenten zu wissenschaftlichem Personal: 13 : 1).

Die Einrichtung der Fachbereiche Ökonomie und Informatik in Frankfurt am Main war offensichtlich unwirtschaftlich. Der Rechnungshof hat deshalb die Auflösung beider Fachbereiche vorgeschlagen. Die Eingliederung des Fachbereichs Ökonomie in den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sowie des Fachbereichs Informatik in den Fachbereich Physik würde die Universität finanziell entlasten.

*a) **Studiengang Ökonomie im Fachbereich Ökonomie***

Mit Errichtung des Fachbereichs Ökonomie wurde das Ziel verfolgt, die zu erwartende Steigerung der Studierendenzahlen in den Wirtschaftswissenschaften aufzufangen, ohne den bereits sehr großen Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität zu einer nicht mehr vertretbaren Betriebsgröße aufzublähen. Außerdem wurde erwartet, daß in einem zu gründenden, kleineren Fachbereich Ökonomie die Voraussetzungen für Studienreform besonders günstig wären.

Die personelle Grundausstattung für den Studiengang Ökonomie sollte von der Universität bereitgestellt werden; darüber hinaus sollte die Landesregierung im Rahmen des Ausbaus des Studiengangs zusätzliche Stellen zur Verfügung stellen. Räumlich sollte der Fachbereich im geplanten Mehrzweckgebäude Geisteswissenschaften am Niederurseler Hang untergebracht werden.

Unter den genannten Perspektiven wurde die Einrichtung des Fachbereichs Ökonomie beantragt und nach eingehender Beratung und Prüfung vom Hessischen Kultusminister genehmigt.

Um den Studienbetrieb für das Grundstudium aufnehmen zu können, mußte ein Mindestpersonalbestand bereitgestellt werden. Die ersten Berufungen auf Professuren erfolgten in den Jahren 1978 und 1979.

Im weiteren traten jedoch folgende Probleme auf, die zum Zeitpunkt als die Einrichtung des Fachbereichs genehmigt wurde, noch nicht absehbar waren:

- *Das Mehrzweckgebäude Geisteswissenschaften in Niederursel, in dem auch der Studiengang Ökonomie untergebracht werden sollte, wurde nicht genehmigt, weil das gesamte Bauvorhaben am Niederurseler Hang erheblich reduziert werden mußte.*
- *Anstelle zusätzlicher Stellenzuweisungen für neue Studiengänge zeichneten sich aufgrund der in den letzten Jahren immer angespannteren Haushaltslage weitere Stellenabzüge von den Universitäten ab, so daß sich auch die Verfügungsmasse für die neuen Studiengänge ständig verringerte.*

Unter diesen Perspektiven waren Universität und Fachbereich Ökonomie gezwungen, ihre Planungen zu überdenken.
Diese Überlegungen bedingten eine gewisse Unsicherheit sowohl bei den bereits im Fachbereich tätigen Professoren wie auch unter den bereits immatrikulierten Studenten. Immatrikulierte Studenten verließen den Studiengang, interssierte Studienbewerber zogen es vor, sich im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einschreiben zu lassen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Aufgrund der sich weiterhin abzeichnenden negativen Entwicklung der Haushaltslage des Landes und der damit verbundenen Reduzierung der Ausbaupläne kamen Universität und Kultusministerium überein, den Studiengang Ökonomie aufzuheben. Auf Antrag der Universität Frankfurt hat das Hessische Kultusministerium die Aufhebung mit Erlaß vom 15. Juni 1982 genehmigt. Die Studenten und das Personal werden zum Wintersemester 1982/83 in den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften umgesetzt.

b) ***Fachbereich und Studiengang Informatik***

Die Situation im Fachbereich Informatik unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Fachbereich Ökonomie, weil kein Parallel-Fachbereich und keln vergleichbarer Studiengang an der Universität Frankfurt existiert. Eine Zuordnung zum Fachbereich Physik wäre insoweit willkürlich. Eine Zuordnung zum Fachbereich Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften sowie anderen Fachbereichen mit starker EDV-Anwendung wäre gleichfalls möglich, aber ebenso wenig sachgerecht. Einsparungen sind dadurch nicht zu erzielen, da diese Fachbereiche das benötigte Lehrangebot für Informatikstudenten mit dem vorhandenen Personal nicht erbringen können.

Die relativ geringen Studentenzahlen sind zum einen durch die Beschränkung der Aufnahmezahlen gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 begründet, der eine Beschränkung der Studentenzahlen im Aufbau zuläßt. Die Beschränkung mußte insbesondere im Hinblick auf die Berufungssituation vorgenommen werden. Die Zulassungszahlen wurden jeweils voll ausgeschöpft. Allerdings wechselten in den ersten Semestern viele Studenten an andere Hochschulen, weil kaum Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wegen der personellen Engpässe angeboten werden konnten.

Die Durchführung der Berufungen auf Professorenstellen erwies sich für das Fach Informatik als außerordentlich schwierig und langwierig, da die Nachfrage das Angebot an qualifizierten Wissenschaftlern deutlich übersteigt und zudem die Universität Frankfurt nur relativ schlechte Ausstattungsbedingungen im Verhältnis zu einigen anderen deutschen Universitäten sowie insbesondere zum Ausland bieten konnte und kann. Daher waren zum Stichtag 16. August 1982 von den dem Fachbereich Informatik zugewiesenen 20 Stellen lediglich 12 besetzt.
Somit ergibt sich eine Relation von Studenten zu besetzten Wissenschaftlerstellen von 8,6 : 1 (für naturwissenschaftliche Studiengänge eine durchaus übliche Relation).

Ab Wintersemester 1982/83 ist mit erheblich steigenden Studentenzahlen im Studiengang Informatik zu rechnen. Es ist zwar lediglich eine Aufnahmezahl von 60 Studenten vorgesehen, es liegen aber 200 Bewerbungen vor. Da für Informatik das Ortsverteilungsverfahren der ZVS Gültigkeit hat, müssen im Extremfall bis zu 200 zusätzliche Studenten aufgenommen werden. Selbst wenn jedoch sich von den 200 Bewerbungen nur 100 Einschreibungen realisieren, verändert sich das Verhältnis der Studenten zu den insgesmt vorhandenen Wissenschaftlerstellen 8,7 : 1.

Legt man für das Wintersemester nur die voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt besetzten Stellen (15) zugrunde, so ergibt sich sogar ein Verhältnis von Studenten zu tatsächlich besetzten Wissenschaftlerstellen von 12,6 : 1.

Der Studiengang Informatik wird daher unter voller Ausschöpfung der Kapazität aufgrund der hohen Nachfrage in den nächsten Jahren voll ausgelastet, wenn nicht sogar überlastet sein.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Als weiterer wichtiger Punkt ist zu berücksichtigen, daß die faktische Studienlänge 10-12 Semester in Informatik betragen wird. Da der Studiengang in Darmstadt bereits länger besteht, befinden sich dort relativ wesentlich höhere Studentenzahlen, während sich in Frankfurt die Studentenbestände in höheren Semestern erst in den nächsten Jahren auffüllen werden.

Diese Entwicklung wird zu einer weiteren Erhöhung des Verhältnisses Studenten zu wissenschaftlichem Personal führen.

Da eine Ausweitung des Studienangebots im Bereich Informatik aufgrund der Nachfrage der Studienbewerber und des Arbeitsmarkts geboten ist (vgl. Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaft), wird nach Überwindung von Schwierigkeiten in der Aufbauphase ein wirtschftlicher Studienbetrieb erfolgen.

60 Der Fachbereich Ökonomie hat 1980 mit auswärtigen Professoren aus Speyer, Hagen, Essen und Berlin Vereinbarungen getroffen, wonach sie die gutachtliche Beratung des Fachbereichs Ökonomie in allen Fragen, die die Einrichtung des Studienganges und den Aufbau des Fachbereichs betreffen, übernehmen. Sie nehmen hierzu an den Sitzungen des Fachbereichsrats, seinen Ausschüssen und Kommissionen teil. Neben den Reisekosten erhalten sie ein Sitzungsgeld von 150 DM. Da die Genehmigung zur Bildung des Fachbereichs Ökonomie bereits am 21. Juni 1977 vom Kultusminister erteilt worden ist, erscheint es ungewöhnlich, daß erst drei Jahre nach Einrichtung des Fachbereichs außenstehende Professoren zur Beratung über den Aufbau des Fachbereichs zugezogen wurden.

Drei beratende Professoren haben nicht erst seit 1980, wie der Rechnungshof darstellt, sondern bereits seit August 1977, ein weiterer Professor seit April 1979 zu den bekannten Bedingungen an den Fachbereichsratssitzungen des Fachbereichs Ökonomie teilgenommen.

61 Am 4. Juli 1980 führte der Fachbereich Ökonomie ein ganztägiges Seminar "Curriculare Fragen des Studiengangs Ökonomie" in Oestrich und Assmannshausen im Rheingau durch. Teilnehmer waren Studenten und Mitarbeiter des Studiengangs Ökonomie.

Es entstanden u.a. folgende Kosten:

Titel 547 71
1 Omnibus für die Fahrt Frankfurt am Main-Oestrich-Assmannshausen-Frankfurt am Main 474,60 DM

Titel 527 71
Tagegeld
13 x 27,— DM = 378,— DM
3 x 24,— DM = 72,— DM
1 x 13,55 DM = 13,55 DM 463,55 DM

938,15 DM

Es sind keine Gründe erkennbar, die einer Durchführung des Seminars am Hochschulort entgegenstanden. Die Ausgaben waren nach Ansicht des Rechnungshofs vermeidbar.

Der Kultusminister vertritt den Standpunkt, daß die vielfältigen und zum Teil mit hohem Kostenaufwand geschaffenen Einrichtungen und räumlichen Gegebenheiten im Universitätsbereich am Standort Frankfurt für die Durchführung derartiger Veranstaltungen ausreichend sind und deshalb unbedingt genutzt werden müssen. Aus diesem Grunde hat er die Universität Frankfurt mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß auswärtige Seminare nur in Ausnahmefällen und nur bei zwingendem Bedarf durchgeführt werden dürfen und vorher sorgfältig zu prüfen ist, ob bei Benutzung der vorhandenen Universitätseinrichtungen nicht das gleiche Ergebnis zu erzielen ist.

62 Mit Werkvertrag zwischen dem Dekan des Fachbereichs Ökonomie und einem Herrn L. vom 15. Juli 1980 wurde vereinbart, daß "der Auftragnehmer eine Zusammenstellung, Sichtung und Ordnung von rechtlichen Regelungen betreffend Durchführung von Prüfungen erstellt". Für die Ausarbeitung wurde eine Vergütung von 1.000 DM aus Titel 547 71 gezahlt.

Der Rechnungshof hat beanstandet, daß diese Arbeiten nicht vom universitätseigenen Personal erledigt worden sind.

Die Aufgabe wurde deswegen nach außen vergeben, weil das Universitätspersonal des Fachbereichs mit anderen Aufgaben ausgelastet war. Eine wissenschaftliche Hilfskraft wurde in dem infrage kommenden Zeitraum nicht beschäftigt. Die beiden verbleibenden Mitarbeiter waren aufgrund wechselseitiger Urlaubsvertretung (soweit möglich) sowie durch den Auftrag des Ständigen Ausschusses III vom 3. Juni 1980 wesentlich zusätzlich belastet, alternative Planungen mit Anpassungen der Prüfungs- und Studienordnungen sowie vollständige Kapazitätsberechnungen für den Studiengang Ökonomie zu entwerfen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Hessische Kultusminister hat die Universität angewiesen, künftig nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen solche Aufträge an Dritte zu vergeben; ganz wird sich dies jedoch nicht vermeiden lassen.

63 Gemäß § 42 HHG vom 6. Juni 1978 ist die Studienberatung an den hessischen Hochschulen institutionalisiert. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Studienfachberatung, die den Fachbereichen obliegt, und der allgemeinen Studienberatung, die von der Hochschule zentral wahrgenommen wird.

Die Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal, die Organisation und die Durchführung der Studienberatung sind gemäß § 42 Abs. 2 HHG von der Landeshochschulkonferenz zu beschließen. Diese vom Gesetzgeber geforderten Beschlüsse sind von der Landeshochschulkonferenz bisher nicht gefaßt worden.

Im Hj. 1980 waren erstmals bei Kap. 04 24 1,4 Mio DM für die Studienberatung veranschlagt; sie wurden bevorzugt für die Weiterbeschäftigung der Bediensteten des Modellversuchs "Kooperationssystem Studienberatung" verwendet, der im Jahre 1973 begonnen wurde. Im Haushaltsplan 1981 sind den Universitäten und Fachhochschulen bei der Titelgruppe 80 rd. 2,4 Mio DM zugewiesen, 1982 wurden 2,5 Mio DM veranschlagt.

Für die Stellenzuweisung der Studienberater ist das Verhältnis 3.000 Studenten je Berater zugrunde gelegt worden.

Nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 14. September 1973 sind bei der Verwirklichung des Ausbaus zentraler Beratungsstellen an den Hochschulen in einer ersten Ausbaustufe 1 Studienberater für 3.000 Studierende und im Endausbau 1 Studienberater für 1.000 Studierende vorzusehen. Das bedeutet, daß für 81.686 Studenten in Hessen 27 bzw. 81 Stellen für hauptamtliche Studienberater ohne Verwaltungspersonal notwendig wären. Die entsprechenden Personalkosten würden sich danach auf 1.674.000 DM bzw. 5.022.000 DM belaufen.

Neben der allgemeinen Studienberatung bestanden seither u.a. folgende Beratungsmöglichkeiten:

- Orientierungsveranstaltungen durch die Fachbereiche
- Studienfachberatung während des ganzen Studienverlaufs durch die Fachbereiche
- Sozialberatung beim Amt für Ausbildungsförderung
- psychologische Betreuung durch den psychologischen Dienst beim Studentenwerk
- studienvorbereitende Beratung von Schülern
- Beratung durch das Studentensekretariat
- Bildungs- und Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit
- Beratung in Prüfungsfragen durch die Prüfungsämter
- Beratung ausländischer Studierender durch das Akademische Auslandsamt

Es trifft zu, daß die Landeshochschulkonferenz bislang noch keine Richtlinien gemäß § 42 Abs. 2 HHG erarbeitet und beschlossen hat. Über einen von der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten und Rektorenkonferenz der Hessischen Fachhochschulen erarbeiteten Entwurf "Vorläufige Grundsätze für die Studienberatung" faßte die Landeshochschulkonferenz in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1979 folgenden Beschluß:

"Die anliegenden "Vorläufigen Grundsätze für die Studienberatung" werden zustimmend zur Kenntnis genommen und der Ausgestaltung der Studienberatung im Haushaltsjahr 1980 zugrunde gelegt. Der Vorsitzende der Landeshochschulkonferenz wird gebeten, zur nächsten LHK-Sitzung den Entwurf der für die Haushaltsaufstellung des Jahres 1981 erforderlichen Richtlinien vorzulegen".

Zu der vorgesehenen Erarbeitung und Beschlußfassung der Richtlinien ist es entgegen dem LHK-Beschluß vom 12. Dezember 1979 bis heute noch nicht gekommen. Der Kultusminister hat zunächst davon abgesehen, auf das Zustandekommen der Richtlinien hinzuwirken, weil er die Veröffentlichung des Auswertungsberichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung über die Modellversuche zur Studienberatung abwarten wollte. Dieser Bericht, der für die Erarbeitung der Richtlinien wertvolle Anregungen geben kann, liegt inzwischen den Hochschulen vor; die Vorlage zur Genehmigung durch den Kultusminister wird nach einer Erklärung des Vorsitzenden der LHK jedoch voraussichtlich erst im Laufe des Monats November 1982 möglich sein.

Daher prüft der Kultusminister gegenwärtig, ob die Richtlinien im Wege der Ersatzvornahme erlassen werden können.

Die hessischen Hochschulen konnten erst im Jahre 1980 nach der Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel damit beginnen, zentrale Studienberatungsstellen einzurichten, soweit nicht im Rahmen von Teilversuchen des Modellversuchs "Kooperationssystem Studienberatung" schon früher solche Stellen errichtet worden sind. Die Stellen- und Mittelzuweisung im Jahr 1980 erfolgte aufgrund der Empfehlung der KMK vom 14. September 1973, wobei von der für die erste Ausbaustufe erforderlichen Relation 1 Berater: 3.000 Studenten ausgegangen worden ist. Diese Relation ist in den Erläuterungen zu Kap. 04 05 ATG 80 angegeben; sie wird auch in dem Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Auswertung der Modellversuche zur Studienberatung vom 16. März 1981 bestätigt. Inzwischen wird in den Gremien der Kultusministerkonferenz der Ausbau der Studienberatung in den einzelnen Ländern erneut erörtert. Im Zuge dieser Diskussion wurde ein Erhebungsbogen an alle Hochschulen verteilt, um Informationen über die Inanspruchnahme der zentralen Studienberatungsstellen zu erhalten. Ehe über eine von den Universitäten angestrebte Ausweitung der Studienberatung gesprochen werden kann, müssen sowohl die Auswertungsergebnisse der Erhebung als auch die daran anschließende Diskussion in den Gremien der KMK abgewartet werden. Dabei dürfte mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage in allen Bundesländern nicht zu erwarten sein, daß der ursprünglich geplante Ausbau der Studienberatung: 1 Berater je 1.000 Studenten weiter angestrebt wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- Erstsemesterinformationen durch den Allgemeinen Studentenausschuß und durch die Fachschaften,
- Information durch Studienführer, Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister um Prüfung gebeten, ob der von der Kultusministerkonferenz empfohlene und von den Universitäten auch angestrebte Ausbau der Studienberatung noch vertretbar ist. Der Rechnungshof ist darüber hinaus der Frage nachgegangen, ob die Studienberatung in der jetzigen Ausbaustufe in dem erwarteten Umfang überhaupt in Anspruch genommen wird. Anläßlich der örtlichen Prüfung der Universität konnten dem Rechnungshof keine statistischen oder sonstigen Aufzeichnungen vorgelegt werden, aus denen die Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung zu ersehen war. Er hat deshalb den Kultusminister um Mitteilung gebeten, nach welchen Kriterien die Stellen zugewiesen worden sind.

64 Der im Jahre 1957 errichtete Forschungsreaktor mußte im Frühjahr 1968 wegen Verkrustung der Kühlwasserleitung abgeschaltet werden. Während seiner rd. zehnjährigen Funktionsfähigkeit hatte sich die Reaktortechnik weiter entwickelt. Nach eingehender Beratung - auch mit den an der Finanzierung beteiligten Stellen - wurde deshalb außer der Reparatur auch der Umbau der Anlage beschlossen, um dadurch den stärkeren Neutronenfluß zu erreichen, der erforderlich ist, um die Forschungsvorhaben fortführen zu können. Nachdem die Finanzierung unter Beteiligung des Bundes gesichert war, wurden im Jahre 1970 die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten vergeben. Die atomrechtliche Errichtungsgenehmigung konnte aber erst im Jahre 1973 erteilt werden, weil nach dem umfangreichen Prüfungsverfahren auf der Grundlage des Sicherheitsberichts zwischenzeitlich wesentliche konstruktive Änderungen am Baukonzept vorgenommen werden mußten. Nach einem halben Jahr Bautätigkeit stellte die ausführende Firma im Juli 1973 die Arbeiten zunächst ein, kündigte im Oktober 1973 den Lieferungsvertrag und löste ihre Reaktorabteilung auf. Bereits damals wurden Baumängel an der Anlage festgestellt. Ein Beweissicherungsverfahren wurde notwendig, ein Schadensersatzprozeß ist noch anhängig.

Anfang des Jahres 1975 wurden die Arbeiten an eine andere Reaktorbaufirma vergeben. Im Herbst 1975 stellten sich weitere Mängel heraus. Es war u.a. in den Primärkühlkreislauf Material eingebaut worden, das den gestellten Anforderungen nicht entsprach. Diese Teile mußten ausgebaut und ersetzt werden, was wiederum zu starken Verzögerungen führte. Der Umbau des Forschungsreaktors kostete einschließlich Eigenleistungen rd. 10 Mio DM. Seit Herbst 1977 war er betriebsbereit. Er ist aber nicht in Betrieb genommen worden. Während der Umbauzeit wurden im In- und Ausland Forschungsreaktoren mit wesentlich höherem Neutronenfluß in Betrieb genommen. Als der Umbau nahezu abgeschlossen war, teilte außerdem der Bundesminister für Forschung und Technologie dem Kultusminister mit Schreiben vom 16. Juni 1977 mit, der Sachverständigenkreis, der ihn in Fragen der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung berate, habe eine Bestandsaufnahme für die nukleare

Unmittelbar nach Eingang des Schreibens des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 16. Juni 1977 hat der Kultusminister in einem umfangreichen Verfahren verschiedene neue, von den Wissenschaftlern erarbeitete Forschungs- und Betriebskonzepte mit unterschiedlichen Betriebs- und zusätzlichen Investitionskosten überprüft. Stellungnahmen führender in- und ausländischer Physiker wurden eingeholt. Schließlich wurde erörtert, ob der Reaktor außerhalb des Hochschulbereichs betrieben werden könne.

Die Entscheidung, einer Inbetriebnahme des Forschungsreaktors nicht zuzustimmen, ist dem Kultusminister im Hinblick auf die erheblichen Investitionen nicht leichtgefallen. Eine frühere Entscheidung über die Stillegung des Reaktors war jedoch nicht möglich, weil zunächst alle Möglichkeiten gründlich geprüft werden mußten, zumal von verschiedenen Seiten ein weiterer Betrieb des Reaktors gefordert und unterstützt wurde.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Festkörperforschung an Forschungsreaktoren in der Bundesrepublik durchgeführt und Vorschläge für den zukünftigen Ausbau der Experimentiermöglichkeiten erarbeitet. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, daß der an dem Reaktor in Frankfurt am Main zu erwartende Fluß thermischer Neutronen, verglichen mit anderen Reaktoren, sehr klein sei. Es sei daher nicht möglich, ein tragfähiges Programm auf wesentlichen Gebieten der nuklearen Festkörperforschung durchzuführen. Eine weitere Förderung der instrumentellen Ausstattung und der festkörperphysikalisch orientierten Forschungen an diesem Gerät könne daher nicht empfohlen werden.

Mit der Ausbildung von Studenten und Diplomanden sowie mit den sog. Aktivierungsanalysen könne der Reaktor aber nicht ausgelastet werden. Die Serviceleistungen würden nicht zu beträchtlichen Einnahmen und damit nicht zu einer erheblichen Minderung der laufenden Betriebskosten führen.

Die Festkörperphysiker, die ursprünglich die Hauptnutzer des Geräts sein sollten, verlegten ihre Forschung an die leistungsfähigeren Anlagen in Karlsruhe und Grenoble. Gleichwohl war für den Reaktor ein bestimmter Personalbestand erforderlich, weshalb hohe Betriebskosten entstanden. Die Personalausgaben beliefen sich im Januar 1980 auf monatlich 132.000 DM.

Der Rechnungshof hat die Angelegenheit im Januar 1980 aufgegriffen und dem Kultusminister mitgeteilt.

Der Kultusminister wies mit Erlaß vom 11. Juli 1980 den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität an, die Stillegungsgenehmigung beim Minister für Wirtschaft und Technik zu beantragen und zu gegebener Zeit die Betriebseinheit Forschungsreaktor aufzulösen. Die Stillegungsgenehmigung wurde unter dem 6. November 1980 beantragt; sie wurde aber bisher nicht erteilt.

Die 40 Mitarbeiter der Betriebseinheit sind ab August 1981 wie folgt verwendet worden:

1 Physiker und 1 Diplom-Ingenieur
sind versetzt an das Institut für Kernphysik,

1 Physiker
ist versetzt an das Institut für Biophysik,

1 Physiker
soll das Lager für radioaktive Abfälle der Universität übernehmen,

1 Ingenieur, 3 Techniker und 1 Sekretärin
werden in diesem Lager beschäftigt,

10 Wachmänner und 20 Techniker und Handwerker
sind in das Kerngebiet der Universität versetzt.

Über die Verwendung eines Chemikers war im August 1981 noch nicht entschieden.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß mindestens ein Teil der im Verhältnis hohen Personalausgaben hätte eingespart werden können, wenn die Entscheidung über die Stillegung des Reaktors früher gefallen wäre.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat bei den im Rahmen seiner Erhebungen für diese Organisationsprüfung untersuchten Anträgen eines repräsentativen Monats aus dem Jahr 1980 beim VLA Gießen im Vergleich zu den anderen Ämtern keine Qualitätsunterschiede feststellen können.

84 Bei der Prüfung stellte sich heraus, daß die mit MdF-Erlaß vom 11. Januar 1979 vorgegebenen Kriterien zur zahlenmäßigen Ermittlung der Arbeitsfälle von den einzelnen VLÄ teilweise sehr unterschiedlich ausgelegt wurden. Insbesondere vom VLA Frankfurt am Main wurden Sammelanträge von Städten und Gemeinden in mehrere Einzelanträge aufgeteilt. Dabei wurden häufig auch zusammenhängende Straßen und Wege und sogar nahebeieinanderliegende Straßen- und Wegeteilstücke getrennt gezählt und entsprechend statistisch erfaßt. Die Auswirkung dieser "Zählweise" auf die Personalbedarfsrechnung soll durch das nachfolgende Beispiel verdeutlicht werden:

Die Gemeinde B. (Main-Kinzig-Kreis) stellte am 15. Juli 1980 beim VLA Frankfurt am Main einen Antrag auf Ersatz der Ende April/Anfang Mai 1980 durch amerikanische Streitkräfte entstandenen Schäden an Bordsteinen in verschiedenen Straßen der Kerngemeinde und zwölf ihrer Ortsteile. Der Antrag wurde vom VLA Frankfurt am Main in insgesamt 67 Einzelfälle aufgeteilt. Die einzelnen Arbeitsschritte (Eingangsbestätigung, Mitteilung an amerikanische Streitkräfte, örtliche Besichtigung mit Schadensberechnung, Abschlagszahlung, Vorlage an die OFD, Zinsberechnung, Vereinbarung und Auszahlungsanordnung) wurden jedoch für alle Einzelfälle zusammengefaßt und jeweils nur einmal erledigt. Unter Zugrundelegung der Kriterien der PersBB VLÄ 1979 hätten sich bei der vom VLA Frankfurt am Main vorgenommenen Aufteilung insgesamt 132 erforderliche Arbeitstage ergeben. Nach den geprüften Unterlagen wurde der Gesamtvorgang tatsächlich jedoch in insgesamt höchstens 20 Arbeitstagen abgewickelt.

Bei diesem beispielhaft dargestellten Sachverhalt handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Nach dem Eingangsbuch für das Jahr 1980 sind vom VLA Frankfurt am Main die elf umfangreichsten Anträge auf Ersatz entstandener Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen in mehr als 300 Einzelfälle aufgeteilt worden. Bei vielen kleineren Anträgen wurde entsprechend verfahren.

Bei der Nebenstelle Bad Hersfeld wurden - wenn auch in erheblich geringerem Umfang - ähnliche Vorkommnisse festgestellt.

Der Rechnungshof hält es für geboten, bei zukünftigen Personalbedarfsrechnungen dem VLÄ sachgerechte und eindeutige Abgrenzungskriterien an die Hand zu geben, um eine einheitliche, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ermittlung der Arbeitsfälle zu gewährleisten und die Einhaltung der entsprechenden Anweisungen sicherzustellen.

Der Minister der Finanzen hält die bisher geltenden Abgrenzungskriterien bei weisungsgemäßer Handhabung für sachgerecht und praktikabel. Allerdings müsse beachtet werden, daß die Abgrenzung eine ständige fachliche Überwachung durch die Sachgebietsleiter der Ämter notwendig mache, deren praktische Ausführung noch gewisse Schwierigkeiten bereite. Hier solle eine verstärkte Fachaufsicht durch

Bemerkungen des Rechnungshofs

Kinzig-Kreises - den Manöverschädenschwerpunkten des VLA Frankfurt am Main - gelangen, könnte durch eine Zentralisierung der Manöver- und Übungsschäden beim VLA Gießen auch eine bessere Koordinierung der Außendiensttätigkeit erreicht werden. Die Beibehaltung einer Manöverschadensstelle beim VLA Wiesbaden wäre wegen des dort nur geringen Arbeitsanfalls zu aufwendig und unwirtschaftlich.

Die Nebenstellen Bad Hersfeld und Kassel sollten dagegen beibehalten werden, da in deren Zuständigkeitsbereichen sehr häufig Manöver durchgeführt werden und die Schadensorte zu weit vom Hauptamt Gießen entfernt liegen.

Der Minister der Finanzen ist dagegen der Ansicht, daß eine Zentralisierung der Bearbeitung von Manöver- und Übungsschäden im süd- und mittelhessischen Raum beim VLA Gießen nicht befürwortet werden könne. Er weist darauf hin, daß das VLA Frankfurt am Main neben seinem originären Zuständigkeitsbereich z.Z. auch die Schadensfälle aus dem Amtsbereich des VLA Wiesbaden im Wege der Amtshilfe aufnehme. Der überwiegende Teil des Amtsbereichs Frankfurt am Main sei von Gießen aus nicht so verkehrsgünstig zu erreichen wie von Frankfurt am Main, was auch für den Main-Kinzig-Kreis zutreffe. Für südlich der Mainlinie stattfindende Manöver sei der Vorschlag des Rechnungshofs ebenfalls nicht zu verwirklichen.

Diesen Argumenten kann sich der Rechnungshof nicht anschließen. Insbesondere bei Großmanövern sind oftmals der Vogelsberg-, Wetterau- und Main-Kinzig-Kreis gleichzeitig betroffen. Zur örtlichen Schadensaufnahme werden grundsätzlich Personenkraftwagen benutzt. Durch die Fertigstellung der Bundesautobahn Gießen - Hanau sind die im Zuständigkeitsbereich des VLA Frankfurt am Main gelegenen Manöverschadensgebiete auch von Gießen aus gut zu erreichen. Der Anteil der südlich der Mainlinie anfallenden Manöverschäden ist unbedeutend; er betrug im Durchschnitt der Jahre 1976 - 1980 ca.1 v.H.

83 Die Arbeitsleistungen der einzelnen VLÄ sind auch im Bereich Manöver- und Übungsschäden sehr unterschiedlich. Die monatlichen Erledigungsquoten pro Arbeitskraft lagen in 1980 bei den Flur-, Kultur- und sonstigen Sachschäden zwischen 35 Anträgen beim VLA Frankfurt am Main und 55 Anträgen beim VLA Gießen und seinen Nebenstellen. Im Bereich Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen war das Leistungsgefälle nicht ganz so groß. Die monatlichen Erledigungsquoten lagen hier bei 27 Anträgen (VLA Wiesbaden), 33 Anträgen (VLA Frankfurt am Main) und 37 Anträgen (VLA Gießen einschließlich Nebenstellen).

Der Finanzminister hält demgegenüber die Erledigungsquoten der einzelnen Ämter nicht für vergleichbar. Dies gelte insbesondere für das VLA Gießen. Bei diesem Amt sei ein schneller Abbau von Rückständen aufgrund eines Großmanövers nötig gewesen, wobei Qualitätsverluste in Kauf genommen worden seien. Auch sei eine gewisse Arbeitserleichterung durch die häufigere Einschaltung von Ortslandwirten bei der Schadensaufnahme ermöglicht worden.

Stellungnahme der Landesregierung

An der Aufteilung in vier geographische Bereiche - von Nord nach Süd: Kassel, Bad Hersfeld, Gießen, Frankfurt am Main - soll auch künftig festgehalten werden. Manöverschäden südlich der Mainlinie können am wirtschaftlichsten von Frankfurt am Main aus bearbeitet werden. Die von Gießen aus zusätzlich anfallende Entfernung von Ffm. beträgt 69 km, d.h. bei Hin- und Rückfahrt 138 km, die bei jeder Dienstreise mehr anfallen würden. Hinzu käme der mit der erheblich längeren Fahrtstrecke verbundene Verlust an Arbeitszeit. Im Amtsbereich des AVL Wiesbaden fielen 1981 1.524 Manöverschäden an, wovon etwa 80 v.H. südlich der Mainlinie sowie im ehemaligen Rheingaukreis lagen. Infolge dieses - in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden - veränderten Übungsverhaltens der US-Streitkräfte kann also nicht mehr von einem nur unbedeutenden Schadensfall in dieser Region ausgegangen werden.

Auch die Bearbeitung von Schaden im Main-Kinzig-Kreis wäre von Gießen aus eindeutig unwirtschaftlicher als dies von Ffm. der Fall ist. Bei Benutzung der Autobahn Gießen-Hanau sind bis zum Langenselbolder Dreieck vom AVL Gießen aus 71 km zurückzulegen. Vom AVL Ffm. aus sind es bis dort hin 26 km. Bei Hin- und Rückfahrt ergibt sich mithin ein Mehraufwand von 90 km pro Dienstreise, auch hier wieder zuzüglich des damit verbundenen Mehraufwands an Arbeitszeit.

3. Im Bereich Straßen- und Wege-Manöver-Schäden liegen der Verteidigungslastenverwaltung bereits Erfahrungen mit der Zentralisierung vor. Diese Schäden wurden früher für ganz Hessen von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main bearbeitet. Mit Erlaß vom 20. September 1966 (GVBl. 1966 S. 275) ist die Bearbeitung an die einzelnen Ämter (Nebenstellen) zurückübertragen worden, weil sich die zentrale Abwicklung als schwerfällig und verzögerlich erwiesen hat.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, grundsätzlich durch feste Zuständigkeitskriterien klar abgegrenzte und überschaubare Arbeitseinheiten zu schaffen, wobei in außergewöhnlichen Situationen (z.B. bei Arbeitsausfällen und in "Spitzenzeiten") Ausgleichsregelungen zu treffen wären.

Der Finanzminister stellt das Leistungsgefälle nicht in Abrede. Er meint jedoch, es resultiere im wesentlichen aus der sehr unterschiedlichen Herkunft insbesondere der älteren Sachbearbeiter und dem Fehlen einer geregelten Ausbildung. Deshalb solle die Fortbildung verbessert und die Frage der Zuteilung der Anträge nach festen Zuständigkeiten von der Arbeitsgruppe untersucht werden.

81 Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Leiter der Sachgebiete II bis V für Personen- und damit zusammenhängende Sachschäden beim VLA Frankfurt am Main mit jeweils drei Sachbearbeitern nicht in vollem Umfang durch Führungs-, Planungs-, Kontroll- und sonstige Sachgebietsleiteraufgaben ausgelastet sind. Die OFD hat dem VLA Frankfurt am Main für diese vier Sachgebiete jedoch nicht zwölf, sondern nur 9,5 Stellen für Sachbearbeiter zugewiesen.

Nach Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben hält es der Rechnungshof für angemessen, einem Sachgebiet künftig vier bis fünf Sachbearbeiter zuzuordnen. Da danach zwei Sachgebiete wegfallen könnten, wären zwei Planstellen der BesGr. A 13 (höherer Dienst) einzusparen.

Nach Auffassung des Finanzministers muß die Zahl der Sachgebiete für Personen- und damit zusammenhängende Sachschäden beim VLA Frankfurt am Main bis auf weiteres beibehalten werden, da die Aufgaben des Ständigen Vertreters des Vorstehers, des Stellvertreters des Ständigen Vertreters des Vorstehers, die Abwicklung von Belegungsschäden, die Betreuung der Lohnstelle in Rechtsangelegenheiten, die Bearbeitung der Generalia und die Betreuung von Direktbeschaffungsangelegenheiten der Streitkräfte die Sachgebietsleiter zusätzlich belasten.

Der Rechnungshof vertritt dagegen die Auffassung, daß die vorgeschlagene Verminderung der Sachgebietsleiterstellen durchgeführt werden sollte, da die vom Finanzminister angeführten zusätzlichen Belastungen nur einen relativ geringen Umfang haben.

Manöver- und Übungsschäden

82 Für die Bearbeitung von Manöver- und Übungsschäden ist das VLA zuständig, in dessen Amtsbezirk der Schaden entstanden ist.

Aufgrund seiner Feststellungen hält der Rechnungshof eine zentrale Bearbeitung der Manöver- und Übungsschäden im süd- und mittelhessischen Raum beim VLA Gießen für vorteilhaft. Durch eine solche Organisationsmaßnahme könnten die Aufgaben wirksamer und wirtschaftlicher erledigt und eine einheitliche Schadensbemessung bei gleichgelagerten Schadensfällen erreicht werden. Weiterhin würden eine gleichmäßigere Auslastung der Bearbeiter und bessere Vertretungsregelungen bei Personalausfällen ermöglicht. Da die Bearbeiter des VLA Gießen bei ihren Ortsbesichtigungen im Vogelsbergkreis ohnehin bis an die Grenzen des Wetterau- und des Main-

Der Auffassung des Hessischen Rechnungshofs, die süd- und mittelhessischen Manöverschäden auf das AVL Gießen zu übertragen, kann sich nicht angeschlossen werden.

1. Die Gefahr einer uneinheitlichen Schadensbemessung besteht nicht, weil die vorgegebenen Richtlinien und Richtsätze die gleichmäßige Behandlung gleicher Tatbestände durch alle Dienststellen der Verteidigungslastenverwaltung gewährleisten.

2. Die ÄVL haben 1981 rd. 22.000 Schadensfälle ohne nennenswerte Beanstandung reguliert. Die besondere Struktur der Aufgabe "Manöverschadensregulierung" erfordert eine zügige Bearbeitung, die nur durch Ortsnähe, d.h. enger Kontakt mit Gemeinden, und Zeitnähe (z.B. keine unwirtschaftlichen Dienstreisen über mehrere Tage hinweg) garantiert wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Bei der Antragsbearbeitung werden weitgehend Vordrucke verwendet. Neben den von der OFD entwickelten Vordrucken werden auch von den drei Ämtern selbst erarbeitete Vordrucke benutzt. Diese weichen teilweise voneinander ab. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Vordrucke mit dem Ziel zu überarbeiten, Form und Inhalt zu vereinheitlichen.

Der Minister der Finanzen erklärte hierzu, daß die OFD damit befaßt sei, die Vordrucke nach und nach zu überarbeiten und ggf. auf den neuesten Stand zu bringen.

79 Die Arbeitsleistungen der einzelnen VLÄ sind im Sachschadensbereich sehr unterschiedlich. Die durchschnittlichen Erledigungsquoten pro Arbeitskraft und Monat lagen in 1980 zwischen 9,0 (VLA Frankfurt am Main) und 14,0 Anträgen (VLA Gießen und VLA Wiesbaden); der Durchschnittswert aller Dienststellen betrug 11,4 Anträge.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß Schwierigkeitsgrad und Bearbeitungsdauer der einzelnen Sachschadensfälle unterschiedlich sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die große Zahl der von den einzelnen VLÄ zu bearbeitenden Anträge einen Ausgleich des unterschiedlichen Schwierigkeitsgrads und Zeitbedarfs bewirkt, so daß die Belastung der Dienststellen durchaus miteinander vergleichbar ist. Im Hinblick darauf ist die Erledigungsquote beim VLA Frankfurt am Main zu niedrig.

Der Finanzminister hat dazu erklärt, er habe die vom Rechnungshof auf der Grundlage der durchschnittlich eingesetzten Arbeitskräfte festgestellten Erledigungsquoten nach den tatsächlichen Einsatztagen unter Berücksichtigung von Arbeitsausfällen wegen Krankheit, Urlaubs und Dienstbefreiung verprobt. Danach ergäben sich folgende monatlichen Erledigungsquoten.

VLA Frankfurt am Main	= 13,7 Fälle,
VLA Gießen (ohne Nebenstellen)	= 18,1 Fälle,
VLA Wiesbaden	= 16,8 Fälle.

Der Durchschnittswert liegt bei 15,5 Fällen pro Arbeitskraft.

Dieses Ergebnis bestätigt die vom Rechnungshof festgestellten Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Ämtern.

80 Im zentralen Arbeitsgebiet Personen- und damit zusammenhängenden Sachschäden beim VLA Frankfurt am Main hat der Rechnungshof ein starkes Leistungsgefälle zwischen den einzelnen Sachbearbeitern festgestellt. Der Rechnungshof hält es für erforderlich, durch verstärkte Leistungskontrollen im Rahmen der Dienstaufsicht zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Auslastung der einzelnen Sachbearbeiter zu kommen. Zur Erreichung dieses Ziels wäre es hilfreich, die Verteilungspraxis für die eingegangenen Schadensanträge zu ändern.

Derzeit werden die Anträge zunächst von der Registratur den einzelnen Sachgebieten zugeordnet. Die Sachgebietsleiter geben dann die Anträge nach eigenem Ermessen an ihre Sachbearbeiter weiter. Dieses Verfahren läßt nur schwer eine ständige Leistungsüberwachung zu.

Nach dem Abkommen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten leistet der Bund Zuschüsse zu diesen Kosten. Sie betragen jeweils 50 v.H. der persönlichen Aufwendungen sowie der Prozeß- und Gutachterkosten. Außerdem werden im Jahr für jeden Vollbeschäftigten für sächliche Aufwendungen 1.600 DM gezahlt.

Daneben erhält das Land aus Mitteln der ausländischen Streitkräfte für die Durchführung der Lohnstellenaufgaben nach Artikel 56 Abs. 10 des Zusatzabkommens zum NTS eine Vergütung für Verwaltungskosten in Höhe von 1.25 v.H. der Bruttozahlungen.

Personalbedarfsrechnung

77 Zur Ermittlung des Personalbedarfs werden bei der Verteidigungslastenverwaltung Personalbedarfsrechnungen (PersBB VLÄ) durchgeführt. Bemessungsgrundlagen für dieses Verfahren sind die Zahl der Arbeitsfälle und Zeitfaktoren, die den durchschnittlichen Zeitbedarf pro Arbeitsfall wiedergeben.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Zeitfaktoren nicht das Ergebnis einer methodischen Organisationsuntersuchung sind, sondern durch empirische Erhebungen Ende der 60er Jahre auf der Grundlage der damaligen Arbeitsbelastung ermittelt wurden. Dieses Verfahren genügt nach Auffassung des Rechnungshofs nicht, um sichere Bemessungsgrundlagen für die angemessene Arbeitsmenge pro Arbeitskraft zu erlangen. Es erscheint vielmehr notwendig, durch ein analytisches Personalbemessungsverfahren sachgerechte Zeitfaktoren festzulegen.

Der Minister der Finanzen hat gegenüber dieser Auffassung des Rechnungshofs keine grundsätzlichen Bedenken, hält ihr allerdings entgegen, daß einer analytischen Ermittlung von Zeitfaktoren vom Aufwand her Grenzen gesetzt seien. Das gelte in besonderem Maße für eine Sonderverwaltung wie die Verteidigungslastenverwaltung. Hinzu komme, daß bei den Ämtern für Verteidigungslasten eine Reihe von besonderen Kriterien die analytische Methode erheblich beeinflusse bzw. einschränke. Hierbei seien besonders die Zusammensetzung und der Ausbildungsstand der Angehörigen dieser Verwaltung sowie die die Bearbeitung erschwerende Beteiligung der ausländischen Streitkräfte zu erwähnen. Es sei vorgesehen, diese Fragen durch eine seit November 1981 bestehende Arbeitsgruppe über Arbeitsablaufuntersuchungen mittelfristig zu klären.

Zu Tz. 77, 79, 81, 84, 85 und 91

Über die noch anstehenden Probleme wird die Arbeitsgruppe bis zum 31. März 1983 einen Abschlußbericht vorlegen.

Schäden aus Unrechtshandlungen und aus Gefährdungshaftung

78 Für die Bearbeitung von Schäden aus Unrechtshandlungen und aus Gefährdungshaftung ist grundsätzlich die Dienststelle zuständig, in deren Amtsbereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Eine Sonderregelung besteht für Personenschäden und für mit Personenschadensfällen zusammenhängende Sachschäden. Für diese Schäden ist zentral das VLA Frankfurt am Main zuständig.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

Verteidigungslastenverwaltung
(Kap. 06 15)

76 Der Rechnungshof hat die Verteidigungslastenverwaltung in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Ziel der Prüfung war festzustellen, wie die Aufbau- und Ablauforganisation der Verteidigungslastenverwaltung verbessert werden kann. Die Prüfung erstreckte sich im wesentlichen auf Zuständigkeitsregelung, Aufbauorganisation, Arbeitsabläufe und Personalbemessung.

Die Verteidigungslastenverwaltung ist zuständig für die Regelung bestimmter, durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte entstehender finanzieller und damit im Zusammenhang stehender weiterer Fragen nach Maßgabe des NATO-Truppenstatuts (NTS) und der ergänzenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze. Grundlage für diese Zuständigkeit ist das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten vom 23. März 1953.

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung umfassen im wesentlichen

- Die Abgeltung der von den ausländischen Streitkräften, ihren Mitgliedern oder ihrem zivilen Gefolge verursachten Schäden (Schadensbearbeitung); hierbei werden die zu regulierenden Schäden untrteilt in Schäden aus Unrechtshandlungen und Gefährdungshaftung (Personen- und Sachschäden) und Manöver- und Übungsschäden,
- die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Löhne und Vergütungen der bei Dienststellen der ausländischen Streitkräfte beschäftigten zivilen Arbeitnehmer (Lohnstellenaufgaben),
- die Zahlung von Mieten, Pachten, Grundsteuer und sonstigen Abgaben für die von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Liegenschaften (Grundstücksangelegenheiten).

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung werden in Hessen vom Minister der Finanzen als Oberste Landesbehörde, von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) als Landesmittelbehörde und von den Ämtern für Verteidigungslasten (VLÄ) Frankfurt am Main, Wiesbaden und Gießen mit den Nebenstellen Kassel und Bad Hersfeld) als Untere Landesbehörden wahrgenommen.

Die VLÄ sind grundsätzlich für sämtliche Aufgaben ihres Amtsbereichs zuständig (sachliche Zuständigkeit). Jedoch ist das VLA Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für Personenschäden und mit Personenschäden zusammenhängende Sachschäden sowie für Grundstücksangelegenheiten im Amtsbereich des VLA Gießen (Hauptamt).

Die Entschädigungszahlungen und die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für die zivilen Arbeitskräfte (Verteidigungsfolgekosten) werden aus Mitteln der ausländischen Streitkräfte oder aus Bundesmitteln aufgebracht. Das Land wird mit diesen Kosten nicht belastet. Die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Verteidigungslastenverwaltung des Landes sind dagegen aus Mitteln des Landeshaushalts zu bestreiten (Kap. 06 15).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

1 Planstelle für einen Beamten der BesGr. A 15
1 Planstelle für einen Beamten der BesGr. A 12
3 Planstellen für Beamte der BesGr. A 11
4 Planstellen für Beamte der BesGr. A 10
2 Planstellen für Beamte der BesGr. A 9
je 1 Stelle für Angestellte der VergGr. VIb und VII BAT.

Im Kultusministerium ist durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Regierungspräsidenten kein Personal eingespart worden.

Der Rechnungshof hat gegenüber dem Kultusminister geltend gemacht, daß der Wegfall von nur 24 Planstellen und Stellen bei den Regierungspräsidenten nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wegfall der Aufgaben bei diesen Behörden und zur Zuweisung von 185 Planstellen und Stellen für die Staatlichen Schulämter stehe. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Einrichtung der Staatlichen Schulämter und die Übertragung der Aufsicht über die Gymnasien und die beruflichen Schulen sowie der Verwaltungsaufgaben auf diese Ämter nicht von einer genauen Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltungsstufen Kultusminister, Regierungspräsident und Schulamt begleitet worden seien.

Der Kultusminister hat zu diesen Ausführungen wie folgt erwidert:

In seinem Hause hätten Planstellen- oder Stelleneinsparungen durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Mittelinstanz deshalb nicht erzielt werden können, weil die Personalausstattung des Ministeriums insgesamt seit Jahren nicht ausreichend sei. Personaleinsparungen seien somit dadurch erreicht worden, daß dringend benötigte und in den letzten Jahren angeforderte Planstellen oder Stellen nicht geschaffen worden seien. Durch die darüber hinaus eingetretene Stellensperre bzw. -einsparung seien zusätzliche Engpässe entstanden.

Der Rechnungshof kann ein solches Verfahren nicht billigen.

Kein Minister ist befugt, den vermeintlichen Bedarf an Planstellen und Stellen, der vom Parlament nicht durch Zuweisung befriedigt worden ist, dadurch auszugleichen, daß er über Planstellen und Stellen selbständig weiter verfügt, die durch den Wegfall von Aufgaben freigesetzt worden sind.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Durch das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 in Verbindung mit dem Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 wurde die Schulaufsicht neu geregelt. Es wurden 26 Schulämter geschaffen, die in die staatliche Verwaltung der Landkreise und der kreisfreien Städte eingegliedert wurden. Diese Staatlichen Schulämter haben als untere Schulaufsichtbehörden die Fach- und Dienstaufsicht über die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wahrzunehmen und bei den schulfachlichen Aufgaben in allen Schulformen und Schulstufen, bei der allgemeinen Schulverwaltung, bei der Personalverwaltung, bei den Haushaltsangelegenheiten und bei den Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes mitzuwirken bzw. diese Aufgaben zu erledigen.

Die Einrichtung der Staatlichen Schulämter und die Verlagerung von schul- und verwaltungsfachlichen Aufgaben auf diese Ämter hatten durch die Zuweisung folgender Planstellen und Stellen zusätzliche Personalausgaben von jährlich annähernd 15 Mio DM zur Folge:

47 Planstellen der BesGr. A 16
für Leitende Schulamtsdirektoren

3 Planstellen der BesGr. A 15
für Schulamtsdirektoren

9 Planstellen der BesGr. A 15
für Psychologiedirektoren

2 Planstellen der BesGr. A 14
für Psychologieoberräte

25 Planstellen der BesGr. A 15
für Regierungsdirektoren

2 Planstellen der BesGr. A 14
für Regierungsoberräte

1 Planstelle der BesGr. A 13
für einen Oberamtsrat

7 Planstellen der BesGr. A 12
für Amtsräte

20 Planstellen der BesGr. A 11
für Amtmänner

17 Planstellen der BesGr. A 10
für Oberinspektoren

10 Planstellen der BesGr. A 9
für Inspektoren

42 Stellen der VergGr. VI b und VII BAT
für Verwaltungsangestellte

Dabei wurden allein für die verwaltungsfachlichen Aufgaben den 26 Staatlichen Schulämtern 25 Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und 2 Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung gestellt.

Diesen Mehrausgaben steht der Wegfall von nur wenigen Planstellen bei den Mittelbehörden gegenüber, denen Aufgaben entzogen worden sind. So wurden als Folge der Aufgabenverlagerung gesperrt:

beim Regierungspräsidenten in Kassel

2 Planstellen für Beamte der BesGr. A 16
1 Planstelle für einen Beamten der BesGr. A 15
je 2 Planstellen für Beamte der BesGr. A 11, A 10 und A 9
je 1 Stelle für Angestellte der VergGr. VIb und VII BAT;

Stellungnahme der Landesregierung

sende Aufgabenkatalog der Regierungspräsidenten, der bereits im Zuge der Funktionalreform im Jahre 1971 aufgestellt worden ist. Der Aufgabenkatalog der Regierungspräsidenten ist im einzelnen daraufhin untersucht worden, welche Aufgaben auf das Staatliche Schulamt übertragen werden können und welche Aufgaben bei den Regierungspräsidenten verbleiben müssen. Die Verbindung zwischen dem Vorläufigen Aufgabenkatalog des Staatlichen Schulamts und dem Aufgabenkatalog des Regierungspräsidenten ist in der Begründung des Eingliederungsgesetzes durch Hinweis auf die laufende Nummer im Katalog des Regierungspräsidenten hergestellt worden; die Auflistung der Aufgaben des Staatlichen Schulamts ist in der Begründung des Eingliederungsgesetzes ausführlich dargestellt.

Im Zuge der Verlagerung von Zuständigkeiten aufgrund des Eingliederungsgesetzes ist eine relativ kleine Zahl von Aufgaben vom Kultusminister auf die Regierungspräsidenten übertragen worden. Es handelt sich hierbei um Teilbereiche von Sachgebieten, die sich auf eine Vielzahl von Referaten verteilen und sich in der Entlastung dort jeweils geringfügig ausgewirkt haben. Nur eine umfassende Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Schulabteilungen und der Personalabteilung hätte zu einer Stellenverminderung führen können, wenn nicht die Aufgaben des Kultusministeriums vermehrt worden wären.

Die Exekutive ist befugt, über die vom Parlament im Landeshaushaltsplan bewilligten (Plan-) Stellen entsprechend der jeweiligen Amtsbezeichnung, Vergütungsgruppe oder Funktionsbezeichnung zu verfügen, sofern nicht im Haushaltsplan selbst, z.B. durch ku- oder kw-Vermerk oder aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigung (z.B. Stellenbesetzungssperre) anderes bestimmt ist. Innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens ist es den einzelnen Ressorts überlassen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verteilen. Der Auffassung des Rechnungshofs, daß (Plan-) Stellen nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie bei der erstmaligen Ausbringung im Haushaltsplan bestimmt worden sind, vermag nicht gefolgt zu werden. Eine so enge Zweckbindung sieht der geltende Landeshaushaltsplan für die bei Kap. 04 01 ausgebrachten (Plan-) Stellen nicht vor.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

74 Im Januar 1979 beanstandete der Rechnungshof, daß das Staatstheater die nach VV Nr. 4 zu § 70 LHO vorgeschriebenen Annahmeanordnungen über die Einnahmen aus Theatermieten nicht erteilt hatte. Er bat das Staatstheater, im Benehmen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel ein Verfahren zu entwickeln, das den Vorschriften entspricht.

Bei Erhebungen im März 1982 stellte der Rechnungshof folgendes fest:

Durch den Haushaltsplan 1979 waren dem Staatstheater für die Beschaffung einer Buchungsanlage/Adrema als Ersatz für eine abgängige Adrema-Anlage, die im Bereich Abonnements-Büro und der Werbeabteilung eingesetzt ist, 65.000 DM zur Verfügung gestellt worden. Diese Mittel verwendete das Staatstheater nicht für die Buchungsanlage/Adrema, sondern für einen Kienzle-Computer mit Bildschirm und Programmen. Die Anlage wird seit Beginn der Spielzeit 1981/1982 u.a. für die Sollstellung der Einnahmen aus den Stamm-, Jugend- und Konzertmieten benutzt. Das Staatstheater begründet den Kauf dieser Anlage mit der ursprünglichen Forderung des Rechnungshofs, ein anderes Buchungsverfahren einzuführen. Diese Forderung erfüllt der Computer jedoch nicht. Wegen der in der Abonnementenstammkartei gespeicherten Daten druckt die Anlage eine Soll-Liste aus, die aus Gründen der Kassensicherheit für die Sollstellung allein schon deshalb ungeeignet ist, weil sie nicht die von den einzelnen Mietern zu zahlenden Beträge enthält.

Unabhängig davon vertritt der Rechnungshof die Auffassung, daß eine Beteiligung des Landesautomationsausschusses der Anschaffung des Computers hätte vorausgehen müssen.

Abschließend ist festzustellen, daß das vom Staatstheater eingeführte Verfahren über die Erhebung der Einnahmen aus Stamm-, Jugend- und Konzertmieten demnächst durch das bei allen drei hessischen Staatstheatern geplante einheitliche komplexe Automationsverfahren abgelöst werden wird, das sowohl den Vorverkauf, den Kartenverkauf an den Tages- und Abendkassen als auch die Verwaltung und die Kassengeschäfte in den Mietabteilungen umfassen soll. Dabei wird nach Mitteilung des Kultusministers die Anlage des Staatstheaters Kassel wegen der unzureichenden Speicherkapazität nicht in das gemeinsame System der hessischen Staatstheater übernommen werden können.

Das Staatstheater Kassel benutzte bis 1979 für den Abonnementbereich einen Buchungsautomaten der Marke Anker. Für diesen Buchungsautomaten standen Ersatzteile nicht mehr zur Verfügung. Ein Kundendienst war in Kassel nicht vorhanden.

Da der Buchungsautomat bereits 1979 nicht mehr einsatzfähig war, hat das Staatstheater zum Haushalt 1979 für die Ersatzbeschaffung einen Etatansatz angemeldet; dieser Etatansatz wurde genehmigt. Die Einschaltung des Landesautomationsausschusses erfolgte deshalb nicht, weil das Staatstheater davon ausging, daß es sich bei der Ersatzbeschaffung einer Buchungsanlage der Firma Kienzle nicht um eine EDV-Anlage im Sinne der Automationsrichtlinien handele.

Das vom Hessischen Rechnungshof beanstandete Buchungsverfahren soll durch eine Umstellung des Programms geändert werden. Das Staatstheater Kassel wurde vom Kultusminister aufgefordert, die Programmänderung mit dem Hessischen Rechnungshof abzustimmen. Entsprechende Unterlagen liegen dem Hessischen Rechnungshof inzwischen vor.

Zu dem Hinweis des Hessischen Rechnungshofes, daß das vom Staatstheater Kassel eingeführte Verfahren über die Erhebung von Einnahmen aus Stamm-, Jugend- und Konzertmieten demnächst durch ein bei allen drei hessischen Staatstheatern geplantes einheitliches Automationsverfahren abgelöst werde, ist zu bemerken, daß die Einführung eines automatisierten Kassenwesens nur einvernehmlich mit den Theaterstädten erfolgen kann und der Magistrat der Stadt Kassel dem geplanten DV-Verfahren ablehend gegenüber steht. Die Stadt Kassel hat der Etatisierung entsprechender Mittel im Haushalt 1983 des Staatstheaters nicht zugestimmt. Nach dem augenblicklichen Sachstand wäre daher frühestens 1984/85 mit der Einführung eines einheitlichen und komplexen Automationsverfahrens beim Staatstheater Kassel zu rechnen.

Staatliche Schulämter
(Kap. 04 52)

75 Nach dem Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 übten Schulräte die Schulaufsicht in den Landkreisen und kreisfreien Städten über die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen aus. Die Schulräte waren selbständige Dienststellen. Die Gymnasien und die beruflichen Schulen unterstanden der unmittelbaren Aufsicht der Regierungspräsidenten, die im übrigen obere Aufsichtsbehörden für die Schulen in ihren Bezirken waren. Die Regierungspräsidenten bearbeiteten auch die personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schulen, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes in die Zuständigkeit der Schulträger fielen.

Vor der Errichtung der Staatlichen Schulämter hat eine genaue Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeit der Regierungspräsidenten und der Staatlichen Schulämter stattgefunden.

Bereits im Bericht der Arbeitsgruppe Funktionalreform aus dem Jahr 1974 sind die Aufgaben, die das Staatliche Schulamt wahrnehmen soll, detailliert aufgelistet. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz) ist der Vorläufige Aufgabenkatalog des Staatlichen Schulamts enthalten. Grundlage dieses Vorläufigen Aufgabenkatalogs des Staatlichen Schulamts war der sehr umfas-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß diese Zahlung, die neben dem vereinbarten Pauschalhonorar von 30.000 DM gewährt worden ist, durch die Vereinbarung vom 26. April 1979 nicht gedeckt ist. In Ziffer 2 der Vereinbarung ist nämlich ausdrücklich bestimmt, daß "mit dem Pauschalhonorar- ... sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Spielzeit 1980/81 (einschließlich Porto, Telefon, Schreibarbeiten sowie Reisekosten) abgegolten" sind.

d) Das Staatstheater Kassel engagierte für die Spielzeit 1980/81 einen neuen Schauspieldirektor und Chefdramaturgen des Schauspiels. Er war als Schauspieldirektor verpflichtet, sämtliche Inszenierungen zu überwachen und Spielplanvorschläge auszuarbeiten. Seine Bezüge waren um 36 v.H. höher als die Bezüge des mit Ablauf der Spielzeit 1979/80 ausgeschiedenen Schauspieldirektors, der überdies noch zu drei Inszenierungen je Spielzeit verpflichtet gewesen war. Der Kultusminister begründete die höhere Gage u.a. mit den erweiterten Aufgaben des Schauspieldirektors als Chefdramaturg. Im übrigen habe ein anderer für diese Position vorgesehener Bewerber aufgrund seiner vertraglichen Bindungen an ein anderes Theater das ihm angebotene Engagement nach Kassel nicht annehmen können. Das Theater habe sich in zeitlichem Zwang befunden. Hätte es den Dienstvertrag wegen der Gagenhöhe scheitern lassen, wäre der Beginn der Spielzeit mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten belastet worden.

Gleichwohl wurde das zwischen Staatstheater und Schauspieldirektor für die Spielzeit ab 16. August 1980 vereinbarte Dienstverhältnis mit Genehmigung des Kultusministers vorzeitig am 30. März 1981 "wegen tiefgreifender, nicht mehr überbrückbarer Meinungsverschiedenheiten ... mit sofortiger Wirkung" aufgelöst. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß der scheidende Schauspieldirektor für sein Ausscheiden eine Entschädigung in Höhe von zwei Brutto-Jahresgehältern (= 180.000 DM) erhält. Als Grund für diese Zahlungen wurde im Vertrag festgelegt, Herr Dr. Sch. habe, um den an ihn ergangenen Ruf nach Kassel annehmen zu können, seine gesamten Verträge als Publizist zahlreicher Zeitungen, Zeitschriften, Verlage, Rundfunkanstalten usw. beenden müssen. Diese Positionen seien inzwischen längst wieder besetzt, weshalb er "im alten Beruf erst wieder Fuß fassen" müsse. Die Position des Schauspieldirektors wurde zu Beginn der Spielzeit 1981/82 neu besetzt.

Für den Rechnungshof ist nicht einzusehen, weshalb die Folgen der "nicht mehr überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten" einseitig zu Lasten des Landes geregelt worden sind.

e) Der designierte Intendant wurde bei der Vorbereitung der Spielzeit 1980/81 von einer persönlichen Referentin unterstützt. Das Staatstheater zahlte ihr für diese Tätigkeit aufgrund einer Vereinbarung vom 13. März 1980 eine einmalige Pauschalvergütung von 6.000 DM und erstattete darüber hinaus die ihr entstandenen Reise- und Telefonkosten.

Der Rechnungshof erhob Bedenken gegen diese Zahlungen. Er ist der Ansicht, daß sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Spielzeit mit dem Pauschalhonorar des Intendanten abgegolten sind.

Stellungnahme der Landesregierung

d) Die Eigengesetzlichkeiten künstlerischer Arbeit in den Theatern - so vor allem der Zwang zu über längere Zeiträume anhaltenden Hochleistungen und der Charakter künstlerischer Teamerfolge als Summe von Individualleistungen - erzeugt notwendigerweise bisweilen ernste Spannungen in der personalintensiven Struktur der Theaterbetriebe. Dies kann dazu führen, daß eine sinnvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist und die künstlerische Qualität des Hauses ernstlich Schaden zu nehmen droht.

Im vorliegenden Falle hat sich der Kultusminister deshalb nach Abwägung aller Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Schauspieldirektor entschlossen. Die Zahlung der Abfindung erfolgte im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel mit der Auflage, den fraglichen Betrag im Gagenetat an anderer Stelle einzusparen.

e) Die Vorbereitung einer Spielzeit bei einem Intendantenwechsel ist in der Regel an keinem Theater durch den designierten Intendanten alleine zu bewältigen. Ein designierter Intendant wird meist von seinem Persönlichen Referenten (Referentin) oder dem Chefdramaturgen bei der Vorbereitung einer Spielzeit unterstützt. Dies war auch beim Staatstheater Kassel notwendig. Die Forumulierung "sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Spielzeit . . ." in der Vereinbarung mit dem Intendanten bezog sich lediglich auf seine eigene Tätigkeit. Im Hinblick auf die mißverständliche Auslegung des Vereinbarungstextes wird hierzu in Zukunft eine eindeutigere Formulierung in die Vereinbarungen aufgenommen werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

b) Nach der Premiere der Oper "Arabella" am 1. Oktober 1977 wurde das Werk in der Spielzeit 1977/78 insgesamt 12 mal aufgeführt. Das Staatstheater Kassel hatte die Kostüme von der Bayerischen Staatsoper in München zum Preis von 14.000 DM für die Spielzeit geliehen. Am 10. November 1978 forderte die Bayerische Staatsoper das Staatstheater Kassel auf, die Kostüme zurückzugeben oder für einen Gesamtpreis von 25.000 DM (unter Anrechnung der bereits gezahlten Miete von 14.000 DM) zu kaufen. Das Staatstheater entrichtete den Restkaufpreis von 11.000 DM und führte die Oper im Februar 1979 nur noch zweimal auf. Der Rechnungshof hält diesen Kauf nicht für wirtschaftlich.

Die Oper "Arabella" sollte ursprünglich mit mehreren Aufführungen in die Spielzeit 1978/79 übernommen werden. Bei den ersten beiden Vorstellungen war aber nur eine Platzausnutzung von 30 v.H. und eine Gesamteinnahme in Höhe von 5.370 DM erreicht worden. Durch Erkrankungen und durch den Weggang von Künstlern mußten für die Aufführung des Werks Gäste engagiert werden, deren Honorar bei den beiden Vorstellungen im Februar 1979 4.016 DM betrug. Im Hinblick auf das ungünstige Verhältnis zwischen Kosten und Ertrag mußte die Oper nach der 2. Vorstellung aus dem Spielplan genommen werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte der Kauf der Kostüme im Februar 1979 unterbleiben müssen, weil das Theater sowohl die geringe Platzausnutzung als auch die Ausgaben für die Gäste hätte voraussehen können.

b) Die Theaterleitung vermag nicht vorherzusehen, wie eine Inszenierung vom Publikum angenommen wird. Trotz der geringen Zahl der Aufführungen der Oper "Arabella" hat sich der Kauf der Kostüme nicht als unwirtschaftlich erwiesen, weil diese Kostüme bei verschiedenen anderen Inszenierungen weiterhin Verwendung gefunden haben.

c) Für die künstlerische Vorbereitung der Spielzeit 1980/81 beauftragte der Kultusminister unter dem 26. April 1979 den neuen Intendanten, der durch Vertrag vom 23. Oktober 1979 für die Zeit vom 16. August 1980 bis 15. August 1985 verpflichtet worden war, "ab sofort die Spielzeit 1980/81 des Staatstheaters Kassel in künstlerischer und personeller Hinsicht vorzubereiten".

Gleichzeitig traf der Kultusminister mit dem Intendanten folgende Vereinbarung:

"1. Herr M. ist beauftragt worden, die Spielzeit 1980/81 des Staatstheaters in künstlerischer und personeller Hinsicht vorzubereiten. Hierfür gewährt ihm das Land Hessen ein Pauschalhonorar in Höhe von

30.000 DM

(i.B.: Dreißigtausend Deutsche Mark).

Das Honorar ist in fünf Raten a 6.000 DM am 1.6., 1.9. und 1.12.1979, 1.3. und 1.6.1980 fällig.

2. Mit dem Pauschalhonorar sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Spielzeit 1980/81 (einschließlich Porto, Telefon, Schreibarbeiten sowie Reisekosten) abgegolten."

Bereits vor Abschluß dieser Vereinbarung hatte der neue Intendant mit den Vorbereitungen der Spielzeit begonnen. Das Staatstheater erstattete ihm die insoweit geltend gemachten Reisekosten von über 11.200 DM.

c) In der Regel beginnt ein designierter Intendant mit der Vorbereitung seiner ersten Spielzeit nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Rechtsträger.

Hiervon ging der Kultusminister bei der am 26. April 1979 geschlossenen Vereinbarung aus. Entsprechend wurde das Pauschalhonorar festgesetzt; es entspricht einer monatlichen Gage in Höhe von 2.000,00 DM bezogen auf 15 Monate Vorbereitungszeit (Mai 1979 bis Juli 1980).

Insofern ist die Vereinbarung vom 26. April 1979 in ihrem Wortlaut nicht eindeutig. Der Kultusminister wird beim Abschluß zukünftiger Vereinbarungen darauf achten, daß sich Auslegungsschwierigkeiten aus dem Wortlaut nicht mehr ergeben.

In vorliegendem Falle hielt es der Intendant - im Hinblick auf die von ihm angestrebte künstlerische Neuorganisation des Theaters - für erforderlich, mit der Vorbereitung der Spielzeit 1980/81 unmittelbar nach der Beschlußfassung der städtischen Gremien zu seiner Intendanz zu beginnen. Da mit dem Pauschalhonorar die Abdeckung der nach dem 26. April 1979 entstehenden Kosten beabsichtigt war, ist die - zusätzliche - Erstattung der geltend gemachten Reisekosten erfolgt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der überwiegende Teil der angeführten Gründe war dem Staatstheater bei der Aufstellung des Haushaltsplans bekannt; sie hätten daher nach Auffassung des Rechnungshofs bei der Veranschlagung der Einnahmen berücksichtigt werden können. Wenn im übrigen die vom Kultusminister angegebenen Gründe für den Rückgang der Zahl der Aufführungen im Staatstheater Kassel stichhaltig wären, müßten sie auch für das Staatstheater Darmstadt gelten, weil in Darmstadt fast unter den gleichen personellen Bedingungen wie in Kassel gespielt werden muß. Denn im Haushaltsplan 1979 waren folgende Stellen veranschlagt für:

	das Staatstheater Darmstadt	das Staatstheater Kassel
Bühnendienst	76	79
Werkstatt- und Garderobendienst	66	60
zusammen	142	139.

Die nachstehende Tabelle zeigt jedoch, daß sich die Zahl der Aufführungen in Darmstadt in der Zeit von 1974 bis 1979 sogar noch um 49, also um rd. 9 v.H. erhöhte, während in der gleichen Zeit die Zahl der Aufführungen in Kassel um 33 zurückging.

Außerdem führt ein Vergleich der Zahl der eigenen Aufführungen des Staatstheaters Darmstadt mit der des Staatstheaters Kassel zu folgendem Ergebnis:

Staatstheater Darmstadt

	Schauspiele	Opern	Operetten	Märchen	Ballette	Konzerte	Zusammen
Hj. 1974	275	112	60	38	26	38	549
Hj. 1979	304	144	52	42	19	37	598
	+ 29	+ 32	- 8	+ 4	- 7	- 1	+ 49

Staatstheater Kassel

Hj. 1974	228	110	84	62	38	14	536
Hj. 1979	218	108	83	48	26	20	503
	- 10	- 2	- 1	- 14	- 12	+ 6	- 33

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Prüfungsschriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

Staatstheater Kassel
(Kap. 04 43)

73 Die Intendanten und Direktoren der hessischen Staatstheater sind verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften für die Haushaltsführung des Landes zu beachten und die Wirtschaftsführung der Theater auf die im Haushaltsplan bewilligten Ansätze abzustellen. Danach sind auch von den Theatern die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans zu beachten.

Der Rechnungshof mußte bei seiner Prüfung des Theaters feststellen, daß hiergegen wiederholt verstoßen worden ist.

Der Rechnungshof beanstandete im einzelnen:

a) Gegenüber dem Haushaltsansatz
bei den Tageseinnahmen von rd. 1.120.000,-- DM
wurden lediglich Einnahmen
von rd. 920.000,-- DM
erzielt. Die Mindereinnahmen sind nach Auffassung des Rechnungshofs darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Aufführungen gegenüber 1978 erheblich zurückging. Während 1978 in Kassel noch insgesamt 577 Aufführungen (einschließlich fremder Gastspiele) stattfanden, waren es 1979 nur noch 510 Aufführungen.

Der Rechnungshof hat den Rückgang der Zahl der Aufführungen und die damit verbundenen Mindereinnahmen beanstandet. Seiner Ansicht nach sind keine Gründe erkennbar, die diese Verringerung gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Rechnungshof sieht diesen Rückgang der Zahl der Aufführungen auch deshalb für bedenklich an, weil das Staatstheater in Kassel im Vergleich zu den beiden anderen hessischen Staatstheatern personell und sächlich keineswegs schlechter ausgestattet ist.

Der Kultusminister begründet die Verringerung der Zahl der ursprünglich geplanten Vorstellungen mit den vielfältigen Organisationsabläufen des Theaterbetriebs, die überwiegend mit künstlerischen Entscheidungen in engem Zusammenhang stünden. Im übrigen sei aber die Verringerung der Zahl der Vorstellungen im Hj. 1979 auf den Verlust von 7 Stellen im technischen Bereich durch die Stellenbewirtschaftung im Hj. 1976, auf tarifliche Faktoren, wie z.B. Einhaltung der Ruhezeiten, Erhöhung des Urlaubsanspruchs, Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, aber auch die unzureichende Ausstattung mit Proberäumen und Erkrankungen beim künstlerischen und technischen Personal zurückzuführen. Wegen der Abbonnementsverpflichtungen müßten in Kassel im Großen Haus zehn Inszenierungen (einschließlich Märchen) und im Kleinen Haus 13 Inszenierungen (einschließlich Jugendstück und Ballett) je Spielzeit herausgebracht werden. Ein Zeitausgleich habe nur durch die geringere Zahl an Vorstellungen herbeigeführt werden können.

a) Allen (Staats-)Theatern gemeinsam ist die Aufgabenstellung, künstlerische Leistungen zu erbringen. Jedes Theater ist jedoch eine selbständige Organisationseinheit, die sich hinsichtlich Raumgrößen, Spielplan, künstlerischer Leistungsfähigkeit, Struktur der Besucher und Betriebsablauf von anderen Theatern unterscheidet. Nicht jedem Theater wird es deshalb gleichermaßen möglich sein, bei Personalengpässen, die durch Stellenbewirtschaftung, Krankheit oder tarifrechtliche Tatbestände eintreten können, Vorstellungsausfälle zu vermeiden und die für einen längeren Zeitraum festgelegte Soll-Aufführungszahl zu erreichen. Aber auch ohne Ausfall von Vorstellungen kann die Soll-Aufführungszahl bei den einzelnen Staatstheatern unterschiedlich sein
Dies hat seine Ursache in der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielstätten (Wiesbaden und Darmstadt je drei, Kassel zwei) und in der Gestaltung des Spielplans. Letzteres gilt insbesondere für den Bereich des Musiktheaters. So können z.B. Endproben bei großen Opern mit Extrachor nur abends durchgeführt werden, weil der Extrachor aus Laiensängern besteht, die nur in den Abendstunden zur Verfügung stehen. Dies führt zwangsläufig zu einer Beschränkung der Aufführungszahl.
Der reine Vergleich von Vorstellungszahlen und stellenplanmäßigem Personalbestand ist daher nur bedingt aussagekräftig und besagt für sich alleine noch nicht, ob ein Theater die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans beachtet hat.

Der Kultusminister hat die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofes zum Anlaß genommen, mit den drei Staatstheatern nach Möglichkeiten zu suchen, trotz Stellenbewirtschaftung und tarifvertraglicher Zwänge eine Verringerung der Zahl der Aufführungen zu vermeiden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

ferenz, Ministerpräsidentenkonferenz) finden müssen, kraft deren Auftrags die Arbeitsgruppe tätig ist. Die Vorschläge sind sodann mit dem Bund abzustimmen, bevor konkrete Schritte zur Umsetzung etwa gebilligter Vorschläge des Rechnungshofs unternommen werden können. Der Abschluß des zur Ausräumung der Prüfungsmitteilungen eingeschlagenen Verfahrens ist nicht absehbar. Es ist nicht vertretbar, die Lösung der anstehenden Probleme auf außerhalb der unmittelbaren Verantwortlichkeit stehende Gremien zu verlagern und sie dadurch auf unabsehbare Zeit auszusetzen.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister von diesem Sachverhalt unterrichtet. Da es sich hierbei auch um die Verwendung hessischer Finanzbeiträge handelt, kann der Rechnungshof erwarten, daß sich die Vertreter des Landes Hessen im Wissenschaftsrat um die beschleunigte Erledigung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen bemühen.

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
(Kap. 04 34)

72 Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten unterhält unter anderem Museen in den staatseigenen Schlössern und Kulturdenkmälern, für deren Besichtigung Eintritt erhoben wird.

Die Eintrittspreise betragen beispielsweise im Schloß Wilhelmshöhe (Kassel) und im Schloß Homburg (Bad Homburg)

-,25 DM
für Kinder, Jugendliche und Studenten (Gruppen)

-,50 DM
für Kinder, Jugendliche, Studenten und Schwerbehinderte (Einzel) sowie Erwachsene (Gruppen)

1,– DM
für Erwachsene (Einzel)

und schließen Führungen ein. Für die Besichtigung der Kaiserpfalzruine Gelnhausen, der Stiftsruine Bad Hersfeld und der Insel Siebenbergen im Staatspark Karlsaue (Kassel) werden, ebenfalls abgestuft, -,25 DM, -,35 DM und -,50 DM erhoben.

Die Eintrittspreise wurden seit mindestens zwanzig Jahren nicht mehr erhöht. Die Forderung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt vom 23. Juli 1981, wegen der allgemeinen Kostensteigerung die Eintrittspreise anzuheben, hat der Kultusminister mit Erlaß vom 4. November 1981 abgelehnt.

Im Prüfungsschriftwechsel hat der Rechnungshof demgegenüber die Meinung vertreten, daß die Preise erhöht werden müssen, und zwar mindestens auf das Doppelte. Daraus ergäben sich Mehreinnahmen von rd. 250 000 DM jährlich, auf die nicht länger verzichtet werden sollte.

Ein Rückgang der Besucherzahlen als Folge einer Preiserhöhung ist nicht zu erwarten. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt hat bei einer Prüfung des Saalburgmuseums festgestellt, daß dort die Zahl der Besucher nicht abgenommen hat, obwohl die Eintrittspreise nach einer Erhöhung im Jahr 1981 um 50 bis 100 v.H. über den von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten erhobenen Beträgen liegen.

Der Kultusminister hat die Eintrittspreise für die Besichtigungsobjekte im Bereich der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen ab 1. Oktober 1982 neu festgesetzt. Die Erhöhung um 100 v.H. entspricht der Forderung des Rechnungshofs.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die im Gesamtbetrag von über 500.000 DM zu niedrig veranschlagten Eintrittsgelder, Drucksachenverkaufserlöse, Einnahmen aus Veröffentlichungen, Reproduktionen und Ausstellungen, aus Wertpapieren und Zinsen, aus der Versorgungskasse Wiesbaden und vor allem aus Spenden veranlaßten den Rechnungshof, die Forderung zu wiederholen, den sogenannten Verwaltungshaushalt und den sogenannten Stiftungshaushalt zusammenzulegen und einen Wirtschaftsplan für die Bewilligung der Zuwendungen aufzustellen, in dem der gesamte Finanzbedarf des Vereins lückenlos und einwandfrei dargelegt wird. Er wies darauf hin, daß nach Nr. 1.3.2 der Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung bei der institutionellen Förderung alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuwendungsempfängers als Dekkungsmittel für alle Ausgaben zu dienen hätten. Ein besonderer Stiftungshaushalt sei auch nicht etwa erforderlich, um die Verwendung von Spenden, die für bestimmte Zwecke gegeben worden seien, sicherzustellen.

Der Rechnungshof hält es für dringend erforderlich, daß der Kultusminister den Verein zur Zusammenlegung des Verwaltungshaushalts und des Stiftungshaushalts veranlaßt, um den Finanzbedarf und das Rechnungsergebnis übersichtlich und deutlich darstellen zu können.

Zuwendungen des Landes an den Wissenschaftsrat
(Kap. 04 30)

71 Der Bund und die Länder haben im Jahre 1957 die Errichtung des Wissenschaftsrats vereinbart. Er hat die Aufgabe, einen Gesamtplan für die Förderung der Wissenschaft zu erarbeiten und dazu die Pläne des Bundes und der Länder aufeinander abzustimmen. Er hat außerdem Empfehlungen über die Verwendung der in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für die Förderung der Wissenschaft verfügbarer Mittel aufzustellen. Die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben des Wissenschaftsrats werden je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen. Das Land Hessen hat von dem Länderanteil rd. 9,2 v.H. zu übernehmen.

Die Verwendung des hessischen Finanzierungsbeitrags prüft der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zusammen mit der Verwendung der Finanzierungsbeiträge des Bundes und der anderen Länder. Sechs seiner Prüfungsmitteilungen vom 21. Juli 1978 sind seit nunmehr 3 1/2 Jahren nicht abschließend beantwortet worden. Zwischennachrichten haben ergeben, daß sachliche Fortschritte in den noch offenen Fragen im wesentlichen zunächst von den Ergebnissen der vom Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz seit Mai 1980 mit der Thematik befaßten Arbeitsgruppe abhängig sind. Der eingeschlagene Weg ist ungeeignet innerhalb einer vertretbaren Zeit die Prüfungsmitteilungen zu erledigen. Nachdem es fast zwei Jahre gedauert hat, bis die noch nicht erledigten Feststellungen in die zur Zeit damit befaßte Arbeitsgruppe gekommen sind und nachdem diese auch nach bald zwei Jahren keine greifbaren Ergebnisse vorgelegt hat, werden voraussichtlich künftige Vorschläge der Arbeitsgruppe zunächst die Billigung aller Gremien (Hochschulausschuß, Kultusministerkonferenz, Finanzministerkon-

Der Hessische Kultusminister ist, wie schon in der Stellungnahme an den Hessischen Rechnungshof geäußert, nicht der Auffassung des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, die Zuwendungsgeber des Wissenschaftsrates hätten keine ernsthafte Absicht zu erkennen gegeben, die von ihm erkannten Anstände zu beseitigen. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat in den in Rede stehenden Prüfungsmitteilungen aus dem Jahre 1978 Probleme angesprochen, die sich mit der grundsätzlichen Position des Wissenschaftsrates auseinandersetzen. Es waren dies Fragen, die sich mit der Rechtspersönlichkeit des Wissenschaftsrates als Zuwendungsempfänger außerhalb der staatlichen Verwaltung befaßten.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wurden diese Fragen unabhängig von einer Stellungnahme, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits im Juli 1979 abgab, auf hoher Ebene behandelt. Die Ministerpräsidentenkonferenz erteilte der Kultusministerkonferenz den Auftrag, in Abstimmung mit der Finanzministerkonferenz einen Bericht zu erarbeiten und vorzulegen. Die KMK wiederum delegierte diese Aufgabe an den Hochschulausschuß. Die von diesem gebildete Arbeitsgruppe setzte sich nach Auffassung des Kultusministers sehr intensiv und fachkundig mit dem Problem auseinander. Dies ergibt sich aus den vorgelegten Arbeitspapieren und dem jetzt erstellten Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß den vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen aufgezeigten Bedenken im Grundsatz nicht gefolgt werden muß und eine grundsätzliche Änderung der Organisationsform des Wissenschaftsrates nicht erforderlich ist.

Die sich ergebende lange Bearbeitungsdauer war durch die grundsätzliche Bedeutung der Fragestellung sowie durch die Vielzahl der zu beteiligenden Gremien bedingt.

	Ausgaben Soll DM	Ist DM
Vergütungen der Angestellten, der Arbeiter und der Hilfskräfte	1 143 650	1 207 346,12
Versorgungsbezüge und Umlagen zur Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse	225 900	278 612,41
Beihilfen	13 900	7 044,75
Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und andere Sozialleistungen	4 500	2 341,36
Geschäftsbedarf	10 500	13 020,18
Bücher und Zeitschriften	6 000	3 481,71
Post- und Fernmeldegebühren	31 000	35 843,75
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	24 000	26 913,51
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	156 600	167 663,47
Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume	32 250	32 398,90
Bibliothek, Handschriften, Restaurierungsarbeiten	36 500	489 242,91
Erwerbungen und Veranstaltungen *)	145 000	18 020,87
Reisekostenvergütungen	3 000	3 546,78
Verfügungsmittel	1 500	1 688,31
Veröffentlichungen davon *) 65 000 DM	77 100	87 262,71
Umsatzsteuer	10 000	11 388,81
Vermischter Sachaufwand, Prüfungskosten davon *) 15 000 DM	22 500	9 068,24
Ausgaben aus Spenden *)	90 000	114 599,60
Beiträge an Vereine und Verbände, Unfallversicherung	2 500	1 699,00
Summe	2 036 400	2 511 183,39

Von den Einnahmen und Ausgaben im Betrag von je 2.036.400 DM waren 1.721.400 DM im Verwaltungshaushalt und 315.000 DM im Stiftungshaushalt veranschlagt. Die Ansätze des Stiftungshaushalts sind in der Überleitungsrechnung mit *) gekennzeichnet

	Einnahmen	
	Soll DM	Ist DM
Eintrittsgelder	118 300	134 397,70
Drucksachen	42 000	47 053,62
Veröffentlichungen, Reproduktionen, Ausstellungen usw. *)	12 000	36 957,51
Umsatzsteuer	-	929,92
Mieten	111 600	107 917,96
Erlöse aus Wertpapieren usw. *)	55 000	90 337,98
Versorgungskasse Wiesbaden	129 800	168 021,64
Zuwendungen des Bundes	470 000	498 842,00
Zuwendungen des Landes Hessen	454 700	459 350,00
Zuwendungen der Stadt Frankfurt am Main	395 000	395 000,00
Beiträge der Mitglieder *)	115 000	177 161,32
Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	43 084,81
Spenden *)	133 000	410 430,16
Summe	2 036 400	2 569 484,62

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Bereits seit 1964 und in verstärktem Maße seit Inkrafttreten der Hessischen Landeshaushaltsordnung zum 1. Januar 1971 bzw. der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO zum 1. Januar 1972 verlangt der Rechnungshof die Zusammenfassung der beiden Haushalte, weil Zuwendungen zur institutionellen Förderung erst veranschlagt werden dürfen, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Bewilligungsbehörden die sachgerechte Verwendung ihrer Zuwendungen nur dann richtig beurteilen können, wenn ihnen nach Abschluß des Haushaltsjahres das Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung vorliegt. Deshalb ist bei institutioneller Förderung der vereinfachte Verwendungsnachweis nach VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO durch die Vorlage einer Jahresrechnung zu erbringen, die alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres mindestens in summarischer Gliederung wie der Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ausweisen muß. Da der Verein den Jahresabschluß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erstellt, ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen.

Erst aus der Überleitungsrechnung ergibt sich nämlich die kassenmäßige Abrechnung der Zuwendung; sie ist für die Entscheidung, ob die Zuwendungsmittel als verbraucht angesehen werden können oder ob ein Teil der Zuwendung zurückzuzahlen ist, unentbehrlich. Obwohl sich der Verein bereit erklärt hatte, Überleitungsrechnungen aufzustellen, legte er sie bisher bei den Prüfungen nicht vor.

Aus der vom Rechnungshof aufgestellten Überleitungsrechnung 1977 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

desverwaltungsamt in Köln einen Zuschuß von 470.000 DM zur teilweisen Deckung der allgemeinen laufenden Kosten (institutionelle Förderung). Das Bundesverwaltungsamt erklärte mit der Bewilligung den Wirtschaftsplan 1977, der in Einnahme und Ausgabe mit je 1.721.400 DM abschloß, für verbindlich und wies den Verein darauf hin, daß Mittel eines Ansatzes des Wirtschaftsplans zum Zwecke der Verstärkung eines anderen Ansatzes nur verwendet werden dürften, wenn das Amt vorher zugestimmt habe. Sollten sich im übrigen nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben verringern, die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßige sich die Zuwendung des Bundes und gegebenenfalls die der anderen Zuwendungsgeber um den entsprechenden Betrag im anteiligen Verhältnis.

Im Dezember 1977 bewilligte das Bundesverwaltungsamt zusätzlich einen Bundeszuschuß bis zur Höhe von 221.675 DM zum Erwerb von Manuskripten.

Die der Bewilligung zugrunde liegenden veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Hj. 1977 von je 1.721.400 DM waren in einem sogenannten Verwaltungshaushalt des Vereins zusammengefaßt und setzten sich wie folgt zusammen:

Einnahmen	
Eintrittsgelder, Drucksachen, Mieten	271.900 DM
Erstattungen der Versorgungskasse Wiesbaden	129.800 DM
Zuwendungen des Bundes, des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt am Main	1.319.700 DM
Summe	1.721.400 DM
Ausgaben	
Persönliche Verwaltungsausgaben	1.387.950 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	330.950 DM
Ausgaben für Zuschüsse	2.500 DM
Summe	1.721.400 DM.

Neben dem Verwaltungshaushalt stellt der Verein alljährlich einen sogenannten Stiftungshaushalt auf. Für das Hj. 1977 veranschlagte er in diesem Haushalt folgende Beträge:

Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Veröffentlichungen, Reproduktionen, Ausstellungen usw.)	12.000 DM
Erlöse aus Wertpapieren usw.	55.000 DM
Beiträge der Mitglieder	115.000 DM
Spenden	133.000 DM
Summe	315.000 DM
Ausgaben	
Erwerbungen und Veranstaltungen	145.000 DM
Veröffentlichungen	65.000 DM
Ausgaben aus Spenden	105.000 DM
Summe	315.000 DM

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Fachhochschule Gießen-Friedberg
(Kap. 04 19)

69 Seit spätestens 1974 werden die Einnahmen des Fachbereichs Elektrotechnik im Bereich Gießen der Fachhochschule Gießen-Friedberg aus der Inanspruchnahme von Vervielfältigungsgeräten durch Studenten und für Studenten nicht vorschriftsgemäß der Staatskasse zugeführt, sondern von einem Bediensteten erhoben. Diese Einnahmen, die je Semester schätzungsweise 400 bis 500 DM betragen, werden für Zwecke des Fachbereichs außerhalb des Haushalts verausgabt.

Weiterhin hat der Fachbereich Maschinenbau- und Feinwerktechnik im Bereich Gießen der Fachhochschule Gießen-Friedberg bei einem Bankinstitut in Gießen ein Konto für Spenden sowie für den Erlös aus dem Verkauf der Vorlesungs- und Übungsunterlagen eingerichtet, die er für die Studenten herstellt. Im Zeitpunkt der Prüfung soll der Kontostand dem Vernehmen nach etwa 3.000 DM betragen haben. Die über dieses Konto laufenden Mittel werden weder im Haushalt der Fachhochschule noch in den Büchern der Staatskasse erfaßt und sind daher der ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung entzogen.

Der Rechnungshof beanstandete diese Verstöße gegen §§ 70, 71 und 79 LHO und wies darauf hin, daß die Bildung schwarzer Fonds ein Dienstvergehen darstellt, das zudem Haftungsansprüche und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

Die seit Jahren vom Kultusminister dem Minister der Finanzen mit dem Beitrag zur Haushaltsrechnung abzugebenden Erklärungen (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO), daß in den abgelaufenen Haushaltsjahren keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen worden sind, entsprechen - wie es sich jetzt zeigt - nicht den Tatsachen.

Der Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat die Dekane der Fachbereiche Elektrotechnik I und Maschinenbau und Feinwerktechnik angewiesen, die "schwarzen Kassen" sofort aufzulösen, die Einnahmen, soweit sie aus der Verwendung von Landesvermögen stammen, unverzüglich der Staatskasse zuzuführen und Rechnung zu legen.

Der Rektor wurde vom Kultusminister aufgefordert zu prüfen, ob gegen die für die Bildung der "schwarzen Kassen" verantwortlichen Bediensteten Maßnahmen i. S. des Abs. 3 der Bemerkungen zu ergreifen sind.

Die vom Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg abgegebenen Erklärungen (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO) umfaßten nicht die "schwarzen Kassen", da ihm zum Zeitpunkt der Abgabe über die Existenz solcher Kassen nichts bekannt war.

Förderung eines rechtsfähigen Vereins
(Kap. 04 25)

70 Der Rechnungshof prüfte im Dezember 1978 die Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen des Bundes und des Landes Hessen für die Hj. 1975, 1976 und 1977 an einen rechtsfähigen Verein, der ein Museum unterhält und literaturwissenschaftliche Forschung betreibt. Der im März 1979 mit dem Kultusminister begonnene Prüfungsschriftwechsel konnte aus folgenden Gründen noch nicht abgeschlossen werden:

Der Kultusminister bewilligte dem Verein im Mai 1977 für das Hj. 1977 einen Zuschuß von 430.000 DM mit der Auflage, diese Mittel nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze) zu bewirtschaften und zu belegen. Im Zuwendungsbescheid wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zuschuß zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nach Maßgabe des Wirtschaftsplans zu verwenden sei. Außerdem bewilligten im November 1977 der Kultusminister einen weiteren Zuschuß von 29.350 DM zur Deckung des Mehrbedarfs an Personalausgaben und das Bun-

Das vom Rechnungshof angesprochene Problem der Vereinigung des Verwaltungshaushalts und des Stiftungshaushalts des Freien Deutschen Hochstifts wird von den Beteiligten schon seit geraumer Zeit diskutiert.

Das Freie Deutsche Hochstift hat in seinen Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Rechnungshofes immer wieder die Auffassung vertreten, daß eine Trennung vom Verwaltungshaushalt und Stiftungshaushalt insbesondere mit dem Ziel einer dem Stiftungszweck adäquaten Verwendung der dem Hochstift aus Stiftungen Privater zufließenden Mittel zu begründen sei. Das Hochstift finanziert aus seinem Stiftungshaushalt die für die Arbeit dieser Institution essentiellen Beschaffungen wertvoller Literatur und von Gemälden.

Eine Einschränkung dieser Aktivitäten könne nach seiner Auffassung zu einer Bedrohung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts führen. Das Hochstift hat wiederholt die Befürchtung geäußert, daß eine Vereinigung der beiden Haushalte dazu führen könnte, daß zweckgebundene Stiftungsmittel zur Deckung laufender Verwaltungsausgaben herangezogen werden müßten.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofes. Sie wird künftig Zuwendungen nur noch bewilligen, wenn ein den sogenannten Verwaltungshaushalt und den sogenannten Stiftungshaushalt umfassender Wirtschaftsplan aufgestellt wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs

68 Der Rechnungshof hatte bereits in seinen Bemerkungen 1971, Tz. 11 c), und 1978, Tz. 50, die Einrichtung einer Kindertagesstätte, bestehend aus einem Personalkindergarten und einer -kinderkrippe, beanstandet. Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme hierzu aus: "In Verhandlungen mit den Kostenträgern hat die Landesregierung jedoch erreicht, daß die Kosten der Kindertagesstätte anteilig im Pflegesatz berücksichtigt werden. Um die Kostenunterdeckung und damit die aus Landesmitteln und über den Pflegesatz aufzubringenden Mittel möglichst gering zu halten, wird die Landesregierung darauf achten, daß die Elternbeiträge jeweils der Höhe vergleichbarer Einrichtungen angepaßt werden." Die Elternbeiträge wurden zum 1. Oktober 1979 für die Inanspruchnahme des Kindergartens von 50 DM auf 60 DM, der Kinderkrippe von 80 DM auf 95 DM pro Kind erhöht und zum 1. März 1981 jeweils um weitere 10 DM angehoben.

Tatsächlich ist aber der Versuch, die nicht gedeckten Kosten der Kindertagesstätte anteilig im Pflegesatz zu berücksichtigen, gescheitert. Sie werden vielmehr in vollem Umfang aus Mitteln des Landeshaushalts gedeckt.

Im Hj. 1980 stellt sich das Rechnungsergebnis wie folgt dar:

a) Personalkosten für 13 Bedienstete	rd. 476.000 DM
b) Miete	rd. 10.000 DM
c) Verpflegung	rd. 29.000 DM
	515.000 DM
abzüglich Einnahmen bei 59 Plätzen der Kindertagesstätte	rd. 55.000 DM
= Aufwand ohne Kosten für Reinigung, Energie und Wäsche	460.000 DM

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren in der Kindertagesstätte 59 Kinder von 51 Bediensteten untergebracht. Der Zuschuß des Landes beläuft sich demnach je Kind auf rd. 7.800 DM im Jahr oder auf monatlich rd. 650 DM.

Mittel für die Unterhaltung der Kindertagesstätte sind aber im Einzelplan des Kultusministers nicht ausgewiesen. Hierzu hat der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1971 bereits ausgeführt: "Die Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten und Kinderkrippen in den hessischen Universitätskliniken ohne ausdrückliche Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag hält der Rechnungshof für bedenklich."

Der Rechnungshof wiederholt seine damaligen Beanstandungen.

Stellungnahme der Landesregierung

In den vergangenen Jahren, so auch mit dem Pflegesatz 1981, wurde die Kindertagesstätte zum überwiegenden Teil über den Pflegesatz finanziert. Damit wurde anerkannt, daß diese Einrichtung für den Betrieb des Krankenhauses unerläßlich ist, insbesondere wegen der von den Dienstzeiten des Pflegedienstes abweichenden Öffnungszeiten der öffentlichen und gemeinnützigen Kindergärten. Um die aus Landesmitteln und über den Pflegesatz aufzubringenden Mittel möglichst gering zu halten, wurden die Elternbeiträge am 1. März 1981 für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe von DM 95,00 auf DM 105,00 monatlich und des Kindergartens von DM 60,00 auf DM 70,00 monatlich erhöht. Zum 1. März 1982 wurden sie erneut angehoben: Eltern müssen für einen Kinderkrippenplatz DM 120,00 und für einen Kindergartenplatz DM 80,00 beitragen.

Im Ballungsgebiet Frankfurt am Main besteht seit Jahren Mangel an Krankenpflegekräften, wovon das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität ganz besonders betroffen wird. Die Kindertagesstätte ist mit ihrer derzeitigen Kapazität eine der Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Klinikums. Da der überwiegende Teil der Plätze durch Kinder von Krankenpflegekräften besetzt ist, wäre die Schließung der Kindertagesstätte unvermeidbar mit einer wesentlichen Verschlechterung der Situation im Pflegedienst und mit weiteren Einnahmeverlusten für ungenutzte Bettenkapazität verbunden. Das Bestehen der Kindertagesstätte wird deshalb mit dem Interesse begründet, das auch den Rechnungshof veranlaßt hat, besondere Vergünstigungen für das Personal des Klinikums vorzuschlagen (Nr. 5 des Schreibens des Rechnungshofs vom 18. März 1982 - I 4311.80 bzw. - I 4312.80 an den Kultusminister).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Baden-Württemberg
20 v.H. der Bruttoeinnahmen

Hamburg
in chirurgischen Fächern 13 v.H., in sonstigen Fächern 9 v.H. des allgemeinen Pflegesatzes je Berechnungstag

Niedersachsen
39 DM je Pflegetag bzw. 32 DM je Pflegetag (Kinderklinik)

Nordrhein-Westfalen
20 v.H. des um den Arztkostenabschlag ermäßigten Pflegesatzes der dritten Pflegeklasse

Saarland
20 v.H. der Bruttoeinnahmen

Schleswig-Holstein
Ab 1. Januar 1982 20 v.H. der Bruttoeinnahmen

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß dem Land Hessen bei Beibehaltung der gegenwärtig zu erhebenden Mindestsätze erhebliche Einnahmeausfälle im Vergleich zu anderen Bundesländern entstehen. Die folgenden Berechnungsbeispiele, bezogen auf das Universitätsklinikum Frankfurt am Main und auf das Hj. 1980, mögen dies verdeutlichen:

a) Unter Zugrundelegung des Höchstsatzes des von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Bettenentgeltes hätten sich folgende Mehreinnahmen ergeben:

	Fallzahl	Nutzungsentgelt nach Erlaß vom 28.3.1980	Nutzungsentgelt bei Anwendung der Höchstsätze
Gruppe I	22 404	x 18 DM = 403 272 DM	x 26 DM = 582 504 DM
Gruppe II	21 817	x 15 DM = 327 255 DM	x 22 DM = 479 974 DM
Gruppe III	436	x 12 DM = 5 232 DM	x 18 DM = 7 848 DM
	44 657	735 759 DM	1 070 326 DM

Mögliche Mehreinnahmen: 334.567 DM

b) Bei Anwendung der Regelung der Freien und Hansestadt Hamburg - 13 v.H. bzw. 9 v.H. des allgemeinen Pflegesatzes - hätte sich eine Mehreinnahme von rd. 650.000 DM ergeben.

c) Die derzeit gültige Regelung in Niedersachsen hätte sogar eine Mehreinnahme von rd. 1 Mio DM erbracht.

Inzwischen hat der Kultusminister zwar die Nutzungsentgelte durch Erlaß vom 16. November 1981 zum 1. Januar 1982 auf 21 DM, 18 DM und 15 DM angehoben; gleichwohl hält der Rechnungshof eine erneute Überprüfung der hessischen "Bettengeldregelung" mit dem Ziele der Einnahmerhöhung für geboten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hält der Rechnungshof die in Hamburg und Nordrhein-Westfalen eingeführte Koppelung des Nutzungsentgelts an den Pflegesatz für zweckmäßig.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Dem Klinikum erwachsen demnach durch den Engpaß im Pflegebereich Einnahmeverluste in Höhe von rd. 15 Mio DM. Hinzu kommen anteilige Kosten der Grundausstattung sowie des wissenschaftlichen und sonstigen Personals wegen nicht genutzter Bettenkapazität.

Der Engpaß im Pflegebereich ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die umliegenden kommunalen Krankenhäuser gegenüber dem Universitätsklinikum neben den gleichen tariflichen Vergütungen Vergünstigungen gewähren (wie z.B. Wechselschichtzulage, größeres Entgegenkommen bei Urlaubswünschen und dergl.), die Ursachen dafür sind, daß Pflegekräfte einer Beschäftigung bei einem kommunalen Krankenhaus den Vorzug geben.

Da offenbar nicht davon auszugehen ist, daß sich diese Bedingungen in absehbarer Zeit ändern lassen, müssen nach Auffassung des Rechnungshofs für den übrigen Personalbereich Folgerungen gezogen werden. Der Personalbedarf im Bereich der Wissenschaft und der übrigen Dienste ist nach der Bettenzahl ausgerichtet. Werden auf Dauer 215 Betten nicht belegt, muß dies zur Folge haben, daß Personaleinsparungen vorgenommen werden.

67 Der Rechnungshof mußte sich wiederholt mit dem Problem der Höhe des Nutzungsentgeltes bei stationärer Behandlung (Bettengeld) befassen. Zur Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer und zum Nutzungsentgelt der Klinikdirektoren hat sich das Nebentätigkeitsrecht im Hochschulbereich in den Bundesländern seit den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 16./17. Januar 1964 unterschiedlich entwickelt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen wurden die Grundsätze zur Vereinheitlichung des Rechts der Nebentätigkeit im Hochschulbereich vom 21. Juni 1979 erarbeitet. Danach ist u.a. vorgesehen, bei allen medizinischen Nebentätigkeiten in den medizinischen Einrichtungen der Hochschule, wie z.B. bei stationärer klinischer Beratung, Untersuchung und Behandlung von Privatpatienten, als Nutzungsentgelt einen Pauschalsatz von 20 v.H. der Bruttovergütung der Nebentätigkeit zu verlangen.

Für eine Übergangszeit sollte, soweit das Entgelt für Nebentätigkeiten im stationären Bereich nicht nach einem Vom-Hundert-Satz bemessen wird, das Bettengeld mindestens in folgender Höhe erhoben werden:

Gruppe I (Vorwiegend operative Fächer)	18 bis 26 DM
Gruppe II (Vorwiegend konservative Fächer)	15 bis 22 DM
Gruppe III (Sonstige Fächer)	12 bis 18 DM

Mit Erlaß vom 28. März 1980 hat der Kultusminister die Mindestsätze lediglich auf 18, 15 und 12 DM als Nutzungsentgelt bei stationärer Behandlung von Patienten, die ärztliche Wahlleistungen in Anspruch nehmen, festgesetzt.

Demgegenüber erheben einige andere Bundesländer wesentlich höhere Nutzungsentgelte:

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Nebentätigkeitsrechts in der Fassung vom 30. Januar 1981 sieht eine Pauschale von 20 v.H. der Bruttoeinnahmen aus der ärztlichen Nebentätigkeit als Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Diensthernn vor. Dieser Empfehlung sind bisher erst drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein) gefolgt.

Das Bettengeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 erneut erhöht. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1983 befristet.

Ab 1. Januar 1984 wird die Landesregierung entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 30. Januar 1981 das Nutzungsentgelt mit 20 v.H. der Bruttoeinnahmen aus der ärztlichen Nebentätigkeit festsetzen.

Im Monat Juni stellt sich der Personalmangel, nach Zentren gegliedert, wie folgt dar:

	Krankenpflegepersonal	Wissensch. Dienst	Funktionsdiagnose	Ambulanz und Poliklinik	physikal. Therapie	Laborpersonal	med. techn. Dienst
Zentrum der Inneren Medizin	14	-	1	-	2	-	-
Zentrum der Chirurgie	8,5	5	-	1,5	2	-	-
Zentrum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	10	-	-	2	-	-	-
Zentrum der Kinderheilkunde	9	-	-	-	-	1,5	-
Zentrum der Dermatologie und Venerologie	7,5	1	-	-	-	-	-
Zentrum der Augenheilkunde	-	-	-	-	-	-	-
Zentrum der Hals- Nasen-Ohrenheilkunde	4	-	-	-	1 Logopäde	-	-
Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie	8	1	-	-	-	1	1
Zentrum der Psychiatrie	16,5	5	-	-	1,5	-	3
Zentrum der Radiologie	2	3	11	-	-	-	-
Summe	79,5	15	12	3,5	6,5	2,5	4

Anmerkung: Das Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde blieb unberücksichtigt, weil die Stellen aus verfahrensrechtlichen Gründen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht besetzt waren.

Die Aufstellungen zeigen, daß die Schließung von über 200 Betten auf fehlende Pflegekräfte zurückzuführen ist. Bei den übrigen Diensten bestehen keine oder kaum nennenswerte personelle Engpässe. Das bedeutet, daß wegen rd. 80 fehlender Pflegekräfte nach überschlägiger Berechnung folgende Mindereinnahmen entstehen:

Im Hj. 1980 waren im Durchschnitt 215 Betten monatlich wegen Personalmangels im Pflegebereich nicht belegt. Unter Zugrundelegung einer rd. 84-prozentigen Ausnutzung hätten davon im Tagesdurchschnitt monatlich 184 Betten belegt werden können, wenn das entsprechende Pflegepersonal zur Verfügung gestanden hätte. Bei einem Pflegesatz von 281,78 DM ergibt sich rechnerisch eine Einnahme von

184 Betten x 30 Tage x 12 Monate x 281,78 DM Pflegesatz = 18.665.107 DM

Diesen Mindereinnahmen stünden in der Hauptsache Kosten für 80 Krankenpflegekräfte der Vergütungsgruppen Kr IV bis Kr VI mit je rd. 40.000 DM (= rd. 3,2 Mio DM) im Hj. 1980 gegenüber.

1980	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zentrum der Inneren Medizin	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Zentrum der Chirurgie	34	31	31	37	50	49	52	59	58	50	49	50
Zentrum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	17	17	17	17	17	17	21	25	25	25	23	25
Zentrum der Kinderheilkunde	-	-	-	-	-	12	12	17	12	12	12	22
Zentrum der Dermatologie und Venerologie	8	8	8	10	20	20	25	25	25	25	20	28
Zentrum der Augenheilkunde	-	-	-	-	1	7	7	7	-	-	-	1
Zentrum der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	26	26	25	26	26	36	35	35	33	36	36	25
Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie	31	25	30	25	27	43	45	47	47	44	43	53
Zentrum der Psychiatrie	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
Zentrum der Radiologie	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Summe:	167	158	162	166	192	235	248	267	251	243	234	255
Durchschnitt/Monat:						215						

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
(Kap. 04 11)

65 Im Hj. 1980 verfügte das Klinikum über 1.570 Planbetten. Die Zahl der belegbaren Betten betrug im Tagesdurchschnitt 1.310, die Zahl der tatsächlich belegten Betten jedoch nur 1.092.

Da die Zahl der tatsächlich belegten Betten in den letzten vier Jahren

1977 = 1.205
1978 = 1.224
1979 = 1.184
1980 = 1.092

betrug, errechnet sich eine durchschnittliche jährliche Belegung von 1.176 Betten. Der Rechnungshof hält deshalb für das Klinikum Frankfurt am Main - bei Berücksichtigung einer 15-prozentigen Kapazitätsreserve - etwa 1.370 Planbetten für ausreichend.

Der Rechnungshof hat deshalb den Kultusminister um Stellungnahme gebeten, welche Gründe einer Fortschreibung der Planbettenzahl auf der Grundlage der durchschnittlich belegten Betten unter Berücksichtigung einer 15-prozentigen Kapazitätsreserve zur Abdeckung von Auslastungsschwankungen, wie von der Interministeriellen Arbeitsgruppe -IAG - in der Personalbedarfsrechnung vom 23. März 1977 vorgeschlagen, entgegenstehen.

Für den Rechnungshof sind keine Gründe erkennbar, die eine um rd. 200 höhere Planbettenzahl rechtfertigen.

Die Planbettenzahl ist keine innerbetriebliche Bezugsgröße für die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln. Die Ausstattung orientiert sich vielmehr, das ergibt sich auch aus der Berechnung der interministeriellen Arbeitsgruppe, an den durchschnittlich belegten Betten bzw. anderen Leistungsgrößen des Klinikums. Insofern beeinflußt eine Änderung der Planbettenzahl nicht das unmittelbare wirtschaftliche Geschehen im Klinikum.

Die Planbettenzahl ist eine Größe der Krankenhausbedarfsplanung im Sinne des § 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz. Sie hat Bedeutung für eine längerfristige Sicht auf die Aufgabenverteilung unter den Krankenhäusern und die Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, unter die Hochschulklinien allerdings nicht fallen. In der Planbettenzahl werden Zukunftsperspektiven berücksichtigt, die z.Z. im Hinblick auf das Jahr 1985 ermittelt werden (vgl. 2. Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans des Landes Hessen, StAnz. 1981 S. 202 ff.). Die Planbettenzahl ist keine Größe, die sich parallel zur aktuellen Auslastungsveränderung eines einzelnen Krankenhauses ändert. Insofern ist die Kritik des Rechnungshofs an der Planbettenzahl des Frankfurter Klinikums unvollständig, wenn nur aus der Sicht der Bettenauslastung argumentiert wird. Die Planbettenzahl ist als landesplanerische Größe letztlich auch nicht vom Klinikum oder dem Kultusminister, sondern vom Sozialminister festzulegen. Überschaut man die Entwicklung der Krankenhausplanung, so zeigt sich ein ständiges Zurücknehmen der Planbettenzahlen. Das macht es wahrscheinlich, daß die Planbettenzahlen bei der nächsten Fortschreibung erneut zurückgehen, was sich wahrscheinlich auch bei der Planbettenzahl des Frankfurter Klinikums zeigen wird

66 Aus Personalmangel im Pflegebereich erfolgten im Hj. 1980 in den einzelnen Zentren folgende sogenannte Bettenschließungen:

Der Kultusminister bemüht sich, den Engpaß im Pflegebereich zu beheben. Wenn infolge des Engpasses im Pflegebereich Betten nicht belegt werden können, dann muß in der Tat geprüft werden, ob eine Personalanpassung in anderen Bereichen erbracht werden kann. Dies kann jedoch nur langfristig bewirkt werden, da kurzfristige Reaktionen aus personalrechtlichen Gründen nicht möglich sind. Aber auch eine solche langfristige Anpassung wird dann erschwert, wenn keine ausreichende Teilbarkeit beim Personaleinsatz gegeben ist, sei es, daß eine Mindestbesetzung in Teilbereichen des Klinikums vorgehalten werden muß, sei es, daß die spezifische fachliche Ausrichtung von Beschäftigten ihre vielseitige Einsatzmöglichkeit ausschließt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

die OFD Abhilfe schaffen. Unabhängig davon solle durch die Arbeitsgruppe geprüft werden, inwieweit die Ausführungen in den Anlagen zum MdF-Erlaß vom 11. Januar 1979 für die nächste PersBB unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofs überarbeitet werden müssen.

Lohnstellen

85 Auch im Bereich der Lohnstellen wurden erhebliche Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Ämtern festgestellt. Unter Zugrundelegung aller in den Lohnstellen beschäftigten Bediensteten (Sachgebietsleiter, Gruppenleiter, Lohnrechner usw.) schwankte die Anzahl der in der einzelnen Lohnstelle pro Bediensteten bearbeiteten Lohnkonten im Durchschnitt der Jahre 1976 bis 1980 zwischen 99,3 beim VLA Wiesbaden, 110,8 beim VLA Frankfurt am Main und 117,7 beim VLA Gießen. Nicht berücksichtigt wurde in dieser Berechnung der Tarifvertrag "Soziale Sicherung", der nur das VLA Gießen betrifft und 1980 noch 37 Fälle umfaßte.

86 Die Lohnstellen der VLÄ arbeiteten seit 1973 mit Magnetcomputern des Systems Philips P 354. Da die Verschleißgrenze der Anlage überschritten war, durch ständige Ausfälle die notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben war, mit hohen Reparaturkosten gerechnet wurde, den Anforderungen des Datenschutzes nicht mehr entsprochen werden konnte und ein Datenträgeraustausch mit den Geldinstituten und Sozialversicherungsträgern nicht möglich war, wurde die Übernahme auf ein neues Computersystem für notwendig erachtet.

Der Minister der Finanzen entschied daher, das bisherige Magnetkontencomputersystem Philips P 354 durch das System Philips P 430 mit Magnetplatteneinheit P 3434, Schnelldrucker P 3320 und einem zweiten Bildschirmgerät in den einzelnen Ämtern zum 1. Januar 1981 zu ersetzen.

Die DV-Leitsätze schreiben vor, daß bei wesentlichen Änderungen bestehender Verfahren eine Ergänzung oder Modifizierung des genehmigten Abschlußberichts vorzunehmen und dieser dem Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben (LAA) erneut zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Wesentliche Änderungen in diesem Sinne sind insbesondere solche, die einen höheren Aufwand als ein Drittel der ursprünglichen Entwicklungs- und Verarbeitungskosten, mindestens aber einen Betrag von 100.000 DM verursachen. Die vorgenommene Umstellung auf das System P 430 war nach Auffassung des Rechnungshofs eine wesentliche Änderung des bestehenden Verfahrens. Die Kosten für die drei Buchungscomputer betrugen 495.000 DM. Hinzu kamen 83.000 DM für Programmierkosten.

Der Minister der Finanzen hat jedoch den LAA von der vorgesehenen Änderung nicht unterrichtet und eine entsprechende Beschlußfassung nicht herbeigeführt. Die Unterrichtung des LAA hätte gemäß den DV-Leitsätzen u.a. eine Prüfung zur Folge gehabt, ob andere Stellen gleiche oder ähnliche Verfahren für die Aufgabenerledigung entwickelt haben oder vorbereiten, und ob diese Verfahren ggf. übernommen werden können.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern, die bei gleicher Aufgabenstellung unterschiedliche maschinelle Verfahren anwenden, zeigt, daß die ADV-Kosten beim Einsatz von zentralen Großrechenanlagen deutlich höher liegen als beim dezentralen Kleincomputersystem.

Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz, der sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigte, stellt in seinen Prüfungsbemerkungen vom 7. Dezember 1976 über die Organisations-und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei den ÄVL des Landes Rheinland-Pfalz fest, daß der dezentrale Einsatz von Abrechnungscomputern zweckmäßig und - an den Kosten gemessen -sehr wirtschaftlich ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem KGRZ Ffm. geprüft wird, ob die HESPA-Programme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung bei den ÄVL anwendbar sind. Sollte dies der Fall sein und sich die Entwicklungs- und Programmierungskosten in vertretbarem Rahmen bewegen, werden die programmtechnischen Änderungen im Zuge der im Jahre 1983 anstehenden Anpassungsarbeiten durchgeführt. Frühester Einsatzpunkt wäre dann 1986/87.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte u.a. geprüft werden müssen, ob eine Übernahme der etwa 10.000 Lohnkonten und deren Abrechnung durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle (ZVL) in Kassel nicht kostengünstiger wären als das nunmehr eingeführte Verfahren. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, wie sie in den DV-Leitsätzenvorgesehen ist, wurde bei der Einführung ebenfalls unterlassen.

Der Minister der Finanzen vertritt die Auffassung, daß eine Information des LAA nicht erforderlich gewesen sei. Im Zeitpunkt der Planung der Ersatzbeschaffung und der Umstellung der vorhandenen Organisation auf das neue System P 430 (1979 bis 1. Halbjahr 1980) sei der nicht veröffentlichte Beschluß des LAA Nr. 94-10 vom 25. Juni 1980, der die Gerätebeschaffung betrifft, noch nicht existent gewesen. Aus damaliger Sicht habe sich auch aus Tz. 9.3.3 der DV-Leitsätze keine Beteiligungspflicht des LAA ergeben. Man sei davon ausgegangen, daß mit Verfahrensänderungen ausschließlich Änderungen im Bereich der Anwendung und deren Kosten gemeint seien, nicht aber Änderungen im DV-Anlagenbereich. Für diese damalige Auffassung sprächen sowohl die Terminologie der DV-Leitsätze, die zwischen Anlagen und Verfahren unterscheidet, als auch die Tatsache, daß es der LAA für erforderlich hielt, mit dem Beschluß 94-10 eine Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem LAA bei der Beschaffung von DV-Anlagen einzuführen. Dementsprechend sei der LAA nicht informiert worden, da es sich bei der Ersatzbeschaffung nicht um eine neu zu automatisierende Verfahrensänderung - die Aufgabenstellung sei unverändert geblieben - gehandelt habe, sondern um eine Umstellung von einem Magnetkontencomputersystem auf ein System mit Magnetplattenspeichereinheiten.

Mit Rücksicht auf die besonders gestalteten Verhältnisse bei der Beschäftigung und Entlohnung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften ließe sich nach Ansicht des Ministers der Finanzen die Abrechnung von über 10.000 Lohnkonten durch die ZVL in Kassel keineswegs kostengünstiger gestalten, weil alle Arbeiten - mit Ausnahme des Maschinenlaufs - weiterhin anfallen würden. Hinzu kämen ferner Kosten für einen beträchtlichen Änderungsdienst und für den Zubringer- und Abholdienst.

Sowohl hinsichtlich der Beteiligungspflicht des LAA entsprechend den DV-Leitsätzen als auch einer unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten vorzunehmenden Untersuchung für eine Übernahme und Abrechnung der Lohnkonten durch die ZVL vermag sich der Rechnungshof den Argumenten des Ministers der Finanzen nicht anzuschließen. Bei der Umstellung auf das neue DV-System handelt es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung, vielmehr ist der Austausch der Buchungsautomaten durch Universalrechner eine qualitative Änderung in der Geräteausstattung, für die nach den DV-Leitsätzen eine erneute Aufgabenuntersuchung erforderlich ist. Außerdem wäre es zweckmäßig gewesen, die HZD wegen ihres Marktüberblicks bei dem Beschaffungsvorhaben zu beteiligen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Im übrigen hat sich der LAA in seiner 109. Sitzung am 26. März 1982 mit dem Problem der Beteiligung des Ausschusses bei der Umstellung auf das neue DV-System befaßt. Er hat beschlossen, den Minister der Finanzen zu bitten, dem LAA einen Ergebnisbericht vorzulegen, in dem insbesondere auf die noch offenen Fragen (z.B. eigenes Verfahren, eigene Rechner, eigene Programmierung) näher eingegangen wird.

87 Durch die Umstellung auf das Computersystem Philips P 430 hat die Automatisierung der Lohnabrechnung bei den VLÄ einen Grad erreicht, der durchaus mit dem bei der ZVL zu vergleichen ist. Deshalb sollten auch hier bei der Personalbemessung Kriterien in Betracht gezogen werden, die denen bei der ZVL entsprechen.

Der Erlaß des Ministers der Finanzen zur Organisation der ZVL vom 31. August 1976 sieht für den einzelnen Lohnrechner bei den Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhnen die Bearbeitung von durchschnittlich 500 Fällen für die einfachsten und 250 Fällen für die schwierigsten Fallgruppen vor. Selbst unter der Annahme, daß die bei den VLÄ vorkommenden Buchungsfälle grundsätzlich als schwierig zu bearbeiten anzusehen sind, wird die Vorgabe aus dem Organisationserlaß nicht annähernd erreicht.

Mit der Einführung des neuen Computersystems und nach der Einarbeitungsphase mit dieser Anlage sollten nach Ansicht des Rechnungshofs pro Lohnrechner mindestens 250 Vergütungs- und Lohnfälle durchschnittlich bearbeitet werden können. Dies hätte zur Folge, daß beim VLA Gießen fünf Stellen, beim VLA Wiesbaden und beim VLA Frankfurt am Main jeweils drei Stellen der Vergütungsgruppen V c BAT eingespart werden könnten. Daraus ergäbe sich eine jährliche Einsparung von ca. 575.000 DM. Dazu würden pro Amt je eine Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT für einen Abrechnungsgruppenleiter entfallen, was einer jährlichen Einsparung von weiteren ca. 170.000 DM entspräche.

Nach Auffassung des Ministers der Finanzen rechtfertigten die Anwendung eines schwierigen Tarifvertrags, die Nachberechnung mehrerer rückwirkender Tariferhöhungen im Kalenderjahr, die Beschäftigung einer hohen Quote ausländischer Arbeitnehmer und die hieraus resultierende übermäßige Fluktuation sowie die Durchführung von sonstigen Aufgaben einen Lohnkontenschlüssel von nur 200 je Lohnrechner bei den VLÄ.

Diesen Argumenten kann sich der Rechnungshof nicht anschließen, da der Schwierigkeitsgrad und damit die Bearbeitungsdauer der Vergütungs- und Lohnfälle bei den VLÄ keinesfalls größer ist als für die schwierigsten Fallgruppen bei der ZVL.

88 Im Aufgabengebiet Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung, das in jeder Lohnstelle der VLÄ eingerichtet ist, wird nach Einführung des neuen Datenverarbeitungssystems der größte Teil der dort anfallenden Arbeiten automatisiert sein. Umfangreiche, im Prüfungszeitraum noch manuell erstellte Auflistungen können dann direkt abgerufen werden.

89 Der Finanzminister hat mitgeteilt, daß er durch Erlaß vom 30. Dezember 1981 eine Projektgruppe einberufen habe, die die mit den Lohnstellen zusammenhängenden organisatorischen Fragen untersuchen solle.

Die besondere Aufgabenstellung der Lohnstellen der ÄVL läßt einen direkten Vergleich mit den von der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen bearbeiteten Abrechnungen nicht zu, weil den Lohnstellen der ÄVL zu etwa 50 v.H. Aufgaben übertragen sind, die im öffentlichen Dienst und in der gewerblichen Wirtschaft nicht den Lohn- und Gehaltsabrechnern obliegen.

Zu diesen Aufgaben zählen vor allem:

Überprüfung der tarifgerechten Eingruppierung,

Festsetzung des Urlaubsanspruchs und Urlaubskontrolle,

Bearbeitung von Pfändungsersuchen und Abretungen,

Kontrolle von Krankheitszeiten im Zusammenhang mit der Zahlung von Krankenbezügen,

Berechnung und Auszahlung von Reisekostenvergütungen für Inlands- und Auslandsreisen sowie von Manöverentschädigungen,

Berechnung und Einbehaltung von Beträgen für zur Verfügung gestellte Verpflegung und Unterkunft,

Mittelanforderung und -abrechnung nach Vorschriften der US-Stationierungsstreitkräfte.

Auch die Betreuung des relativ hohen Anteils von ausländischen Arbeitnehmern durch die Lohnstellen der ÄVL ist mit erhblichen Schwierigkeiten verbunden. Ferner ist bei den Arbeitnehmern der US-Stationierungsstreitkräfte eine starke Fluktuation, mitverursacht durch die Beschäftigung von vielen ausländischen Arbeitnehmern, festzustellen, die im öffentlichen Dienst nicht auftritt. Die Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen - oft nach nur kurzfristiger Tätigkeit - führt gerade bei den Bezügerechnern zu einem Arbeitsaufwand, der bei den Bezügerechnern der ZVL in diesem Umfang nicht vorkommt.

Die durchschnittliche Belastung der Bezügerechner mit 200 Lohnkonten berücksichtigt den besonderen Arbeitsaufwand bei den Lohnstellen der ÄVL. Dieser Lohnkontenschlüssel ist angemessen und entspricht - und nur insoweit ist ein Vergleich möglich - den Belastungen der Bezügerechner in den Lohnstellen der ÄVL der übrigen Länder im US-Stationierungsbereich.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Grundstücksangelegenheiten

90 Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, möglichst eine Zentralisierung der Verwaltung der Grundstücksangelegenheiten beim VLA Frankfurt am Main vorzunehmen. Eine Zentralisierung würde insbesondere auch unter Berücksichtigung der geringen Fallzahlen bei den Nebenstellen Kassel und Bad Hersfeld eine wirtschaftlichere Bearbeitung ermöglichen. Für die angeregte Zentralisierung beim VLA Frankfurt am Main spreche außerdem der Umstand, daß sich die für Fragen der Grundstücksverwaltung bei den amerikanischen Streitkräften zuständigen Dienststellen wie auch das für Wiesbaden zuständige Bundesvermögensamt in Frankfurt am Main befinden.

Eine weitere Rationalisierung erscheint dem Rechnungshof auch dadurch möglich, daß einige Tätigkeiten der Grundstücksverwaltung, wie z.B. die Auflistung der Liegenschaften mit den jeweils gezahlten Mieten und Pachten, auf die Datenverarbeitung übernommen werden.

Den Vorschlag einer Zentralisierung der Grundstücksangelegenheiten beim VLA Frankfurt am Main hat der Minister der Finanzen aufgenommen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen durchgeführt werden.

Was den Einsatz der ADV in diesem Bereich angeht, weist der Minister der Finanzen darauf hin, daß nach dem Aufgabenplan des Ministeriums für 1982 die Grundlagen für einen Einsatz der ADV in dem Bereich Liegenschaften erarbeitet werden sollen.

Schreibdienst

91 Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Organisation- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Ermittlung des Personalbedarfs für den Schreibdienst eine Untersuchung durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden während eines Zeitraums von zwei Wochen (16. bis 27. Februar 1981) von dem bei den VLÄ insgesamt angefallenen Schreibgut Durchschriften gefertigt, die als Grundlage für die Untersuchung dienten.

Bei der Ermittlung der Schreibleistungen (Zahl der Anschläge) wurde für Vordrucke, Tabellen und Aufstellungen zum Ausgleich von Erschwernissen ein Gewichtungsfaktor von 1,8 angesetzt. Die Auswertung des Schreibguts ergab im Untersuchungszeitraum (10 Arbeitstage) eine Gesamtschreibleistung von rd. 4.688.000 Anschlägen, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von rd. 468.800 Anschlägen entspricht. Der Berechnung des Personalbedarfs wurde ein Richtwert von 45.000 Anschlägen je Schreibkraft und Tag zugrunde gelegt. Der sich danach ergebende Grundbedarf wurde um 10 v.H. für Vergleichslesen (Lesedienst), 4 v.H. für Leitungstätigkeiten (Kanzleileitung) und 20 v.H. für Personalausfälle durch Krankheit, Urlaub usw. erhöht.

Auf dieser Grundlage errechnet sich ein Personalbedarf von insgesamt 15,5 Schreibkräften.

Gegenüber der derzeitigen Ausstattung mit 28 Stellen für Schreibkräfte könnten danach 12,5 Stellen eingespart werden. Durch diese Maßnahme ergäbe sich eine Einsparung von mehr als 500.000 DM pro Jahr.

Der Minister der Finanzen hat dazu mitgeteilt, daß die Arbeitsgruppe die Feststellungen zum Schreibdienst in ihre weiteren Arbeiten miteinbeziehen werde. Der Erhebungszeitraum im Februar 1981 sei nach Aussage der Ämter ein vom Arbeitsanfall her gesehen eher ruhiger Zeitraum und damit nicht unbedingt repräsentativ gewesen.

Außerdem bedürfe es auch der Überprüfung, inwieweit der Richtwert von 45.000 Anschlägen je Schreibkraft und Tag im Hinblick auf Besonderheiten der Verteidigungslastenverwaltung (z.B. höhere Fluktuationsrate) zusätzlich korrigiert werden müsse.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Zahl der Stellen für den Schreibdienst stark überhöht ist. Unabhängig von dem vom Finanzminister erwarteten Untersuchungsergebnis sollte daher umgehend mit dem Abbau nicht besetzter und freiwerdender Stellen begonnen werden.

VLA Wiesbaden

92 Der Rechnungshof stellte bei seinen Erhebungen fest, daß beim VLA Wiesbaden neben der Lohnstelle die eigentlichen Aufgaben eines Verteidigungslastenamtes nur in ganz geringem Umfang wahrgenommen werden. Dies zeigt sich daran, daß von den dem VLA Wiesbaden insgesamt zugewiesenen 34,5 Stellen allein 21,5 Stellen auf die Lohnstelle und 6 Stellen auf die Allgemeine Verwaltung (einschl. Amtsvorsteher) entfallen.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß bei dieser Sachlage die Voraussetzungen für die Beibehaltung des VLA Wiesbaden als selbständiges Amt nicht mehr gegeben sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Tz. 82 und 90 verwiesen, in denen der Rechnungshof anregt, die Zuständigkeit für Manöver- und Übungsschäden auf das VLA Gießen zu übertragen und die Aufgaben im Bereich der Grundstücksangelegenheiten auf das VLA Frankfurt am Main zu verlagern.

Die Verwirklichung dieser Vorschläge führt zu einer weiteren Aufgabenminderung beim VLA Wiesbaden.

Der Rechnungshof hat daher empfohlen, das VLA Wiesbaden aufzulösen und die nach Realisierung der vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderungen verbleibenden Aufgaben dem VLA Frankfurt am Main zu übertragen. Dadurch könnten die Stellen des Amtsvorstehers (BesGr. A 15), des Geschäftsstellenleiters (VergGr. V b BAT), des Mitarbeiters Geschäftsstelle (VergGr. VII BAT) und des Mitarbeiters Haushalt (VergGr. VI b BAT) eingespart werden. Die Stelle des Sachgebietsleiters für Sachschäden, Manöverschäden und Grundstücksangelegenheiten (VergGr. III BAT) könnte entfallen, ohne daß dadurch eine Personalverstärkung bei den diese Aufgaben übernehmenden VLÄ Frankfurt am Main und Gießen im Leitungsbereich notwendig würde. Durch diese Maßnahmen ließen sich Einsparungen an Personalkosten von über 300.000 DM pro Jahr erzielen.

Sollte die sofortige Verlagerung der Lohnstellenaufgaben von Wiesbaden nach Frankfurt am Main nicht möglich sein, empfiehlt der Rechnungshof, die Lohnstelle Wiesbaden als Nebenstelle des VLA Frankfurt am Main zunächst fortzuführen. Die übrigen Zuständigkeitsänderungen sollten auch in diesem Fall uneingeschränkt verwirklicht werden. Auch bei dieser Übergangslösung könnten die vorgeschlagenen Personaleinsparungen in vollem Umfang realisiert werden.

Der Minister der Finanzen hat inzwischen mitgeteilt, daß die vom Rechnungshof vorgeschlagene Auflösung des VLA Wiesbaden - unter Beibehaltung einer Lohnstelle in Wiesbaden als Nebenstelle des VLA Frankfurt am Main - unverzüglich durchgeführt werde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

93 Die Zeitfaktoren der Personalbedarfsrechnung entsprechen in vielen Arbeitsbereichen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es erscheint notwendig, im Rahmen von Organisationsuntersuchungen sachgerechte Zeitfaktoren zu entwickeln und auf dieser Grundlage eine neue Personalbedarfsberechnung durchzuführen.

Die Zahl der Sachgebiete für Unrechtsschäden beim VLA Frankfurt am Main sollte von vier auf zwei verringert werden. Durch diese Maßnahme ergäben sich Personaleinsparungen von ca. 160.000 DM pro Jahr.

Die Arbeitsleistungen der einzelnen VLÄ sind in den Bereichen Unrechtsschäden (Sachschäden) und Manöverschäden sehr unterschiedlich. Der Rechnungshof hält es für geboten, durch verstärkte Leistungskontrollen im Rahmen der Dienstaufsicht zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Auslastung der Sachbearbeiter sowie zu einem Abbau der Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Ämtern zu kommen.

Die zur Bearbeitung von Schadensanträgen verwendeten Vordrucke sollten überprüft und nach einheitlichen Gesichtspunkten überarbeitet werden.

Der Rechnungshof hält es für geboten, die Kriterien für die Erfassung der Anträge bei Manöver- und Übungsschäden so festzulegen, daß eine einheitliche, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ermittlung der Arbeitsfälle gewährleistet ist.

Die Manöver- und Übungsschäden aus den Zuständigkeitsbereichen der VLÄ Wiesbaden und Frankfurt am Main sollten zukünftig zentral beim VLA Gießen bearbeitet werden.

Der Rechnungshof beanstandet, daß der Finanzminister bei der Einführung des neuen Computer-Systems bei den Lohnstellen der VLÄ den LAA nicht beteiligt hat.

Nach Ansicht des Rechnungshofs können pro Lohnrechner durchschnittlich mindestens 250 Vergütungs- und Lohnfälle bearbeitet werden. Dies hätte zur Folge, daß elf Stellen der VergGr. V c BAT und drei Stellen der VergGr. V b BAT eingespart werden könnten. Daraus ergäbe sich eine jährliche Personalkosteneinsparung von ca. 750.000 DM.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Bearbeitung der Grundstücksangelegenheiten sollte zentral beim VLA Frankfurt vorgenommen werden.

Nach dem Ergebnis der vom Rechnungshof vorgenommenen Schreibgutuntersuchung könnten in den VLÄ insgesamt 12,5 Stellen für Schreibkräfte wegfallen. Durch diese Maßnahme ergäbe sich eine Einsparung von mehr als 500.000 pro Jahr.

Durch die vom Rechnungshof empfohlene Auflösung des VLA Wiesbaden könnten insgesamt fünf Stellen eingespart werden, wodurch sich eine Einsparung an Personalkosten von über 300.000 DM pro Jahr erzielen ließe.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

Gutachtenerstattung nach der Berufskrankheiten-Verordnung
(Kap. 08 01)

94 Nach § 7 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) hat die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle den Versicherten, wenn sie es für erforderlich hält, unverzüglich zu untersuchen oder für Rechnung des Trägers der Unfallversicherung durch einen Arzt untersuchen zu lassen und dem Träger der Unfallversicherung ein Gutachten zu erstatten. Zuständige Stelle i.S. dieser Vorschrift ist aufgrund der Dienstanweisung für den ärztlichen Gewerbeaufsichtsdienst in Hessen vom 1. September 1948 der Landesgewerbearzt, eine ärztliche Einrichtung, die beim Sozialminister im Referat I A 7 geführt wird.

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis zählt der Fachminister zu den Dienstaufgaben lediglich die Entgegennahme der Unfallanzeige (§ 7 Abs. 1 BKVO), ihre Überprüfung, die Veranlassung evtl. weiterer Untersuchungen bei anderen Ärzten oder andere Vorschläge zur Beweiserhebung (§ 7 Abs. 2 BKVO). Dagegen werden Untersuchungen und Begutachtungen durch den Landesgewerbearzt selbst als Nebentätigkeit angesehen und zugelassen, wobei nicht erkennbar ist, nach welcher beamtenrechtlichen Vorschrift diese Nebenttätigkeit ausgeübt wird (auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder aufgrund eigener Entschließung). Von der nach § 8 BKVO von den Trägern der Unfallversicherung zu zahlenden Gebühr von monatlich 300 DM für jeden Arzt der zuständigen Stelle werden den beteiligten Ärzten monatlich je 200 DM zugestanden, während 100 DM in die Staatskasse fließen.

Die Erhebungen des Rechnungshofs ergaben, daß in den vergangenen Jahren von den beteiligten Ärzten beim Landesgewerbearzt keine eigenen Gutachten nach § 7 Abs. 2 BKVO erstellt wurden. Die Tätigkeiten der zuständigen Stelle nach der genannten Bestimmung beschränkten sich auf die Bestätigung oder Nichtbestätigung der vom Träger der Unfallversicherung angezeigten Fälle (Entscheidungen nach Fremdgutachtenüberprüfungen). Die Anzahl betrug

1977	4.577 Fälle
1978	5.202 Fälle
1979	5.252 Fälle
1980	5.231 Fälle.

Der Arbeitsaufwand für die nach § 7 BKVO anfallenden Tätigkeiten beträgt durchschnittlich 60 v.H. an den Gesamtaufgaben der damit befaßten Gewerbeärzte.

Aufgrund dieser Feststellungen hat der Rechnungshof dem Sozialminister gegenüber die Ansicht vertreten, alle Aufgaben bzw. Tätigkeiten der beteiligten Gewerbeärzte nach § 7 Abs. 2 BKVO seien als Dienstaufgabe zu erledigen mit der Folge, daß die nach § 8 BKVO vom Träger der Unfallversicherung zu zahlende Gebühr in voller Höhe an den Landeshaushalt abzuführen sei. Die bestehende Aufspaltung dieser Aufgaben in haupt- und nebenamtliche Tätigkeiten widerspreche der Dienstanweisung von 1948.

Der Rechnungshof schildert die Auffassung des Sozialministers zu dem Problem zutreffend. Ergänzend ist hinzuzufügen, daß mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen alle Bundesländer in gleicher Weise verfahren wie der Sozialminister. In einigen Bundesländern erhalten die Gewerbeärzte sogar einen höheren Anteil an der Gebühr als in Hessen.

Der Sozialminister beabsichtigt daher nicht, seine bisherige Auffassung zu ändern.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Sozialminister vermag keinen Widerspruch zur genannten Dienstanweisung zu erkennen. Auch in einigen anderen Bundesländern werde die Gebühr ganz oder teilweise an die Gewerbeärzte ausgezahlt, weil ein bestimmter Teil der Tätigkeiten dieser Ärzte als Nebentätigkeit angesehen werde. Auch dort dürfte diese Konstruktion auf den akuten Ärztemangel in diesem Bereich zurückzuführen sein. Eine Trennung in der Rechtsnatur der Aufgaben und damit der Gebühr sei geboten, weil zwischen Aufgaben zu unterscheiden sei, die im Interesse "der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle" liegen (Erkennung und Bekämpfung von Berufskrankheiten) und solchen, die nicht zu den ursprünglichen und eigentlichen Aufgaben der Gewerbeärzte gehören (versicherungsmedizinische Beurteilung der Berufskrankheitsfälle). Im übrigen habe der Landesgewerbearzt in jedem Fall ein Gutachten abzugeben, das im allgemeinen Sprachgebrauch zur Unterscheidung von der gutachterlichen Untersuchung durch den beauftragten Facharzt als "abschließendes (gewerbeärztliches) Gutachten" bezeichnet werde. Der beauftragte Arzt erstelle nur ein fachärztliches Gutachten, das vom Gewerbearzt in dem abschließenden Gutachten, zusammen mit anderen Daten (z.B. berufliche Exposition), der wissenschaftlichen Fachliteratur und den versicherungsrechtlichen Vorschriften verwertet werde. Der Prozentsatz von 60 v.H. an der Gesamttätigkeit der Gewerbeärzte verteile sich im Verhältnis 1 : 1 auf die als Dienstaufgaben und als Nebentätigkeit wahrgenommenen Tätigkeiten nach § 7 BKVO. Der Landesgewerbearzt halte sich strikt an die Verfahrensweise nach § 7 Abs. 2 BKVO. Die Gutachtengebühr werde zu Recht an die beteiligten Ärzte gezahlt.

Der Rechnungshof hat hierzu dem Sozialminister gegenüber folgendes festgestellt:

Sein Bemühen um Rechtfertigung der zur Rede stehenden vergüteten Nebentätigkeit der Gewerbeärzte erscheine, wie u.a. schon aus einem überlassenen Aktenvermerk aus 1975 zu folgern sei, von personalpolitischen Rücksichten getragen. Diese mögen aus dem Blickwinkel der Verwaltung verständlich sein. Die vorgenommene Konstruktion sei jedoch aus den bereits mitgeteilten und den nachstehenden Gesichtspunkten nicht haltbar:

- Der Geschäftsverteilungsplan des Fachministers weise das Sachgebiet I A 7 b zur "Erstattung von Abschlußgutachten nach § 7 BKVO bzw. Vorbereiten von Formulargutachten" aus, das dem Referatsleiter/Landesgewerbearzt unterstehe. Es unterliege keinem Zweifel, daß damit organisatorisch und faktisch die "für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle" in Hessen eingerichtet sei.
- Die förmliche Aufgabenzuweisung sei ausschlaggebend dafür, ob eine Aufgabe zum Hauptamt gehöre oder eine Nebentätigkeit sei. Im vorliegenden Falle bestehe eine klare Zuordnung zu den Dienstaufgaben aufgrund der Geschäftsverteilung.
- Eine Nebentätigkeit setze begrifflich voraus, daß Dienstgeschäfte wahrzunehmen seien, die nicht ohnehin schon zu den Amtspflichten gehören. Bereits durch die Dienstanweisung von 1948 sei die Mitwirkung des ärztlichen Gewerbeaufsichtsdienstes bei den vom Sozialminister als Nebentätigkeit tolerierten Aufgaben vorgeschrieben worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- Gegenstand einer Nebentätigkeit dürften nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können (§ 78 Abs. 1 HBG). In keiner Weise sei dargetan, daß den Gewerbeärzten die uneingeschränkte Erledigung der Aufgaben nach der BKVO arbeitszeitlich nicht möglich sei.
- Die "abschließende (gewerbeärztliche) Gutachtertätigkeit" werde vom Fachminister mit 30 v.H. der Gesamttätigkeit beziffert. Allein schon diese Größenordnung lasse vermuten, daß hier im allgemeinen Rahmen des betreffenden Dienstzweigs liegende Aufgaben ohne echte Notwendigkeit abgespalten und zum Gegenstand vergüteter Nebentätigkeit gemacht werden.

Die Verlagerung hauptamtlicher Dienstpflichten auf das Gebiet bezahlter Nebentätigkeit muß aus beamten- und haushaltsrechtlichen Gründen als höchst unerwünscht angesehen werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) für die Landes- und Kommunalverwaltung
(Kap. 17 12)

Vorbemerkung

95 Der Rechnungshof hat im Jahre 1981 bei den Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden und zu Beginn des Jahres 1982 bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden die Jahresrechnungen für das Hj. 1980 geprüft und dabei auch Erhebungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit angestellt. Die Prüfungen bei der HZD und dem KGRZ sind im wesentlichen abgeschlossen; über die Feststellungen wird noch Schriftwechsel mit den beteiligten Stellen geführt. Nachstehend wird vorwiegend auf Sachverhalte eingegangen, die für den DV-Verbund in organisatorischer oder in finanzieller Hinsicht von Bedeutung sind.

Feststellungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit

Maschinelle Planung

96 Im Bereich der Computertechnik vollzieht sich der technologische Fortschritt erfahrungsgemäß wesentlich schneller als in anderen Bereichen. Durch die Realisierung neuer Technologien werden immer höhere Systemleistungen zu einem wesentlich besseren Preis-/Leistungsverhältnis angeboten. Der Innovationszeitraum beträgt in der Regel fünf bis sieben Jahre. Mit der Ankündigung neuer Computermodelle durch mehrere Hersteller hat im Herbst 1981 wieder ein derartiger Zyklus begonnen. Eng mit den neuen Rechnersystemen verbunden ist auch der Einsatz neuer Betriebssysteme, die ebenfalls zu höheren Systemleistungen führen. Bei den Überlegungen für eine langfristige maschinelle Planung sind diese Entwicklungen in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die derzeitige Planung der maschinellen Ausstattung des DV-Betriebs der HZD erstreckt sich auf die Jahre 1981 bis 1986. Sie berücksichtigt dabei jedoch nur die Zentraleinheiten mit Kanälen und Hauptspeicher; die Anpassung aller übrigen Systemkomponenten (sog. Peripherie) soll dagegen aus wirtschaftlichen Gründen sukzessive und nur dem jeweiligen Bedarf entsprechend vorgenommen werden.

Während der HZD-Vorstand bei seiner maschinellen Planung im November 1980 noch von einer Dreirechner-Systemlösung ausging, die einen Kostenaufwand von 30,3 Mio DM erfordert hätte, sieht er jetzt - nicht zuletzt verursacht durch die im Herbst 1981 erfolgte Ankündigung neuer und leistungsstärkerer Systemmodelle - nur noch ein Zweirechnersystem vor. Dabei soll lediglich eines der beiden z.Z. installierten IBM-Systeme 3033 gegen ein größeres System der neuen Modelle (z.B. IBM 3081 - D, Siemens 7.881-2, NAS 900, AMDAHL 5860, BASF 7/80) ausgetauscht und das verbleibende IBM-System 3033 weiter ausgebaut werden. In finanzieller Hinsicht führt diese Planungsänderung voraussichtlich zu einer Ersparnis von mehr als 4 Mio DM gegenüber der Dreirechner-Systemlösung.

Nach Mitteilung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist inzwischen die Entscheidung zugunsten eines Systems der Firma AMDAHL gefallen.

Im August 1982 wurde ein System IBM 3033 durch ein System AMDAHL 470 V/8 ersetzt. Dieses als Zwischenlösung installierte DV-System soll im August 1983 durch das leistungsfähigere und modernere System AMDAHL 5850 ausgetauscht werden. Damit dürfte der zu erwartende Kapazitätsbedarf bis 1987 abgedeckt sein. Finanziell liegt die gefundene Lösung unterhalb des ursprünglich für notwendig gehaltenen Mittelbedarfs.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Das Ergebnis der Ausschreibung, die danach zu treffende Wahl des neuen Computermodells, der Abschluß des neuen Finanzierungsvertrags, sowie der Verkauf des auszusondernden IBM-Systems 3033 bleiben allerdings abzuwarten.

Die teilweise Beibehaltung und der weitere Ausbau des bewährten Systems einerseits und die Nutzung verbesserter technologischer Möglichkeiten durch den Einsatz eines der neuen Systemmodelle andererseits sind eine brauchbare Kombination, die auch eine Deckung des voraussichtlichen Kapazitätenbedarfs bis zum Jahre 1986 erwarten läßt.

Unterbrechungsfreie Stromversorgung

97 Im Hinblick auf die jährliche Kapazitätsausweitung und -auslastung in allen Rechenzentren des DV-Verbunds und den zunehmenden Übergang von stapel- zu dialogorientierten DV-Verfahren hält der Rechnungshof die Installation unterbrechungsfreier Stromversorgungen für Rechenanlagen auf Dauer für unverzichtbar. Im Jahre 1980 traten verschiedentlich Stromausfälle ein, darunter solche mit einer Dauer von mehreren Stunden, die nicht nur die Produktionsplanungen hinfällig werden ließen, sondern vor allem zur Folge hatten, daß die vom Datenfernverarbeitungsbetrieb abhängigen DV-Anwender (z.B. die Kraftfahrzeugzulassung) zeitweise aktionsunfähig wurden; abgesehen davon führen Stromunterbrechungen stets zu erheblichen Mehrkosten für notwendige Wiederholungsläufe.

Der Rechnungshof wies die Rechenzentren in seinen Prüfungsmitteilungen auf ihre besondere DV-Produktionsverantwortung - beispielsweise gegenüber den angeschlossenen 44 Finanzämtern und den Kraftfahrzeugzulassungsstellen - hin und empfahl, die entsprechenden Einbauten ggf. auch in auf mehrere Haushaltsjahre verteilten Bauabschnitten vorzunehmen. Er hat veranlaßt, daß die Rechenzentren von den jeweils zuständigen Staatsbauämtern Lösungsvorschläge für die Einrichtung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und Möglichkeiten erarbeiten und Kostenvoranschläge für die Bau- und Beschaffungskosten erstellen lassen.

Auch die für die Einsatzplanung der Rechenzentren zuständige Projektgruppe des Verbunds hat sich bei der Ausarbeitung der Einsatzpläne nachdrücklich dafür eingesetzt, daß für jede zentrale DV-Anlage eine unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert wird. Die Beschaffung scheiterte bisher jedoch an den fehlenden Finanzierungsmitteln.

Mit dem Rechnungshof besteht Einigkeit darüber, daß auf die Installation unterbrechungsfreier Stromversorgungen für die Rechenanlagen auf Dauer nicht verzichtet werden kann. Die bewilligten Haushaltsmittel haben jedoch bisher nur für die dringend notwendigen Kapazitätserweiterungen ausgereicht. Ob die durch das neue DV-Verbund Gesetz vom 14. Juni 1982 gefundene Finanzierungsform hier Abhilfe schaffen kann, bleibt abzuwarten.

Wiederholungsläufe

98 Ein aussagefähiges und zeitnah geführtes Berichtswesen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Geschäftsführung eines Rechenzentrums Schwachstellen rechtzeitig erkennen, entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten und deren Wirksamwerden kontrollieren kann.

Die Rechenzentren bemühen sich weiterhin um eine Verfeinerung und Verbesserung der Aufzeichnung und Auswertung von Systemabbrüchen und Wiederholungsläufen. Die Anregungen des Rechnungshofs bieten dazu eine gute Hilfestellung.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof stellte bei vorangegangenen Prüfungen fest, daß in den Rechenzentren des DV-Verbunds teilweise in erheblichem Umfang Wiederholungsläufe nötig waren. Durch die in der Zwischenzeit durchgeführten maschinentechnischen, programmtechnischen und organisatorischen Maßnahmen konnte die Fallzahl jedoch gesenkt werden. Die Nachweisungen über Wiederholungsläufe und die sie verursachenden Vorfälle sind indessen noch immer unvollständig. Zwar gibt es für Teilbereiche Statistiken, so z.B. über die Verfügbarkeit der DV-Systeme und der Teleprocessing (TP)-Einrichtungen, jedoch können diesen Statistiken die erforderlichen Informationen zu allen DV-Anwendungen nicht mit den wünschenswerten Einzelheiten entnommen werden.

Der Rechnungshof empfahl, das Berichtswesen entsprechend zu erweitern und möglichst genaue, verfahrensspezifische Aufzeichnungen über den im Zusammenhang mit Wiederholungsläufen entstandenen maschinellen Mehraufwand (Fehlläufe) zeitnah zu führen und auszuwerten. Diese Aufzeichnungen sollten alle DV-Anwendungen umfassen (Batch-Produktion, TP-Verfahren, Test) und im Falle des Systemabbruchs zumindest die Accounting-Nr. (Abrechnungs-Nr.), die Abbruchursache und den maschinellen Mehraufwand ausweisen. Die Abbruchursachen sollten dabei getrennt nach den Bereichen Hardware, systemnahe Software, Anwendungs-Software, Stromausfall, Ausfall der Klimatisierung, Datenübertragung, Anwenderfehler und Operatingfehler aufgeschlüsselt werden.

Innenrevision

99 Die ständig steigenden Anforderungen an die Rechenzentren sowohl hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten als auch in bezug auf die Komplexität der DV-Anwendungen machen nach Auffassung des Rechnungshofs den Einsatz von Innenrevisoren unabweislich. Die Revisoren sollten neben umfassenden DV-Kenntnissen auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie wären der Leitung der Rechenzentren unmittelbar zu unterstellen.

Wie der Rechnungshof bei seinen örtlichen Erhebungen feststellte, wird bisher erst von einem Rechenzentrum dieser Forderung entsprochen. Die anderen Zentren haben dagegen entweder Innenrevisionen noch nicht eingerichtet oder sie befassen die Innenrevisoren überwiegend mit anderen als ihren eigentlichen Aufgaben.

Der Rechnungshof hält eine Innenrevision, also eine laufende Überprüfung insbesondere des technischen Betriebs, für unverzichtbar; die jährliche Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter kann diese ständig tätige Innenrevision keinesfalls ersetzen. Die lfd. Kontrolle durch die Innenrevision neben der Vorprüfung ist auch deshalb erforderlich, weil der Rechnungshof seine Prüfungen im Bereich des Datenverbunds nur im mehrjährigen Abstand durchführen kann.

Die Notwendigkeit einer effizienten Innenrevision, insbesondere bei Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens, wird von den Rechenzentren gesehen. Die HZD z.B. hat kurzfristig organisatorische Maßnahmen angekündigt. Die KGRZ werden im Rahmen der Anpassung ihrer Organisation an die neuen gesetzlichen Vorgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Programmdokumentation

100 Die Zielsetzung der Programmdokumentation besteht einerseits darin, die Arbeit der Analytiker und Programmierer bei Programmpflege und -fortschreibung durch graphische oder verbale Darstellung zu unterstützen; andererseits müssen dieselben Unterlagen auch eine problemlose Einarbeitung neuer Mitarbeiter gewährleisten. Des weiteren soll die Programmdokumentation Unterlagen für die Arbeitsvorbereitung enthalten und die jederzeitige Prüfbarkeit von DV-Verfahren sicherstellen.

Der Rechnungshof hat bereits bei den früheren Prüfungen der Rechenzentren des DV-Verbunds in den Jahren 1974, 1978 und 1980 feststellen müssen, daß der Dokumentationsstand unbefriedigend ist. Er hat dies in der Vergangenheit mehrmals beanstandet. Bei den zuletzt durchgeführten Prüfungen wurden erneut Mängel in der Programmdokumentation vorgefunden. So entsprach diese in einem Fall nur bei 30 v.H. der Ladeprogramme den geltenden Richtlinien.

Der Rechnungshof hat die Rechenzentren auf die Notwendigkeit einer umfassenden Programmdokumentation hingewiesen und dabei die Forderung erhoben, daß die noch fehlenden Dokumentationen erstellt werden und bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren eine begleitende Dokumentation gewährleistet wird.

Die bisherige Programmdokumentation erfüllt nicht alle in sie gesetzten Erwartungen. Der DV-Verbund hat deshalb seine "Richtlinien für die Dokumentation von Anwendersystemen (RIDAS)" grundlegend überarbeitet und mit Beschluß des Koordinierungsausschusses vom 17. Februar 1982 in Kraft gesetzt. Die RIDAS enthalten nicht nur notwendig gewordene sachliche Verbesserungen, sondern sie berücksichtigen auch die Deutschen Normen zur Programmdokumentation (DIN 66230 und 66232).

Kurierdienst

101 Bei den Rechenzentren werden umfangreiche Wagenparks - in einem Fall mit bis zu neun Dienst-Pkws - vorgehalten. Zu einem großen Teil werden die Dienstwagen für den Kurierdienst zu den DV-Anwendern eingesetzt. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist der Umfang der Fahrzeughaltung zu groß. Er forderte von den Rechenzentren Untersuchungen und Vergleichsrechnungen darüber, ob durch die Ausnutzung freier Kapazitäten bei Taxiunternehmen, durch die Verlagerung geeigneter Teile des Datenträgertransports auf die Bundesbahn, auf die Bundespost sowie auf private Paketdienste ggf. wirtschaftlichere Transportmöglichkeiten gefunden und so die eigenen Wagenparks entsprechend abgebaut werden können.

Dies führte bei einem KGRZ dazu, daß die vorgesehene Ersatzbeschaffung für zwei Dienstkraftwagen unterblieb. Der Rechnungshof erwartet, daß auch bei anderen KGRZ die Untersuchungen eine Reduzierung des Wagenparks zur Folge haben.

Die KGRZ haben mitgeteilt, daß sie ständig bemüht seien, den Kurierdienst kostengünstiger zu gestalten.

Feststellungen zur Haushaltsführung

Mittelbewirtschaftung

102 Bei der Prüfung der Mittelbewirtschaftung stellte der Rechnungshof bei einigen KGRZ fest, daß zum Ende des Haushaltsjahres verstärkt Ausgaben geleistet wurden. Dabei war erkennbar, daß Ausgaben getätigt wurden, um noch vorhandene Haushaltsmittel auszuschöpfen. So ergab sich in einem Fall, daß die noch nicht beanspruchten Mittel einer Haushaltsstelle im November 1980 zu übermäßigen Geräte- und Mate-

Bei den Ende des Jahres 1980 ohne das sonst praktizierte Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durchgeführten Beschaffungen handelte es sich in zwei Fällen um Geräte, die bereits bei der HZD mit guten Erfahrungen eingesetzt und deren Beschaffung dort Auswahlverfahren vorausgegangen waren. In einem anderen Fall wurde ein zweiter Abräumwagen für die Kantine beschafft, und zwar bei der Firma, die bereits den ersten Abräumwagen als preisgünstigster Bieter geliefert hatte. Gegen diese Verfahrensweise ist nichts einzuwenden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

rialbeschaffungen in Anspruch genommen wurden. Die Grundsätze des sonst ordnungsgemäß praktizierten Ausschreibungsverfahrens blieben dabei weitgehend unbeachtet. Auch wurden zum Abbau nicht übertragbarer Mittel vereinzelt Vorauszahlungen getätigt, obwohl die Lieferungen erst im Laufe des Jahres 1981 zu erwarten waren.

Der Rechnungshof stellte weiter fest, daß auch überplanmäßige Ausgaben geleistet wurden, ohne daß die zwingende Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses vorlagen (§ 100 HGO, § 37 LHO). Die Ausgaben dienten dabei zumindest bei einem KGRZ offensichtlich auch dem Zweck, bei anderen Haushaltsstellen noch verfügbare Haushaltsmittel als Deckung zu verbrauchen.

Der Rechnungshof hat die geprüften Stellen auf die Pflicht zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen hingewiesen. Ihm wurde teilweise erwidert, daß die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts eine freiere Handhabung in der Ausführung der Haushaltspläne zuließen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß auch die Hessische Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Verbindlichkeit des Haushaltsplans, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft, der jährlichen Bindung der Ausgaben, der Zweckbindung nach Haushaltsstellen und der Zulässigkeit überplanmäßiger Ausgaben für die Haushaltsführung der Gemeinden festlegen.

Stellungnahme der Landesregierung

Auch für die KGRZ gilt der Grundsatz, daß Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) nur vereinbart oder bewirkt werden dürfen, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Hinsichtlich der vom Rechnungshof beanstandeten Leistung von Vorauszahlungen für Lieferungen, die erst im Laufe des Jahres 1981 erfolgten, wurde festgestellt, daß in einem Fall die Geräte Ende Januar 1981 geliefert worden sind. In einem anderen Fall erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß besondere Umstände i.S. von § 56 Abs. 1 LHO gegeben waren, die eine Vorleistung erlaubten.

Die Landesregierung stimmt mit dem Rechnungshof überein, daß die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts keine freiere Handhabung durch die KGRZ bei der Ausführung der Haushaltspläne zulassen. Dies gilt auch für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nur zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des § 100 HGO vorliegen.

Betriebsmittelanforderung

103 Mit Erlaß vom 22. Februar 1978 hatte der Minister des Innern Bestimmungen über die Betriebsmittelzuweisung an die HZD und die KGRZ getroffen. Danach waren die erforderlichen Betriebsmittel bis zum 15. jeden Monats für den jeweils übernächsten Monat anzufordern; ausdrücklich wurde dabei bestimmt, daß die Landesmittel nur soweit und nicht eher anzufordern seien, als sie für fällige Zahlungen benötigt würden.

Von den KGRZ wurden diese Regelungen nicht immer in dem erforderlichen Umfang beachtet. Dies hatte mehrfach eine längerfristige Ansammlung größerer Geldbeträge auf den jeweiligen Bankkonten zur Folge. Die vorzeitig abgerufenen Beträge beliefen sich bei einzelnen KGRZ zeitweise auf über 1 Mio DM; sie wurden auf den Bankkonten überwiegend zu dem üblichen Satz für täglich fälliges Geld, in einem Fall aufgrund besonderer Vereinbarung mit 3 v.H. p.a. verzinst. Die dabei erzielten Zinseinnahmen betrugen bei den einzelnen KGRZ jeweils im Durchschnitt rd. 4.000 DM.

In einem anderen Fall wurde, trotz eines erkennbaren und schließlich auch ausgewiesenen Haushaltsüberschusses in Höhe von fast 400.000 DM, zum Dezember 1980 noch der gesamte bis dahin nicht beanspruchte Betriebsmittelanteil angefordert.

Der Angelegenheit kommt im Hinblick auf die angespannte Haushalts- und Kassenlage des Landes und in Anbetracht der Tatsache Bedeutung zu, daß die zum Vollzug des Haushalts aufzunehmenden Kapitalmarktmittel und die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft erforderlichen Kassenverstärkungskredite zu wesentlich höheren Sätzen zu verzinsen sind.

Aufgrund der örtlichen Feststellungen des Rechnungshofs und der seitherigen Erfahrungen wurde die Mittelbereitstellung mit Erlaß vom 15. Februar 1982 neu geregelt. Danach kann die Bedarfsanforderung durch geringfügige Terminverschiebungen zeitnäher und damit überschaubarer für die Rechenzentren erfolgen. Soweit ein erheblicher Teilbetrag des Monatsbedarfs erst in der zweiten Monatshälfte zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, wird die Landeszuweisung bedarfsgerecht in zwei Raten ausgezahlt. Insoweit ist nicht mehr mit längerfristig vorgehaltenen hohen Geldbeständen der Rechenzentren zu rechnen.

Der von einem KGRZ für den Monat Dezember 1980 zuviel angeforderte Betrag von rd. 400.000,00 DM wurde mit der Zahlung für den Monat Januar 1981 verrechnet.

Im übrigen wird die Neuregelung des Rechnungswesens der Rechenzentren durch das neue DV-Verbund-Gesetz vom 14. Juni 1982 ab dem Haushaltsjahr 1983 eine andere Betrachtungsweise erfordern.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat den Innenminister über die Verfahrensweise der KGRZ unterrichtet und ihm empfohlen, die Bestimmungen über die Betriebsmittelzuweisungen dahingehend zu ändern, daß Zuweisungen nicht mehr nur termin-, sondern auch vor allem bedarfsorientiert geleistet werden. Eine Teilung der Monatsbeträge wurde empfohlen, wobei etwa ein Drittel zum Monatsanfang und der Restbetrag zur Monatsmitte angewiesen werden könnten. Der Minister ist den Vorschlägen des Rechnungshofs gefolgt und hat mit Erlaß vom 15. Februar 1982 die Bestimmungen zur Betriebsmittelanforderung neu geregelt.

Besserstellung von Bediensteten der KGRZ gegenüber den Bediensteten des Landes

104 Die KGRZ gewähren verschiedentlich ihren Bediensteten Vergünstigungen, die über den Rahmen dessen hinausgehen, was an die Bediensteten des Landes geleistet wird. Im wesentlichen handelt es sich dabei um

- höhere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung,
- Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen,
- höhere Kilometersätze bei Wegstreckenentschädigungen,
- großzügige Handhabung der Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und der Gewährung von unverzinslichen Beschaffungsdarlehen,
- bessere Konditionen bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Wohnraumbeschaffung,
- aus Haushaltsmitteln beschaffte Eintrittskarten für kommunale Einrichtungen sowie
- verbilligter Bezug von Kantinenwaren, die zum Teil unter den Einkaufspreisen abgegeben werden.

Bei der Gewährung solcher Zuschüsse bzw. Vergünstigungen berufen sich die KGRZ auf entsprechende Regelungen ihrer Sitzgemeinden; zur Übernahme dieser Regelungen erachten sie sich dabei nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der HZD und KGRZ vom 16. Dezember 1969 für berechtigt, wonach für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die Bestimmungen der Gemeinden entsprechend anzuwenden seien. Zwei KGRZ machen außerdem geltend, daß nach den Bestimmungen ihrer Satzungen die personalrechtlichen Regelungen der Sitzgemeinde auch für die Bediensteten des KGRZ maßgebend seien.

Die Anwendung der kommunalrechtlichen Regelungen entbindet auch die KGRZ nicht von der Beachtung des allgemeinen Grundsatzes, wonach die Empfänger von Landesmitteln ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen dürfen als vergleichbare Landesbedientete (so z.B. § 6 Hess. Besoldungsgesetz und auch die Verwaltungsvorschriften Nr. 5.3 zu § 44 LHO).

Nach § 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes dürfen neben der Besoldung die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Deshalb hat der Innenminister die Haushaltspläne 1982 der KGRZ u.a. mit der Maßgabe genehmigt, daß an Beamte der Rechenzentren Geld- und geldwerte Leistungen neben der Besoldung nur nach den für Beamte des Landes geltenden Regelungen gezahlt werden dürfen.

Über- und außertariflichen Leistungen an Angestellte und Arbeiter wurde - mit Ausnahme der rechtlichen Ansprüche aufgrund von Besitzstandsregelungen - nicht zugestimmt.

Auch nach Auffassung der Landesregierung dürfen die Rechenzentren an ihre Bediensteten nur einen Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung von 1,00 DM je Arbeitstag zahlen. Deshalb hat der Innenminister in den Genehmigungserlassen zu den Haushaltsplänen 1982 der beiden KGRZ, die bisher einen höheren Zuschuß gezahlt haben, den Essensgeldzuschuß auf 1,00 DM je Arbeitstag und Bediensteten begrenzt.

Ein KGRZ gewährte jedem Bediensteten anläßlich des Betriebsausflugs einen Zuschuß und beruft sich dabei auf eine Bestimmung seiner Satzung, nach der die personalrechtlichen Regelungen der Sitzgemeinde für die Bediensteten des KGRZ maßgebend seien. Weiterhin wurde vom Direktor des KGRZ ein Betrag aus den Verfügungsmitteln für den Betriebsausflug verwendet. Vom Direktor wurde erklärt, daß dies künftig unterbleibt.

Hinsichtlich der Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen erklärte ein KGRZ, daß künftig nur noch in den Fällen eine Anerkennung ausgesprochen wird, in denen häufig Kundenfahrten notwendig sind (z.B. bei Anwendungsberatern). Im übrigen sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung neu definiert werden. Die dazu erstellten Richtlinien, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen werden, sollen am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Daraus ergibt sich, daß z.B. die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung und die Richtlinien für Kantinen bei Dienstellen des Landes Hessen jeweils für die Gewährung entsprechender Leistungen an die Bediensteten der KGRZ bindend sind. Der Minister des Innern hat zudem mit Erlaß vom 20. Dezember 1977 festgelegt, daß Regelungen der Gemeinden, die über die für die Beamten des Landes geltenden Regelungen hinausgehen, bis zum 31. Dezember 1977 anzupassen waren. Bei den Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Haushaltspläne hat er auf diese Begrenzung geachtet und verschiedentlich Haushaltsansätze, die den landesrechtlichen Regelungen nicht entsprachen, gestrichen.

Trotzdem mußte der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfungen wiederholt die Gewährung nicht zulässiger Zuschüsse oder Vergünstigungen durch die KGRZ beanstanden. Nachdem sich ein KGRZ geweigert hat, entsprechende Zahlungen einzustellen, wurde der Minister des Innern gebeten, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht dies zu unterbinden und bei der Genehmigung der Haushaltspläne noch mehr als bisher auf die Einhaltung dieser Landesvorschriften hinzuwirken, zumal von den KGRZ vorgesehene Leistungen dieser Art nicht immer ohne weiteres aus den Haushaltsplänen zu erkennen sind.

Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Haushaltspläne

105 In den Bereichen Reisekosten und Ausgaben für Repräsentationszwecke wurden von einigen KGRZ die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO/§ 7 LHO) nicht immer in dem erforderlichen Umfang beachtet.

So wurden in vielen Fällen bei Dienstreisen Hotelunterkünfte der gehobenen Preisklasse gewählt und Übernachtungskosten erstattet, die über den nach § 10 Abs. 3 HRKG um 50 v.H. erhöhten Regelsätzen lagen. Auch bei der Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wurden in zahlreichen Fällen die in den Abrechnungen angesetzten überhöhten Kosten anerkannt und gezahlt.

Verschiedentlich erscheinen auch die Ausgaben für Repräsentationszwecke dem Rechnungshof als unangemessen hoch. Besonders zu erwähnen sind hier die von den KGRZ und der HZD im Jahre 1980 veranstalteten Feiern anläßlich des 10-jährigen Jubiläums des DV-Verbunds, die beispielsweise bei einem KGRZ Kosten von rd. 10.000 DM verursachten. Ein KGRZ hat anläßlich der Verabschiedung eines ausscheidenden Verwaltungsratsvorsitzenden für die Überreichung einer besonderen Urkunde mit Umschlagmappe, eines Buchgeschenks und für die Veranstaltung einer Abschiedsfeier mehr als 900 DM aufgewendet.

Der Rechnungshof hat auf die Verpflichtung zu wirtschaftlicher und sparsamer Mittelbewirtschaftung hingewiesen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß die Höhe der Ausgaben für Repräsentationszwecke dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung nicht entspricht.

Die vom Rechnungshof beanstandeten Fälle überhöhter Reisekostenzahlungen konnten durch die Stellungnahmen der betroffenen KGRZ bereinigt werden. Der in einem Fall überzahlte Betrag wurde vom Bediensteten zurückgefordert. Das KGRZ hat erklärt, daß künftig nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel anerkannt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Nachweis der Mietkosten

106 Den KGRZ standen zur Bestreitung der Mieten für Zentraleinheiten, Peripherie, Software, Datenfernverarbeitung, konventionelle Maschinen und sonstige diesbezügliche Ausrüstungsgegenstände im Hj. 1980 Haushaltsmittel von zusammen rd. 12,7 Mio DM zur Verfügung. Bei den einzelnen KGRZ waren die im Zusammenhang mit den Mietausgaben zu führenden Nachweise ungenügend.

So war es u.a. in Einzelfällen nicht erkennbar, ob Forderungen der Hersteller der Höhe nach berechtigt waren; in einem anderen Fall war nicht zu klären, ob die Forderung nicht bereits verjährt war. Mangels eigener geeigneter Nachweise und damit weitgehend ohne eigene Kontrollmöglichkeit mußte in einigen Fällen allein der Rechnungsstellung des Herstellers vertraut werden.

Der Rechnungshof hat die betroffenen KGRZ ausdrücklich auf die besondere Bedeutung der Einrichtung und der sorgfältigen Führung eines Mietkostennachweises hingewiesen.

In seinen Prüfungsmitteilungen zur Jahresrechnung eines KGRZ führt der Rechnungshof aus, daß ein von einer Vorprüfungsstelle erarbeitetes Konzept für das Abrechnungsverfahren der Mietkosten wegen der damals bevorstehenden Novellierung des DV-Verbundgesetzes noch nicht für einen universellen Einsatz empfohlen worden sei.

Die Landesregierung ist mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß die Einrichtung und die sorgfältige Führung eines Mietkostennachweises eine besondere Bedeutung haben. Sie wird entsprechende Empfehlungen an die KGRZ richten.

107 Zusammenfassend ist zu bemerken:
Die Prüfung durch den Rechnungshof im Zusammenwirken mit der Vorprüfung durch die Kommunalen Rechnungsprüfungsämter der Sitzstädte hat wesentlich dazu beigetragen, die Haushaltsführung bei den KGRZ nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten. Im allgemeinen sind die KGRZ auch bereit, die bei der Prüfung erhobenen Beanstandungen abzustellen und Empfehlungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit anzunehmen.

Die Bereinigung der vom Rechnungshof erhobenen Beanstandungen stößt aber bei einigen KGRZ dann auf Schwierigkeiten, wenn Vergünstigungen, die diese ihren Bediensteten unter Berufung auf entsprechende Regelungen ihrer Sitzgemeinde gewähren, auf die entsprechenden Regelungen des Landes zurückgeführt werden sollen. Hier wirkt sich aus, daß die in § 6 Hess. Besoldungsgesetz gegebene Begrenzung, wonach die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ihren Beamten neben der Besoldung sonstige Geldzuwendungen (Geld- oder geldwerte Leistungen) nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren dürfen, von einigen kommunalen Körperschaften noch immer nicht in vollem Umfang beachtet wird.

Aufgrund der Prüfunngsmitteilungen des Rechnungshofs zu den Haushaltsrechnungen 1980 der KGRZ hat der Minister des Innern vorgesehen, die festgestellten Mängel mit den Direktoren der betroffenen KGRZ in einem Gespräch zu erörtern. Die KGRZ werden nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen für die Wirtschaftsführung strikt zu beachten sind und keinerlei Ausnahmen geduldet werden können. Hinsichtlich der Besserstellung der Bediensteten gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten wird die Beachtung der entsprechenden Richtlinien des Landes gefordert.

Die Landesregierung stimmt mit dem Rechnungshof überein, daß aufgrund einer Bestimmung in der Satzung eines KGRZ eine gesetzliche Begrenzung von Geld- oder geldwerten Leistungen an Bedienstete (z.B. § 6 Hess. Besoldungsgesetz) nicht überschritten werden darf.

Verfügungsfonds der Landesregierung aus Überschüssen des Zahlenlottos, des Spiels 77 sowie aus Anteilen des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und am Troncaufkommen bei den Spielbanken
(Kap. 17 16)

108 Die dem Land zufließenden Überschüsse aus Zahlenlotto und Spiel 77 werden zum weitaus überwiegenden Teil (Ist Hj. 1980: zusammen 90,2 v.H.) dem Kultushaushalt (Epl. 04) und dem Sozialhaushalt (Epl. 08) zugeführt; sie sind für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zu verwenden. Die verbleibenden Teile dieser Überschußaufkommen stehen mit derselben Zweckbestimmung der Landesregierung zur Verfügung. Sie waren z.B. im Hj. 1979 auf 2.500.000 DM

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

(Zahlenlotto) und 4.762.500 DM (Spiel 77) und im Hj. 1980 auf 2.500.000 DM und 5.025.000 DM veranschlagt. Die Mittel waren jeweils übertragbar. Da sie nicht voll beansprucht wurden, haben sich in den vergangenen Jahren Ausgabereste in beträchtlicher Höhe gebildet. Die in das Hj. 1980 übertragenen Ausgabereste beliefen sich insgesamt auf rd. 7,9 Mio DM. Zusammen mit den aufgrund von Haushaltsvermerken um rd. 1,1 Mio DM erhöhten Haushaltsansätzen stand damit ein Gesamtbetrag von über 16,6 Mio DM zur Verfügung.

Daneben verfügt die Landesregierung zugunsten gemeinnütziger Zwecke über das Gesamtaufkommen der Anteile des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und am Troncaufkommen. Die Haushaltsansätze beliefen sich in den Hj. 1979 und 1980 auf je 600.000 DM (zusätzliche Leistungen) und 450.000 DM (Tronc). Auch diese Mittel waren übertragbar und unterlagen gemäß Haushaltsvermerk betragsmäßig Veränderungen durch Berücksichtigung von Mehr- bzw. Mindereinnahmen. Die in das Hj. 1980 übertragenen Ausgabereste betrugen insgesamt rd. 2,1 Mio DM; es standen somit zusammen mit den aufgrund von Haushaltsvermerken um rd. 650.000 DM erhöhten Haushaltsansätzen über 3,8 Mio DM zur Verfügung.

Zuwendungen aus dem Überschuß des Zahlenlottos

109 Aus den Überschußmitteln des Zahlenlottos fördert die Landesregierung Einzelmaßnahmen und räumt allen Ministern regelmäßig sogenannte Sonderverfügungsrechte von je 30.000 DM ein, die diesen im Rahmen der Zweckbestimmung zur freien Verfügung zugewiesen werden. Sie weist die übrigen Mittel den Ressorts als sogenannte Globalbeträge zu, über deren Verwendung sie alsdann nach den Vorschlägen der Minister gesondert beschließt. So stellte sich z.B. die Aufteilung des aus Lottomitteln in den Hj. 1979 und 1980 verfügbaren Betrags von 2.500.000 DM wie folgt dar:

Zu Tz. 109 und 110

Die Landesregierung hält die grundsätzlichen, gegen die Einräumung von Sonderverfügungsrechten geäußerten Bedenken des Rechnungshofes nicht für begründet. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß das derzeitige, seit 1961 praktizierte Verfahren mit den §§ 7 Abs. 1 und 23 LHO vereinbar ist.

		1979 DM	1980 DM
1.	Einzelmaßnahmen		
1.1	Durchführung des Hessentags	625 000	750 000
1.2	Förderung des Luftsports	150 000	150 000
1.3	Durchführung der Internationalen Maifestspiele in Wiesbaden	100 000	-
2.	Sonderverfügungsrechte	274 000	278 000
3.	Globalbeträge		
3.1	zur Bewirtschaftung durch den Kultus- und den Sozialminister	491 358	490 600
3.2	zur Bewirtschaftung durch die übrigen Ressorts	859 642	858 305
		2 500 000	2 526 905*

* einschl. Teilzuweisung eines Ausgabenrestes

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zu den Sonderverfügungsrechten und den Globalbeträgen ist im einzelnen zu bemerken:

Sonderverfügungsrechte

Die Mittelverwendung aufgrund der eingeräumten Sonderverfügungsrechte ist aus grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Erwägungen (§§ 7 Abs. 1, 23 LHO) zu beanstanden und war bereits mehrfach Gegenstand von Bemerkungen des Rechnungshofs. Die Förderungsmittel wurden meist wie Mittel aus Dispositionsfonds behandelt, Sie wurden z.T. ohne Beachtung der für Zuwendungen geltenden Vorschriften gewährt. Dabei wurde vielfach auch die Ressortzuständigkeit nicht eingehalten. Der Rechnungshof mußte erneut feststellen, daß nach wie vor Vereine und Institutionen auch doppelt gefördert wurden.

Die Mitglieder der Landesregierung förderten ungeachtet der Ressortzuständigkeiten Kleintierzuchtvereine, Musik- und Gesangvereine, Feuerwehren, Sportvereine, Siedlergemeinschaften, Wanderclubs, Tier- und Naturschutzvereine, Kirchweih- und Fastnachtsgesellschaften, Vereine mit sozialen Aufgaben, Schulklassen, Anstalten, Körperschaften u.a. Mit Hilfe der Sonderverfügungsrechte wurden bevorzugt Einrichtungen der genannten Art in den Wahlkreisen der jeweiligen Minister bedacht. Dabei wurden jährlich in bis zu 1.000 Fällen Kleinbeträge gewährt, bei denen häufig nicht erkennbar ist, ob die Fragen des Landesinteresses und des Bedürfnisses sorgfältig geprüft worden waren.

Der Rechnungshof weist darauf hin, daß diese Verteilungspraxis geeignet ist, zumindest den Anschein zu erwecken, daß die Wahlkreise der Minister gegenüber den sonstigen Wahlkreisen bei der Gewährung von Landesmitteln begünstigt werden sollen.

Nach wiederholten eindringlichen Hinweisen des Rechnungshofs auf die bei der Zuschußgewährung aufgrund von Sonderverfügungsrechten festgestellten Mängel hat die Landesregierung schon vor geraumer Zeit die listenmäßige Erfassung der einzelnen Förderungsfälle angeordnet und bestimmt, daß die Listen dem Kabinett vierteljährlich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind die Mitglieder des Kabinetts außerdem gehalten, vor Gewährung von Zuschüssen aus den ihnen persönlich zur Verfügung gestellten Beträgen beim Minister der Finanzen anzufragen, ob der Zuschußempfänger schon einmal bedacht wurde. Der Finanzminister erfaßt zu diesem Zweck alle derartigen Anfragen in einer Kontrolliste.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden Zuschüsse gewährt, obwohl die Empfänger nach der Antwort des Finanzministers schon einmal gefördert worden waren. Diese Verfahrensweise wird auch nicht dadurch geheilt, daß die Förderungsfälle in die oben erwähnten Listen einbezogen sind und vom Kabinett nachträglich formal gebilligt wurden. Die festgestellten Mängel machen offenkundig, daß durch die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen den seinerzeitigen Beanstandungen des Rechnungshofs nicht genügend Rechnung getragen wurde.

Mit den Mitteln, die der Landesregierung aus Überschüssen des Zahlenlottos, des Spiels 77 sowie aus Anteilen des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und am Troncaufkommen der Spielbanken zur Verfügung stehen, werden entsprechend den Zweckbestimmungen bei Kap. 17 16 - 685 73, Kap. 17 16 - 685 72, Kap. 17 16 - 685 08 und Kap. 17 16 - 685 09 Vereine und Institutionen gefördert, die sich um die Verwirklichung kultureller, sozialer, sportlicher und gemeinnütziger Ziele bemühen. Die Zuwendungsempfänger erfüllen damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Dies wird zum Beispiel auch im Steuerrecht anerkannt, indem der Staat gegenüber gemeinnützigen Vereinen weitgehend auf seinen Steueranspruch verzichtet.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß das Landesinteresse an der Zweckerfüllung der geförderten Vereine und Institutionen so erheblich ist, daß die subsidiär gewährten Zuwendungen mit den am Wirtschaftlichkeitsprinzip (§ 7 Abs. 1 LHO) orientierten Grundsätzen des § 23 LHO in Einklang stehen. Sie sieht deshalb keinen Grund, die derzeitige Veranschlagungspraxis und ein seit vielen Jahren bewährtes Bewilligungsverfahren zu ändern, bei dessen Ausgestaltung auch Anregungen des Rechnungshofs berücksichtigt wurden. Dies gilt beispielsweise für die vom Rechnungshof erneut aufgeworfene Frage, ob die Kabinettmitglieder bei Entscheidungen über die zu gewährenden Zuwendungen nicht nur an die Zweckbestimmungen des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen der Verordnung über die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken und des Haushaltsplans, sondern auch an ihre ressortmäßigen Zuständigkeiten gebunden seien. Die Landesregierung hat bereits bei früherer Gelegenheit (vgl. Tz. 15.2 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958) dargelegt, daß eine Beschränkung der Sonderverfügungsrechte auf den jeweiligen Geschäftsbereich der Kabinettmitglieder von Anfang an nicht vorgesehen war. Da mit Hilfe der Sonderverfügungsrechte überwiegend Kleinmaßnahmen gefördert werden, hält sie eine derartige Einengung der Entscheidungsbefugnis der Kabinettmitglieder auch weiterhin nicht für erforderlich, zumal den seinerzeit geäußerten Bedenken des Rechnungshofs, daß diese Vergabepraxis zu einer Beeinträchtigung des geschäftsordnungsmäßigen Handelns der Landesregierung und zur Förderung ein und derselben Maßnahme aus verschiedenen Haushaltsplänen führen könne, durch die listenmäßige Erfassung der einzelnen Förderungsfälle und ihre nachträgliche Genehmigung durch das Kabinett Rechnung getragen wird. Die in diesem Zusammenhang vom Rechnungshof angeschnittene Frage der Zuwendung von Kleinbeträgen war schon im Jahre 1975 Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem Rechnungshof und dem Minister der Finanzen. Mit Schreiben vom 18. Juni 1975 teilte dabei der Rechnungshof folgendes mit:

"Der Rechnungshof will einer Vereinfachung des Nachweises von Zuschüssen aus Mitteln der Kap. 17 16 - 685 08, 685 09 und 685 73 nicht im Wege stehen. Er stimmt den beabsichtigten Regelungen mit folgenden Maßgaben zu:

1. Bei Zahlungen bis zur Höhe von 500,00 DM, die ohne nähere Bestimmung des Verwendungszwecks, sondern ausnahmsweise und aus wichtigem Grund zur freien Verwendung (z.B. als Spenden, Unterstützungen, Ehrenpreise) geleistet werden, hat der Empfänger eine rechtsverbindlich unterzeichnete Empfangsbestätigung vorzulegen, die als Beleg der Auszahlungsanordnung

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Globalbeträge und restliche Verfügungsfonds

Gleiches gilt für die vom Kabinett aufgrund der Vorschläge der einzelnen Minister beschlossenen Zuwendungen aus den den Ressorts zugewiesenen Globalbeträgen, aus den Überschußmitteln des Spiels 77, aus den Landesanteilen an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken sowie aus den Landesanteilen am Troncaufkommen bei den Spielbanken. Auch hier kam es trotz der an den Finanzminister zu richtenden Anfragen und der von ihm eingerichteten Kontrolliste zu Doppelförderungen und im übrigen auch zu Mehrfachförderungen.

So erhielt z.B. ein Konzertverein auf Vorschlag des Ministers der Finanzen aus Kap. 17 16 - 685 72 (Spiel 77) eine Zuwendung in Höhe von 17 500 DM, auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Technik aus Kap. 17 16 - 685 09 (Troncaufkommen) eine weitere Zuwendung in Höhe von 10.000 DM und auf Vorschlag des Ministers des Innern aus Kap. 17 16 -685 73 (Zahlenlotto) eine solche in Höhe von 5.000 DM, insgesamt also 32.500 DM.

Dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden für die Durchführung der Internationalen Maifestspiele von der Landesregierung aus Kap. 17 16 - 685 72 (Spiel 77) und Kap. 17 16 - 685 73 (Zahlenlotto) Zuwendungen von je 100.000 DM bewilligt. Dies widerspricht dem Grundsatz, daß für denselben Förderungszweck nicht Ausgaben aus zwei verschiedenen Titeln geleistet werden dürfen.

Ein hessischer Sportverein hat mit hohem Kostenaufwand auf seinem Gelände eine Flutlichtanlage errichtet. Sie war ihm vom Deutschen Fußballbund zur Auflage gemacht worden und dient ausschließlich oder doch überwiegend Zwecken des Berufsfußballs. Die Sitzgemeinde war nicht bereit, das Vorhaben finanziell zu unterstützen. Der Sozialminister sah keine Möglichkeit für eine Bezuschussung aus den ihm im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für die Sportförderung zur Verfügung stehenden Mitteln. Er hat dem Verein deshalb "zur Weiterführung seiner sportlichen Vereinsarbeit",„jedoch "zweckgebunden für den mit Kosten in Höhe von rd. 1,7 Mio DM durchgeführten Bau einer Flutlichtanlage" im Hj. 1982 aus Überschußmitteln des Spiels 77 (Kap. 17 16 - 685 72) einen Betragg von 150.000 DM zur Verfügung gestellt. Der Rechnungshof sieht in der Zuwendung eines Betrags von 150.000,– DM eine unzulässige Verwendung von Haushaltsmitteln, da die Bewilligungsrichtlinien, die das Land für die Sportförderung erlassen hat, die Förderung des Berufssports nicht vorsehen.

beizuzugen ist. Hierauf kann entgegen Ihrer Auffassung im Hinblick auf die verschiedenartige Rechtsnatur der geförderten Körperschaften, Vereine und Verbände aus Sicherheitsgründen keinesfalls verzichtet werden.

2. *Bei Zuweisungen und Zuschüssen bis zu 5.000,00 DM (bisher 4.000,00 DM), die zur Erfüllung bestimmter Zwecke im Rahmen einer Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO) gewährt werden und die damit Zuwendungen darstellen, kann der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch Vorlage quittierter Zweitrechnungen über mindestens den Zuwendungsbetrag zugelassen werden. In Fällen, in denen der Zuwendungsbetrag 100,00 DM nicht übersteigt, bedarf es - wie bisher - wegen Geringfügigkeit keines derartigen Unterbelegs.*

   In allen anderen Fällen (institutionelle Förderung - VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO) sowie bei Zuweisungen und Zuschüssen über 5.000,00 DM ist der jeweils vorgeschriebene Verwendungsnachweis nach Vordruck zu erbringen.

3. *Die anordnenden Stellen sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Regelungen nur und ausschließlich für die oben angeführten Haushaltsstellen gelten."*

Anhaltspunkte dafür, daß diese mit dem Rechnungshof abgestimmte Regelung von den Ressorts nicht eingehlaten wird, liegen der Landesregierung nicht vor. Der Minister der Finanzen hat jedoch die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1980 zum Anlaß genommen, die Ressorts noch einmal auf die mit dem Rechnungshof getroffene Vereinbarung hinzuweisen.

Dieser Schriftwechsel macht im übrigen deutlich, daß auch nach Auffassung des Rechnungshofs die Voraussetzungen für eine Förderung auf der Grundlage von §§ 23, 44 LHO gegeben sind. Dies ergibt sich aus seinen Hinweisen auf die Projektförderung und institutionelle Förderung.

Zu den weiterhin getroffenen Feststellungen des Rechnungshofs über Doppel- oder Mehrfachförderungen ist folgendes zu bemerken:

In allen hier aufgegriffenen Förderungsfällen wurden Zuschüsse aus Haushaltsstellen des Kapitels 17 16 gewährt, bei denen der Landesregierung im Rahmen weitgehend oder vollständig deckungsgleicher Zweckbestimmungen Sonderverfügungsrechte eingeräumt wurden. Dabei ergibt sich die getrennte Veranschlagung auf der Ausgabenseite aus den verschiedenen Einnahmequellen, die nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit auch auf der Einnahmeseite getrennt ausgewiesen werden. Nach Auffassung der Landesregierung folgt aus der deckungsgleichen Zweckbestimmung dieser Haushaltsstellen, daß der Haushaltsplan für Ausgaben, die aus diesen Titeln geleistet werden, eine Ausnahme nach § 35 Abs. 2 Satz 1 LHO zuläßt. Eine Mehrfachförderung wäre demnach haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleichwohl bleibt die Landesregierung bestrebt, Mehrfachförderung aus verschiedenen Titeln soweit wie möglich zu vermeiden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

110 Die Landesregierung hat trotz der wiederholten Beanstandungen des Rechnungshofs die bisherige Verfahrensweise beibehalten. Der Rechnungshof erneuert deshalb seine Empfehlung, von der Bildung von Verfügungsfonds aus Lottoüberschüssen, aus Überschüssen des Spiels 77, aus den Landesanteilen an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und aus den Landesanteilen am Troncaufkommen abzusehen und auch diese Mittel, wie dies bereits mit den überwiegenden Teilen der Überschüsse aus dem Zahlenlotto und dem Spiel 77 geschieht, zur allgemeinen Deckung der Ausgaben für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke dem Kultus- und dem Sozialhaushalt zuzuführen.

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
(Kap. 17 20 bis 17 43)

111 Rechtsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs ist das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung (Hj. 1980 siehe Neufassung vom 20. Dezember 1977, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979). Hiernach erhalten die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband allgemeine und besondere Finanzzuweisungen, die in Form von Schlüsselzuweisungen, Sonderlastenausgleichen und Bedarfszuweisungen nach den im Gesetz festgelegten Meßzahlen und Bewertungsmaßstäben, d.h. nach objektiven Merkmalen unter Ausschaltung eines Verwaltungsermessens verteilt und ausgezahlt werden. Bei den Schlüsselzuweisungen, den Sonderlastenausgleichen und den Bedarfszuweisungen ist die Verwendung der in den Haushalt der Kommunen fließenden Mittel nicht vom Rechnungshof zu prüfen (§ 111 Abs. 3 LHO). Vielmehr hat sich der Rechnungshof darauf zu beschränken, in regelmäßigem Turnus die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Verteilungsgrundlagen und der Berechnungen festzustellen und die ordnunggemäße Auszahlung der Quoten an die Berechtigten nachzuprüfen.

Daneben leistet das Land im Rahmen des Finanzausgleichs Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen u.a. für Schulen, Sozialeinrichtungen, Krankenhäuser, die auf Antrag und nach Bedarfsprüfung durch Zuwendungsbescheid bewilligt und nach Zuwendungsrecht (vgl. §§ 23, 44 LHO und VV dazu) abgewickelt werden. Die Prüfung der Verwendungsnachweise über diese aus Finanzausgleichsmitteln geförderten Bau- und sonstigen Maßnahmen nimmt der Rechnungshof in Verbindung mit den jährlichen Prüfungen der Kassenrechnungen laufend vor. So hat er in einzelnen Zuwendungsbereichen örtlich geprüft, ob die Bereitstellung und die Verwaltung der Investitionsfördermittel im Hj. 1980 mit den Anforderungen der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Einklang stehen. Diesen "begleitenden Prüfungen" wurden auch abgeschlossene Einzelabschnitte eines Projekts wie Planungsvorhaben, Ausschreibungen, Kostenberechnungen usw., mithin Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können (§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO), unterworfen. Dabei konnte der Rechnungshof durch seine Prüfung auch vorbeugend wirken und sich beratend einschalten.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Auffassung des Rechnungshofes, die Zuwendung von 150.000,00 DM an einen hessischen Sportverein zur Errichtung einer Flutlichtanlage aus dem Überschuß des Spiels 77 sei eine unzulässige Verwendung von Haushaltsmitteln, kann nicht gefolgt werden. Das Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen bestimmt in § 1 Abs. 2, wie der an das Land abzuführende Überschuß zu verwenden ist.
Danach sollen die Mittel für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke eingesetzt werden. Das Gesetz sieht keine Unterscheidung in Berufs- oder Amateursport vor. Im übrigen entspricht die Bewilligung den vom Sozialminister zugrunde gelegten Maßnahmenförderungsrichtlinien V.VI - Sonstige Sportförderung -. Diese Richtlinien sehen ebenfalls keine Unterscheidung in Berufs- und Amateursport vor.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Beachtung der Vergabbestimmungen VOB/A durch Gemeinden und Gemeindeverbände

112 Bei der fachtechnischen Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen hat der Rechnungshof immer wieder festgestellt, daß die Vergabebestimmungen der VOB/A nicht angewendet worden sind.

§ 30 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt, daß der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen muß, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verfahrensregelungen zur Durchführung der Öffentlichen Ausschreibung bei der Vergabe von Bauleistungen und die zulässigen Ausnahmen hiervon sind in der VOB/A enthalten, zu deren Anwendung die Empfänger staatlicher Zuwendungen aufgrund der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gebietskörperschaften - (Anlage 2 Nr. 5 der VV zu § 44 LHO) und ggf. aufgrund von besonderen Bedingungen und Auflagen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden verpflichtet sind. Mit der 1. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO hat der Minister des Innern durch Erlaß vom 17. Dezember 1973 die Verbindlichkeit der VOB auf alle Bauvergaben der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgedehnt.

§ 2 Nr. 1 Satz 2 der VOB/A enthält die Bestimmung, daß bei der Vergabe von Bauleistungen der Wettbewerb die Regel sein soll; dies gilt auch bei einer nach §3 Nr. 5 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe.

Neben der gemäß GemHVO mit absolutem Vorrang versehenen Öffentlichen Ausschreibung enthält § 3 VOB/A die Vergabearten

- der Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb,
- der Beschränkten Ausschreibung,
- der Freihändigen Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb und
- der Freihändigen Vergabe,

für deren Anwendung der Reihe nach und des zunehmend eingeschränkten Wettbewerbs wegen verschärfte Ausnahmetatbestände festgelegt sind. Gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A soll bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

Der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung ergibt sich daraus, daß sich nur bei dieser Vergabeart der anzustrebende Wettbewerb aufgrund des offenen Bieterkreises und ohne Beschränkung hinsichtlich Anzahl, Firmengröße oder Firmensitz voll verwirklichen läßt. Eine Bevorzugung orts- oder kreisansässiger Bieter ist nach den Vorschriften der VOB unzulässig.

Der Rechnungshof hat im September 1981 in einem Landkreis Zuwendungsmaßnahmen aus verschiedenen Förderbereichen begleitend geprüft. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Eine allgemeine Feststellung, daß durch die Gemeinden und Gemeindeverbände die Vergabebestimmungen der VOB/A häufig nicht beachtet werden, läßt sich nicht treffen. Nach den Erfahrungen der Landesregierung erfolgen jedoch immer wieder Verstöße gegen einzelne Vorschriften der VOB/A.

Der Innenminister hat daher mehrfach Anlaß genommen, die Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A hinzuweisen und hierzu auch nähere Erläuterungen gegeben. Insbesondere wird auf die 5. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 30. April 1975 (StAnz. S. 939) und die 17. Bekanntmachung vom 6. April 1981 (StAnz. S. 944) verwiesen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Auftragsvergaben

113 Der Landkreis hat eine nicht unbedeutende Zahl von Vergabeverfahren abgewickelt. Er hat hierbei in keinem einzigen Fall die Form der Öffentlichen Ausschreibung gewählt. Er hat vielmehr ohne stichhaltige Begründungen fast ausnahmslos kreisansässige Firmen an Beschränkten Ausschreibungen beteiligt oder bei der Wertung der Angebote bevorzugt und in mehreren Fällen Aufträge bzw. Anschlußaufträge bis zu 240.000 DM sogar ohne Gegenangebot vergeben.

Der Rechnungshof hat beanstandet, daß der Landkreis sich der Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung entzogen hat und bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben unter den Bewerbern nicht hinreichend wechselte sowie Bewerber aus dem Kreisgebiet bevorzugte.

Der Landkreis hat sich durch diese eigenwilligen Vergabepraktiken wichtigen Verpflichtungen als Gemeindeverband und wohl auch als größter öffentlicher Auftraggeber im Kreisgebiet entzogen, die ihm im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des marktwirtschaftlichen Systems (Durchführung von Wettbewerben, Schaffung gleicher Voraussetzungen für alle Bieter, keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter) obliegen.

Preisrechtliche Prüfung

114 In keinem der vom Rechnungshof geprüften Fälle war der Gemeinsame Runderlaß vom 24. April 1973 beachtet worden. Nach diesem Erlaß war der Zuwendungsempfänger gehalten, sämtliche Auftragsvergaben mit einer Angebotssumme über 500.000 DM dem Regierungspräsidenten als zuständiger Preisüberwachungsstelle zum Zwecke der Preisprüfung anzuzeigen.

Der Rechnungshof hat die Nichtbeachtung dieser Vorschrift beanstandet.

Der Landkreis ist daraufhin vom Minister des Innern mit Erlaß vom 10. Juni 1981 nochmals ausdrücklich angewiesen worden, den Ruunderlaß künftig zu befolgen.

Mehrkosten durch Planungsmängel

115 Die Auftragserweiterung für Erd- und Kanalarbeiten für eine Schule, die zu einer Kostensteigerung von 320.000 auf 970.000 DM führte, war auf Planungsmängel und damit verbunden auf eine nicht zutreffende Mengenberechnung zurückzuführen. Durch die nachträgliche Verschiebung und Tieferlegung des Baukörpers gegenüber der ursprünglichen Planung sowie durch eine offensichtlich mangelhaft vorbereitete Kanalisationsplanung (nachträgliche Änderung des Systems und damit verbundene Mehrlängen der Kanäle) sind allein Mehrkosten in Höhe von 590.000 DM (rd. 190 v.H.) entstanden. Der Rechnungshof hat die mangelhafte Planung und die dadurch unrealistische Mengenberechnung für die Ausschreibung beanstandet. Erfahrungsgemäß wären bei der Ausschreibung dieser Bauleistungen günstigere Preise erzielt worden, wenn von Anfang an die gesamte Leistung dem Wettbewerb zugrunde gelegen hätte.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Landesregierung

Zu Tz. 113 und 114

Auch in den hier aufgeführten Beanstandungen zum Vergabeverfahren eines Landkreises ist dieser angehalten worden, künftig die Vergabevorschriften sorgfältig zu beachten. Das gleiche gilt für die Nichtbeachtung des Gemeinsamen Runderlasses vom 24. April 1973 (StAnz. S. 864); danach sind Auftragsvergaben mit einer Angebotssumme ab 500.000,00 DM dem Regierungspräsidenten als zuständiger Preisüberwachungsstelle zum Zwecke der Preisprüfung anzuzeigen. Diese Forderung wurde bereits durch die 1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2307) gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhoben. In der 5. und 17. Bekanntmachung wurde auf die Regelung nochmals hingewiesen.

Die der Beanstandung zugrunde liegenden Fakten sind der Landesregierung erst durch die Bemerkung des Rechnungshofs bekanntgeworden. Die seither vom Land gewährten Zuwendungen an den Schulträger wurden sachgemäß verwendet. Ein Antrag auf Bereitstellung von Landesmitteln zu den entstandenen Mehrkosten liegt dem Kultusminister nicht vor und ist voraussichtlich auch nicht zu erwarten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt und der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises wurden zu einer eingehenden Überprüfung des Sachverhaltes und einer ausführlichen Stellungnahme aufgefordert. Sobald diese vorliegt, wird die Landesregierung unverzüglich eine Stellungnahme nachreichen.

Im übrigen ist der Prüfungsschriftwechsel zwischen dem Rechnungshof und dem Schulträger noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs | *Stellungnahme der Landesregierung*

Mittelabruf durch Gemeinden und Gemeindeverbände

116 Der Rechnungshof hat ferner örtliche Erhebungen über die Abwicklung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen im Krankenhausbereich durchgeführt. Im früheren Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt wurde festgestellt, daß die ausgezahlten Zuwendungsraten die bis zum Jahresschluß geleisteten Ausgaben häufig überschritten und damit zum Teil erhebliche Einnahmeüberhänge entstanden sind. Anhand der Bewilligungsakten konnte festgestellt werden, daß Fördermittel vielfach von den Bauträgern zu einem Zeitpunkt abgerufen wurden, zu dem noch keine Zahlungsverpflichtungen bestanden. Auch die Bestätigung und Begründung der Mittelanforderungen durch die zuständigen Staatsbauämter bietet offenbar keine Gewähr dafür, daß die Mittelbereitstellung in allen Fällen nach Zeitpunkt und Höhe gerechtfertigt ist. So war bei zahlreichen Förderungsmaßnahmen erkennbar, daß die Einnahmeüberhänge aus dem Jahr 1979 noch bis in das Hj. 1981 hinein in fast gleicher Höhe bestanden haben.

Im Hinblick auf die angespannte Haushalts- und Kassenlage des Landes läßt es sich nach Auffassung des Rechnungshofs nicht vertreten, daß FAG-Mittel in diesem Umfang gebunden und der Haushaltswirtschaft entzogen werden. Es müßte das Bestreben sein, die bestehenden Geldüberhänge bei den Zuwendungsempfängern alsbald abzubauen und die Bildung neuer Überhänge dadurch zu verhindern, daß künftig bei allen Mittelabrufen eine strenge Bedarfsprüfung durchgeführt wird. Nach VV Nr. 8.1 zu § 44 LHO dürfen, abgesehen von der im Zahlungserlaß des Ministers der Finanzen über den Einsatz der FAG-Mittel getroffenen Ausnahmeregelung für die Zahlung der Anlaufquoten, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die ausschließlich für kommunale Empfänger getroffenen Sonderregelungen hinsichtlich des Mittelabrufs finden keine Anwendung auf freie Träger. Außerdem sind letztere nicht von der Zinszahlung freigestellt (vgl. § 7 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1980).

Zum Abbau nicht gerechtfertigter Geldbestände der Empfänger und zur Vermeidung einer längerfristigen Festlegung von FAG-Mitteln bei diesen hat der Rechnungshof folgende Maßnahmen gefordert:

a) Geben die Mittelanforderungen eines Zuwendungsempfängers zu Zweifeln Anlaß, so sollte ihre Ordnungsmäßigkeit durch örtliche Einsichtnahme in die Bücher, in die Verträge und in die sonstigen Unterlagen des Bauträgers festgestellt werden.

b) Zur Überwachung der Mittelanforderung ist auf die fristgerechte Vorlage von Zwischennachweisen zu achten.

c) Weist ein Zwischennachweis einen erheblichen Einnahmeüberschuß aus, so muß beim nächsten Mittelabruf geprüft werden, ob die Geldbestände zwischenzeitlich abgebaut wurden bzw. welche Zahlungsverpflichtungen ihre Belassung oder darüber hinaus die Zahlung einer weiteren Rate rechtfertigen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Minister der Finanzen hat den Forderungen des Rechnungshofs in seinem Erlaß vom 10. Februar an die Staatsbauämter im wesentlichen entsprochen. Wie der Regierungspräsident in Darmstadt mit Schreiben vom 24. März 1982 mitgeteilt hat, konnten bereits aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs in den letzten Monaten des Jahres 1981 für das Hj. 1981 allein bei Kap. 17 36 Einnahmeüberhänge in Höhe von 422.321 DM abgebaut werden.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshof wird darauf achten, daß derartige Einschränkungen des Mitteleinsatzes auch in anderen Förderungsbereichen erzielt werden.

Förderungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz

117 Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 hat die Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Krankenhäusern neu geregelt. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht enthalten das Hessische Kranknhausgesetz (HKHG) vom 4. April 1973 sowie das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in den jeweils geltenden Fassungen. Ergänzend hat der Sozialminister am 4. Februar 1974 Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) erlassen, die das Verfahren bei der Beantragung von Fördermitteln, bei ihrer Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie bei der Überwachung ihrer Verwendung i.S. des § 15 KHG regeln.

Von den im Gesetz vorgesehenen Geldleistungen haben die Zuweisungen und Zuschüsse für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (Kap. 17 36 ATG 78 - § 10 KHG) erhebliche Bedeutung. Auf sie entfallen 25 bis 30 v.H. des durch das Gesetz verursachten Gesamtaufwandes. Nach § 10 KHG werden die Fördermittel für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren alljährlich pauschal nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel gewährt, der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung spätestens alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung der durchschnittlichen Kostenentwicklung angepaßt wird (§ 10 Abs. 5 KHG). Auf diese Mittel wird ein Rechtsanspruch auch dann als gegeben angesehen, wenn in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht keine unmittelbare Verwendungsmöglichkeit besteht. Auch nicht sofort benötigte Mittel werden in aller Regel an die Krankenhäuser ausgezahlt und von diesen angesammelt. Stellt sich andererseits heraus, daß zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausbedarfsplan bestimmten Aufgaben ein geringerer Betrag ausreichend oder ein höherer Betrag notwendig ist, darf der Sozialminister als Bewilligungsstelle von dem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel abweichen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KHG).

Von dieser Möglichkeit wurde bisher seitens des Sozialministers noch kein Gebrauch gemacht.

Zu Tz. 117 und 118

Mit der Einführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurde die Absicht verbunden, das Krankenhauswesen so zu sichern, daß es optimale Leistungen erbringen kann. Neben der finanziellen Sicherstellung hat dabei auch der Gedanke eine wesentliche Rolle gespielt, den Krankenhäusern den zu ihrer Entfaltung notwendigen Spielraum zu belassen und sie nicht in ein bürokratisches Korsett zu zwängen.

Diesem Gedanken tragen insbesondere die Pauschalen nach § 10 KHG Rechnung. Sie ermöglichen dem Krankenhausträger durch entsprechenden Einsatz ein wirtschaftliches Verhalten bei seiner Betriebsführung. Konsequent ist, daß damit auch eine vorübergehende Rücklagenbildung verknüpft sein kann. Die Rücklagenbildung ist dem Sozialminister seit Beginn der Förderung bekannt gewesen. Sie wurde von ihm ständig beobachtet. Wie aus der Darstellung des Rechnungshofes zu ersehen ist, hat in 1976 eine Rücklagenbildung bei 73 v.H. der geförderten Krankenhäuser stattgefunden. In 1976 hatten 27 v.H. und in 1979 20 v.H. der geförderten Krankenhäuser keine Rücklagen gebildet.

Der Sozialminister ist auch der Frage nachgegangen, ob § 10 Abs. 2 KHG - nämlich eine andere Anforderungsstufe oder im Ausnahmefall einen anderen Betrag festzusetzen - angewandt werden soll. Dieses Problem ist wiederholt in dem zuständigen Ausschuß auf Bundesebene erörtert worden. Als Ergebnis ist festzustellen, daß alle Bundesländer - ebenso wie Hessen - bei den Akutkrankenhäusern keine Änderung der Pauschalen nach unten vorgenommen haben. Lediglich im Bereich der Psychiatrie ist - unterschiedlich in Hessen und den anderen Ländern - eine Senkung der Pauschale erfolgt.

Der Sozialminister hat dem Landeswohlfahrtsverband - als hauptsächlichem Träger der stationären Versorgung psychisch Kranker - aufgegeben, die aus 10er Mitteln angesparten Rücklagen für Ausgaben nach § 9 KHG - Förderung der Einrichtung von Krankenhäusern der Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und des Ergänzungsbedarfs - zu verwenden. Für das Jahr 1982 wurden für den Bereich der Psychiatrie - ausgenommen Kinder- und Jugendpsychiatrie -die Pauschalen für den Landeswohlfahrtsverband nach § 10 KHG um 20 v.H. gekürzt. Die bisherige Haltung des Sozialministers, § 10 Abs. 2 KHG für den Bereich der Akutkrankenhäuser nicht anzuwenden, wurde insbesondere von der schon länger andauernden Diskussion über eine Änderung des KHG bestimmt. Mit dem Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22. Dezember 1981 ist nunmher auch eine Änderung des § 10 KHG erfolgt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

118 Bereits im Rahmen der Rechnungsprüfung 1974 hatte der Rechnungshof beanstandet, daß die pauschal zugewiesenen Fördermittel nach § 10 KHG höher waren als die getätigten Investitionen. Er hatte daher vorgeschlagen, zur leichteren Überwachung der Verwendung dieser Leistungen durch Verwaltung und Rechnungsprüfungsbehörden jährlich Verwendungsunterlagen von den Trägern erstellen zu lassen, die bei diesen verbleiben und nur aus gegebenem Anlaß angefordert werden sollten. Aus diesen Rechnungsunterlagen hätte sich der Bestand an Fördermitteln am Ende jedes Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Über- oder Unterdeckung aus den Vorjahren jederzeit erkennen lassen. Die Unterlagen sollten mit dem Testat der jeweils zuständigen Prüfungsinstanz versehen werden.

Diesem Vorschlag des Rechnungshofs ist der Sozialminister nicht gefolgt. Er hat dies damit begründet, daß sich mit der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Einführung der kaufmännischen Buchführung ab 1. Januar 1978 die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel bzw. ihre Übertragung in spätere Jahre ohne weiteres zweifelsfrei aus den Jahresabschlüssen ersehen lasse und von ihm überwacht werde.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung 1979 mußte der Rechnungshof bei einigen stichprobenweise untersuchten Krankenhäusern feststellen, daß sich der erhebliche Mittelstau dessenungeachtet noch verstärkt hatte. Er hat daraufhin den Sozialminister bzw. die Regierungspräsidenten gebeten, die gesamten Bestände an unverbrauchten Mitteln am Ende der Jahre 1974 bis 1979 bei den bezuschußten Krankenhäusern feststellen zu lassen. Die Einzelergebnisse wurden dem Rechnungshof erheblich später, und zwar erst im September 1981, mitgeteilt.

In vielen Fällen waren die Angaben unrichtig, weil Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren nicht berücksichtigt worden waren u.a.m. Wegen der Gefahr einer erneuten Verzögerung hat der Rechnungshof die Fehlerbereinigung nach entsprechenden Feststellungen selbst vorgenommen. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nunmehr folgendes:

In Hessen waren insgesamt 172 Krankenhäuser in die Förderung nach § 10 KHG einbezogen. Davon haben in den Jahren

1974	110 Krankenhäuser (64 v.H.)
1975	103 Krankenhäuser (60 v.H.)
1976	126 Krankenhäuser (73 v.H.)
1977	128 Krankenhäuser (74 v.H.)
1978	137 Krankenhäuser (80 v.H.)
1979	137 Krankenhäuser (80 v.H.)

aus diesen Leistungen erhebliche Beträge für etwaige Beschaffungen in späteren Haushaltsjahren angesammelt.

Die unverbrauchten Fördermittel für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter erreichten unter Berücksichtigung bestehender Unterdeckungen folgenden Stand:

1974 - 27 Mio DM
1975 - 32 Mio DM
1976 - 60 Mio DM
1977 - 66 Mio DM
1978 - 86 Mio DM
1979 - 98 Mio DM

Die Pauschalen werden danach nicht mehr nach der Größe der Krankenhäuser gewährt. Sie werden nunmehr nach dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses bemessen. Außerdem sind Errichtungsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 50.000,00 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, aus den Pauschalen zu finanzieren. Diese Wertgrenze kann überschritten werden, wenn eine Förderung nach § 9 KHG nicht beantragt wird.

Es wird erwartet, daß die Rücklagenbildung aus Pauschalen nach § 10 KHG sich in ihrem Umfang vermindert.

Bei der Entscheidung, die Anwendung des § 10 Abs. 2 KHG für Akutkrankenhäuser bis zu einer Neuregelung zurückzustellen, hat auch die Sorge eine Rolle gespielt, daß eine Verminderung der Pauschalen zu einer nicht zu unterschätzenden Auswirkung auf die wirtschaftliche Verwendung der Mittel führen könnte. Krankenhäuser, die einmal einen den gesetzlich vorgegebenen Schlüssel unterschreitenden Betrag erhalten haben, werden in der Folgezeit um die Führung eines Nachweises bemüht sein, daß eine Zuweisung nach dem gesetzlichen Schlüssel oder gar die Zuweisung eines höheren Betrages zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Bisher vorgelegte Erhöhungsanträge sind in allen Fällen abgelehnt worden.

Der Auffassung des Hessischen Rechnungshofes, kommunale und freigemeinnützige Krankenhäuser betrieben zuungunsten des Landes eine Zinsertragswirtschaft, kann nicht gefolgt werden. Sofern Zinsvorteile entstehen, sind sie dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen.

Ebenso kann der Auffassung des Rechnungshofes nicht gefolgt werden, das bisherige Verfahren stünde mit dem Sinngehalt des § 15 KHG nicht im Einklang.

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausgeführt, daß diese Fassung es erlaube, pauschal gezahlte Förderbeträge gem. § 10 KHG zwischenzeitlich auch für andere Zwecke innerhalb des Krankenhauses zu verwenden. Dies macht deutlich, daß die Bildung von Rücklagen gesehen und wohl auch gewollt wurde.

Für mit dem Gesetz nicht in Einklang stehend hält die Landesregierung die Auffassung des Rechnungshofes, die Leistungen nach § 10 KHG seien einzustellen bzw. das Pauschalierungsverfahren durch Erstattungen in Form des Auslagenersatzes abzulösen. Sie hat auch nicht die Absicht, in dieser Richtung über den Bundesrat zur Änderung des KHG Initiativen zu ergreifen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Das Verhältnis zwischen den angesammelten Mitteln und den jährlichen Auszahlungen stellt sich wie folgt dar:

1974 - 41 v.H.
1975 - 46 v.H.
1976 - 70 v.H.
1977 - 84 v.H.
1978 - 94 v.H.
1979 - 106 v.H.

Die von den Krankenhäusern aus den Zuweisungen früherer Jahre vorgehaltenen Fördermittel erreichten Ende 1979 den Betrag von nahezu 100 Mio DM. Sie machten damit 106 v.H. der im gleichen Jahr neu zugewiesenen pauschalen Förderungsrate aus.

Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1980 und 1981 wurden am 11. November 1981 seitens des Rechnungshofs vom Sozialminister und von diesem am 26. November 1981 über die Regierungspräsidenten bei den Krankenhäusern angefordert. Trotz mehrfacher Anmahnungen durch den Minister wurden diese Zahlen durch einen Teil der Krankenhäuser bis Juni 1982 nicht geliefert.

Wie die Entwicklung zeigt, hat es sich als nachteilig erwiesen, daß den Anregungen des Rechnungshofs seinerzeit nicht gefolgt wurde.

Das geübte Verfahren steht weder mit den Bestimmungen des KHG noch mit denen des Haushaltsrechts in Einklang. Das Jährlichkeitsprinzip (§ 45 Abs. 1 LHO) und das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) schließen das Weiterleiten nicht benötigter Haushaltsmittel an Stellen außerhalb des Landeshaushalts zum Zwecke der Rücklagenbildung aus. Auch erscheint eine Belastung des Landes zugunsten einer Zinsertragswirtschaft kommunaler oder freigemeinnütziger Krankenhäuser nicht zulässig. Schließlich steht ein derartiges Verfahren auch nicht mit dem Sinngehalt des die Sicherung der Zweckbestimmung regelnden § 15 KHG in Einklang.

Der Rechnungshof hält eine sofortige vorübergehende Einstellung der Subventionen nach § 10 KHG bei den aufgeführten Krankenhäusern für unumgänglich. Dabei wäre auch zu veranlassen, daß die dort ggf. erzielten Zinseinnahmen auf die Fördermittel angerechnet werden. Auch sollte baldmöglichst das Pauschalierungsverfahren durch Erstattungen in Form des "Aufwendungsersatzes" abgelöst werden.

Abgrenzung der kurzfristigen Anlagegüter gemäß § 10 KHG

119 Abgesehen von den dargestellten Mittelansammlungen ergaben sich bei den Krankenhausträgern anfänglich erhebliche praktische Schwierigkeiten, zwischen mittel- und langfristigen Anlagegütern einerseits, kurzfristigen Anlagegütern andererseits zu unterscheiden und diese wiederum von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern abzugrenzen. Der Rechnungshof hat bereits bei der Rechnungsprüfung 1974 auf diese Problematik hingewiesen und den umgehenden Erlaß einer Abgrenzungsverordnung gefordert. Diese Abgrenzungsverordnung wurde schließlich am 5. Dezember 1977 vom Bund erlassen. Der dazu ergangene Zuordnungskatalog ist indessen nur ungenügend detailliert.

Nach § 24 Nr. 4 KHG wurde die Bundesregierung u.a. ermächtigt, zu bestimmen, welche regelmäßige oder durchschnittliche Nutzungsdauer bei Anlagegütern zugrunde zu legen ist.

Schon bei der Vorbereitung der Abgrenzungsverordnung wurde der Versuch unternommen, einen detaillierten Zuordnungskatalog zu erstellen. Diese Absichten ließen sich nicht verwirklichen, weil man zu der Erkenntnis kam, daß es im Hinblick auf die ständigen Entwicklungen in der Medizintechnik niemals möglich sein wird, einen vollständigen aktuellen Anlagegüter-Katalog zu erstellen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof hat bei zwei Krankenhäusern (280 und 245 Betten) die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse gemäß § 10 KHG, die zur Förderung kurzfristiger Anlagegüter bestimmt sind, nach den Kriterien der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 5. Dezember 1977 örtlich stichprobenweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Rechnungshof folgende Feststellungen getroffen:

a) Die sachgemäße Mittelverwaltung und -verwendung wird den Krankenhausverwaltungen dadurch erschwert, daß, wie an anderer Stelle bereits erwähnt wurde, nur ein unvollständiger Zuordnungskatalog zur AbgrV vorliegt und dadurch eine Unterscheidung zwischen Verbrauchsgütern, Gebrauchsgütern sowie kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern schwer möglich ist. So hätten Güter, die unter "Verbrauch" gebucht worden sind, den kurzfristigen Anlagegütern zugeordnet werden müssen.

b) Schwierigkeiten bereitet auch die Zuordnung von Beschaffungen im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung. So ist § 10 KHG zwar anzuwenden, wenn Teile eines Wirtschaftsguts während der vorgegebenen Nutzungsdauer ersetzt werden müssen. Eine Anwendung kommt aber nicht in Betracht, wenn die Leistungsfähigkeit der betreffenden Güterart durch den Ersatz nicht erhöht und/oder ihre durchschnittliche Nutzungsdauer dadurch nicht verlängert wird.

Danach hätten von verschiedenen Krankenhausverwaltungen Güter, die unter "kurzfristigen Anlagegütern" (3 bis 15 Jahre) gebucht worden sind, den Gebrauchsgütern (bis zu 3 Jahren) zugeordnet werden müssen, so insbesondere Kassetten für Tonbandgeräte sowie verschiedene Gegenstände beim Narkose- und Oberationsbedarf. Bei der Prüfung der einem kommunalen Träger zugewiesenen Fördermittel wurde durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt festgestellt, daß allein in diesem Falle Ausgaben in Höhe von ca. 40.000 DM zu Unrecht den kurzfristigen Anlagegütern zugeordnet worden waren.

Bei einem geprüften Krankenhaus werden zwar getrennte Buchführungen für das Krankanhaus selbst, das Mutterhaus und das Kinderheim unterhalten; eine Aufteilung der Beschaffungen auf die Teilbetriebe, z.B. für die Zentralküche, erfolgte jedoch nicht.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet. Er hält einmal amtliche, ins Detail gehende Zuordnungsrichtlinien zur AbgrV, ergänzt durch verbindliche Beschaffungsnormen, für erforderlich. Zum anderen sollte im Rahmen der verwaltungsseitigen Verwendungsprüfung sichergestellt werden, daß Beschaffungen von Gebrauchsgütern (Nutzungsdauer bis 3 Jahre) zu Lasten der Fördermittel nach § 10 KHG (kurzfristige Anlagegüter mit einer Nutzungszeit über 3 bis zu 15 Jahren) unterbleiben.

Der diesbezügliche Schriftwechsel mit dem Minister der Finanzen und dem Sozialminister ist noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Landesregierung

Aus diesen Überlegungen heraus entwickelte sich die derzeit geltende Abgrenzungsverordnung des Bundes, deren Gestaltung Abgrenzungsprobleme beinhaltet, die sich aber grundsätzlich bewährt hat. Dies schließt nicht aus, daß aufgrund der Erfahrungen in der Praxis Klarstellungen und Verbesserungen notwendig werden können.

Aufgrund der vorausgehenden Ausführungen hält der Sozialminister die Herausgabe detaillierter Zuordnungsrichtlinien für nicht ratsam.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern, der Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und des Ergänzungsbedarfs (§ 9 KHG)

120 Während für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (3 bis 15 Jahre Nutzungszeit) nach § 10 KHG pauschale Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Krankenhäuser für die Ersatzbeschaffung von mittelfristigen Anlagegütern (15 bis 30 Jahre Nutzungszeit) im Wege der Einzelbewilligung gezielte Investitionszuweisungen. Auch hier kommt der Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien der Anlagegüter besondere Bedeutung zu. Der Rechnungshof hat festgestllt, daß Beschaffungen von medizinisch-technischen Geräten und Wirtschaftsgütern aus Fördermitteln nach § 9 KHG bewilligt wurden, obwohl diese Geräte ihrer Nutzungszeit nach als kurzfristige Anlagegüter anzusehen waren und daher ihre Ersatzbeschaffung aus den pauschalen Mitteln nach § 10 KHG vorzunehmen gewesen wäre.

Bei diesen Beschaffungen handelt es sich um medizinischen Bedarf wie Röntgeneinrichtungen, Dampf-Sterilisatoren und die mit deren Einbau verbundenen anlagespezifischen baulichen Veränderungen wie beispielsweise Türverbreiterung, Erneuerung des Fundaments und der Versorgungsleitungen, aber auch um Wirtschaftsbedarf wie Kaffeemaschinen, Aufschnittmaschinen, Spezialausgabewagen, Herde, Kippbratpfannen, Hockerkocher, Schnellkochgeräte, Kartoffelschälmaschinen, Regalwagen und Kühlzellen im Großküchenbereich. Sogar Gebrauchsgüter im Wirtschaftsbereich wie Textilien, deren Finanzierung über den Pflegesatz zu erfolgen hat, wurden unzulässigerweise über Investitionsmittel gemäß § 9 KHG abgegolten.

Der Schriftwechsel mit dem Sozialminister ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Förderung nach § 9 KHG wird darauf geachtet, daß kurzfristige Anlagegüter, die aus den Pauschalen nach § 10 KHG zu beschaffen wären, die Mittel nach § 9 KHG nicht belasten. Es ist richtig, daß es dabei zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann.

Der Sozialminister ist bemüht, soweit wie möglich Überschneidungen zu verhindern.

Zweckentfremdete Nutzung von Personalwohnheimen

121 Im Rahmen der örtlichen Prüfung von Fördermitteln gemäß § 12 KHG hat der Rechnungshof wiederholt festgestellt, daß sowohl öffentliche als auch private Krankenhausträger aus Mitteln des Sozialen Wohnungsbaus geförderte Personalwohnheime zweckentfremdet hatten. Die Wohnheime waren in Funktions-, Aufenthalts-, Bereitschafts- und andere Ergänzungsräume umgewandelt und damit zu Teilen des Krankenhausbetriebs geworden.

Auf Veranlassung des Rechnungshofs ist die Hessische Landesbank als Verwalterin der Heimförderungsdarlehen in eine Überprüfung der vom Minister des Innern ermittelten Objekte eingetreten; dabei wurden weitere Fälle der zweckentfremdeten Nutzung von Personalräumen bzw. Wohnungen festgestellt.

Die hierbei als Heimförderungsdarlehen in Anspruch genommenen öffentlichen Wohnungsbaumittel wurden von der Landesbank vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt. Die vorzeitigen Tilgungen beliefen sich bis jetzt auf rd. 488.000 DM und sind dem Land zur Wiederverwendung im Sozialen Wohnungsbau zugeflossen.

Die Überprüfung seitens der Landesbank ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes sind zutreffend. Die Hessische Landesbank - Girozentrale - wird durch die Landestreuhandstelle Hessen die veranlaßte Überprüfung abschließen. Für die Zukunft können jedoch weitere Verstöße gegen die Zweckbestimmung der öffentlich geförderten Wohnheime nicht ausgeschlossen werden, da öffentlich geförderte Wohnheime nicht dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) und damit nicht der Kontrolle der zweckbestimmten Nutzung durch die Gemeinden unterliegen. Allen in der Zukunft bekannt werdenden Verstößen wird nachgegangen werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19

Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
(Kap. 19 04 und 19 95)

122 Die Verbesserung vorhandener Bausubstanz ist eine Schwerpunktaufgabe des Städtebaus. Im Rahmen dieser Aufgabe kommt städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erneuerung historischer Ortskerne, vornehmlich in Klein- und Mittelstädten, sowie zur Sanierung und Modernisierung von Wohn- und Gewerbegebieten auch im Hinblick auf Raumordnung und Landesplanung besondere Bedeutung zu.

Rechtliche Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bilden das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) und das Bundesbaugesetz (BBauG), beide in der Fassung vom 18. August 1976. Mit der Novellierung des BBauG wurde die begrenzte Gültigkeit einiger sanierungsrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben und durch zeitlich und räumlich weiterreichende Vorschriften über genehmigungsrechtliche, verfahrenstechnische, eigentumsrechtliche und sozialplanerische Tatbestände ersetzt. Damit ist eine Basis für die Anwendung des BBauG bei Sanierungsmaßnahmen geschaffen worden, die durch die Bestimmungen des StBauFG ergänzt wird. Die Anwendung des letzteren Gesetzes ist räumlich und zeitlich begrenzt,

- räumlich auf die durch gemeindlichen Beschluß bezeichneten Untersuchungsbereiche bzw. auf die durch eine Satzung förmlich festgelegten Gebiete im Vollzugsstadium,
- zeitlich auf den Zeitraum von der Bekanntmachung der Beschlüsse über den Untersuchungsbereich bis zur Aufhebung der förmlichen Festlegung.

Daneben hat das Anliegen des Gesetzgebers, die Betroffenen in weit stärkerem Maße zu beteiligen, als es das BBauG vorsieht, Eingang in das StBauFG gefunden.

Bei der Auszahlung und Verwaltung der vom Innenminister bewilligten Förderungsmittel bedient sich das Land Hessen der Hessischen Landesbank - Landestreuhandstelle -. Am 31. Dezember 1981 hat die Bank bei einem Bewilligungsvolumen von rd. 807,5 Mio DM die aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Beträge ausgewiesen:

	Bewilligungen DM	daraus noch vorhandene Darlehensforderungen DM
Darlehen		
Kapitel 19 04	7 996 073,--	6 055 296,06
Kapitel 19 95	77 126 900,--	60 738 250,--
	85 122 973,--	66 793 546,06
Zuschüsse		getätigte Auszahlungen
Kapitel 19 04	109 939 117,38	108 391 921,52
Kapitel 19 95	134 928 870,--	90 457 061,--
	244 867 987,38	198 848 982,52
Vorauszahlungen		vorläufig aktivierte Auszahlungen
Kapitel 19 04	472 327 000,--	394 759 100,--
Kapitel 19 95	5 205 000,--	3 191 800,--
	477 532 000,--	397 950 900,--
Gesamtsumme		
Kapitel 19 04	590 262 190,38	509 206 317,58
Kapitel 19 95	217 260 770,--	154 387 111,--
	807 522 960,38	663 593 428,58

Der Rechnungshof hat die Verwendung der Mittel bei sechs Städten und Gemeinden, denen für Sanierungs- und Entwicklungszwecke insgesamt rd. 58 Mio DM, davon 151.000 DM als Darlehen, 16.326.750 DM als Zuschüsse und 41.581.000 DM als Vorauszahlungen zur Verfügung standen, geprüft und dabei die folgenden wesentlichen Feststellungen getroffen:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Kosten und Finanzierungsübersicht

123 Die Gemeinde hat nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets eine der Planung entsprechende Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Durchführung der Sanierung aufzustellen, sie mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt wird, abzustimmen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen (§ 38 StBauFG). Das Vorliegen einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zwingende Voraussetzung für die Förderung von Ordnungs-, von Wohnungsbau- und von Modernisierungsmaßnahmen sowie von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nrn. 18.2, 20.2.1, 22.5 und 27.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem StBauFG (StBauFwV). Die Übersicht soll die Grundlage für die gesamte Sanierungsmaßnahme bilden und Aufschluß über deren Finanzierung und zeitlichen Ablauf geben. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Gemeinde selbst zur Finanzierung der entstehenden Kosten entsprechend Komplementärmittel in ihre Haushalts- und Finanzplanung einstellt. Die Übersicht ist spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplans dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Mit Erlaß vom 19. April 1977 hat der Innenminister die zwingenden Forderungen des StBauFG zusätzlich präzisiert.

Bei der Prüfung der Städtebauförderungsmaßnahmen von zwei Städten hat der Rechnungshof im August 1980 und November 1981 festgestellt, daß der Minister in den Jahren 1968 bis 1981 Sanierungsmaßnahmen mit mehr als 28 Mio DM gefördert hat, ohne daß die Kosten- und Finanzierungsübersichten vorlagen. Aufgrund der Mitteilungen des Rechnungshofs hat der Minister die Städete am 16. April 1981 bzw. 11. März 1982 aufgefordert, die notwendigen Übersichten umgehend vorzulegen.

*Nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes haben die Gemeinden gemäß § 38 Städtebauförderungsgesetz **nach dem Stand der Planung** eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Bis zur Novellierung des Städtebauförderungsgesetzes im Jahre 1979 war die Kosten- und Finanzierungsübersicht **nach der Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplans** aufzustellen.*

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen der von der Sanierung berührten Träger öffentlicher Belange abzustimmen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Sie kann auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkt werden. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht soll über die Finanzierung und die zeitliche Durchführung der Sanierungsmaßnahme Aufschluß geben. Sie ist fortzuschreiben, wenn sich die finanziellen und sonstigen Planungsgrundlagen wesentlich ändern. Inhalt und Form der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind durch Erlaß des Innministers vom 19. April 1977 (StAnz. S. 980) geregelt.

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes, daß in zwei der geprüften Gemeinden die Kosten- und Finanzierungsübersichten noch nicht vorlagen, hat der Innenminister mit Erlaß vom 15. März 1982 die Regierungspräsidenten aufgefordert, zu prüfen, ob die Gemeinden der Verpflichtung zur Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersichten nachgekommen sind. Soweit Kosten- und Finanzierungsübersichten fehlen, wird deren Aufstellung unter Terminsetzung gefordert. Das Ergebnis der Überprüfung liegt noch nicht vor.

Von der erstgeprüften Gemeinde wurde inzwischen die Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgestellt und vorgelegt. Die andere Gemeinde wird ihrer Verpflichtung schnellstmöglich nachkommen.

Bei der jährlichen Antragstellung für das Städtebauförderungsprogramm haben die Gemeinden eine Darstellung der vorgesehenen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten, getrennt nach Jahren, für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung vorzulegen. Die im Programmjahr vorgesehenen Maßnahmen sind zu erläutern. Diese Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung wird der Förderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zugrunde gelegt. An ihr orientieren sich die Zuwendungen, die aufgrund der Verfügungsrahmen bei Bund und Land in der Regel erheblich unter dem von den Gemeinden angemeldeten Finanzbedarf liegen.

Mängel bei der Auftragsvergabe

124 a) Im Ausschreibungsverfahren und bei der Auftragsvergabe waren Verstöße gegen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) festzustellen. So hat eine Stadt bei der Vergabe von Bauleistungen die als vorrangig geltende Form der Öffentlichen Ausschreibung nicht gewählt. Ebensowenig ist der öffentliche Teilnahmewettbewerb mit Beschränkter Ausschreibung oder mit Freihändiger Vergabe durchgeführt worden. Sämtliche Bauleistungen wurden vielmehr entweder in Beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben, ohne daß eine Begründung für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes gegeben werden konnte (siehe hierzu auch Tz. 113).

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wäre jedoch in den meisten Fällen die Form der Öffentlichen Ausschreibung, zumindest die des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs mit anschließender Beschränkter Ausschreibung, möglich und anzuwenden gewesen.

Zu den vom Rechnungshof festgestellten Verstößen bei der Auftragsvergabe von Bauleistungen wurde von der betroffenen Stadt mitgeteilt, daß sie zukünftig die Vergabevorschriften beachten wird.

Von der Stadt wurde das bisherige fehlerhafte Verfahren bei der Auftragsvergabe von Bauaufträgen mit der Erfahrung begründet, daß bei der jahrelang andauernden guten Auftragslage im Baugewerbe öffentliche Ausschreibungen auf wenig Interesse bei den entsprechenden Firmen gestoßen seien.

Der Innenminister wird die Stadt nochmals eindringlich auf die Verpflichtung zur Beachtung der entsprechenden Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen hinweisen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

b) Bei einer anderen Stadt wurde festgestellt, daß Rohbauarbeiten für ein Parkdeck zwar öffentlich ausgeschrieben wurden, den Auftrag jedoch nicht der mindestfordernde Bieter erhielt, der vom städtischen Bauamt als "für diese Arbeiten qualifiziert" bezeichnet worden war, sondern eine an zweiter Stelle liegende, ortsansässige Arbeitsgemeinschaft. Dazu war die Ausschreibung unmittelbar vor der Vergabe mit offenbar vorgeschobenen Gründen in Anlehnung an § 26 Abs. 1 c VOB/A aufgehoben worden.

Der Rechnungshof hat diese Vergabeentscheidung als eindeutigen Verstoß gegen die VOB gewertet. Es ist zudem festzustellen, daß ein solches Verfahren die Bereitschaft nichtortsansässiger Firmen nachhaltig beeinträchtigt, sich ernsthaft und mit wettbewerbsgerecht kalkulierten Angeboten an Ausschreibungen künftig noch zu beteiligen.

Im ersten Fall ist der Schriftverkehr noch nicht abgeschlossen. Im zweiten Fall wurden die der Stadt gewährten Zuwendungsmittel vom Innenminister entsprechend gekürzt.

Aufgrund des vom Rechnungshof festgestellten Verstoßes gegen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei der Auftragsvergabe der Rohbauarbeiten zur Errichtung eines Parkdecks wurde vom Innenminister der gewährte Investitionszuschuß nachträglich entsprechend gekürzt.

Das mindestfordernde Angebot lautete 1.227.753,57 DM. Der Auftrag wurde zum Angebotspreis von 1.261.715,91 DM vergeben.

Der Differenzbetrag zwischen den Angebotssummen des mindestfordernden Bieters und des Auftragnehmers betrug 33.962,34 DM. Unter Berücksichtigung einer staatlichen Förderquote von 80 v.H. wurde die Zuwendung des Landes um 27.170,00 DM gekürzt.

Bemessung von Zuschüssen

125 Zur Festlegung der förderungsfähigen Kosten von Baumaßnahmen hat der Minister der Finanzen Kostenrichtwerte ermittelt und im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern eingeführt. Die Richtwerte werden allen Förderungsmaßnahmen zugrunde gelegt und sind auch für das Sonderprogramm Stadtentwicklung maßgebend. Sie wurden aber, wie der Rechnungshof festgestellt hat, bei der Bemessung des Zuschusses für den Bau einer Sporthalle im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme nicht beachtet. Der Innenminister hat die förderungsfähigen Kosten auf 2.100.000 DM festgesetzt und hierzu einen Zuschuß in Höhe von 90 v.H., also 1.890.000 DM, gewährt. Bei Anwendung des o.a. Erlasses wären die förderungsfähigen Kosten aus den Angaben im Zuwendungsantrag jedoch nur mit 1.600.000 DM anzusetzen gewesen. Der Zuschuß hätte danach nur 1.440.000 DM betragen dürfen.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß in diesem Fall der Grundsatz einer sachlichen, an gleichen Maßstäben orientierten Vergabe der öffentlichen Mittel und damit das Gebot der Gleichbehandlung aller Zuwendungsnehmer verletzt wurde. Die fehlerhafte Festsetzung der förderungsfähigen Kosten bewirkte, daß der staatliche Zuschuß um 450.000 DM zu hoch gewährt wurde.

Der Innenminister hat zugestanden, daß in vorliegendem Fall von den maßgeblichen Richtlinien abgewichen worden ist. Eine nachträglich Kürzung des gewährten Zuschusses hat er nicht für vertretbar gehalten, da ein Verschulden oder Mitverschulden des Zuwendungsnehmers nicht vorliege. Zur Frage des Verschuldens oder Mitverschuldens anderer Stellen, insbesondere auch von Stellen seines Verantwortungsbereichs, hat er eine Erklärung nicht abgegeben.

Im Rahmen des Sonderprogramms Stadtsanierung 1975 wurde in einer Stadt der Bau einer Sporthallte gefördert. Die von der Stadt angemeldeten Kosten von 2,1 Mio DM wurden vom Innenminister als zuwendungsfähige Kosten anerkannt. Hierzu wurde ein Investitionszuschuß von 1.890.000,00 DM bewilligt. Die Baumaßnahme wurde mit Gesamtausgaben von 2.138.527,41 DM abgerechnet.

Grundlage des Sonderprogramms Stadtsanierung 1975 bildete die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land vom 3./11. September 1975. Das auf Konjunktur- und Städtebauförderung ausgerichtete Sonderprogramm war mit der ausdrücklichen Absicht verbunden, die finanzielle Belastung der Gemeinden gering zu halten (§ 6 Verwaltungsvereinbarung).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß im Regelfall die landesrechtlichen Vorschriften für die Bemessung von Zuwendungen zu beachten sind. Das konjunkturell bedingte Sonderprogramm Stadtsanierung 1975 stellte jedoch einen Ausnahmefall dar, auf den die sonst üblichen Regeln und Grundsätze der Mittelvergabe an kommunale Gebietskörperschaften - jedenfalls aus damaliger Sicht - nicht automatisch anwendbar waren. Innerhalb dieses Sonderprogramms, das nur Gemeinden mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen umfaßte, sind alle Zuwendungsempfänger in gleicher Weise behandelt worden.

Der Grundsatz einer sachlichen und an gleichen Maßstäben orientierten Vergabe der öffentlichen Mittel und das Gebot der Gleichbehandlung aller Zuwendungsnehmer sind daher nicht verletzt worden. Deshalb stellt sich auch nicht die Frage eines Verschuldens bzw. Mitverschuldens des Zuwendungsnehmers oder der Bewilligungsstelle.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Einnahmen zugunsten der Förderungsmaßnahmen

126 In zwei Fällen mußte der Rechnungshof feststellen, daß Einnahmen, die Förderungsmaßnahmen betrafen, nicht für die Sanierungs- bzw. Entwicklungsverfahren verwendet wurden.

a) Zu den Finanzierungsmitteln einer Sanierung gehören auch die Erträge aus der Bewirtschaftung und die Erlöse aus der Veräußerung von im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken. Bei der Sanierungsmaßnahme einer Stadt waren Mieteinnahmen aus Altbauten im Sanierungsgebiet angefallen. Während derartige Einnahmen nicht in die Finanzierung einbezogen wurden, sind Grundstücksaufwendungen aber als Ausgaben der Sanierung behandelt worden.

Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat der Innenminister die betroffene Stadt aufgefordert, die festgestellten Mieteinnahmen von rd. 178.000 DM der Maßnahme zuzuführen. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage wurde inzwischen erbracht.

b) Nach Nr. 5 der Bewilligungsbedingungen des Innenministers für die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind Grundstückserlöse und Ausgleichsbeträge vorrangig zur Deckung der Kosten der Entwicklungsmaßnahme einzusetzen.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs waren bei einer Stadt Grundstückserlöse nicht sofort und unmittelbar dem Entwicklungsverfahren zugeführt, sondern von der Stadtkasse vereinnahmt und über längere Zeiträume dort festgelegt worden. Dem vom Entwicklungsträger verwalteten Treuhandvermögen sind aus den Grundstückserlösen in der Regel jeweils nur die Differenzbeträge, die sich zwischen Eigenmitteln einschließlich Zuwendungen einerseits und den entstandenen Ausgaben andererseits ergaben, zugewiesen worden. Die Erlöse wurden somit nicht "vorrangig zur Deckung der Kosten der Entwicklungsmaßnahme" verwendet. Die bei der Stadtkasse vereinnahmten, nicht unverzüglich an das Treuhandvermögen abgeführten Beträge bewegten sich zwischen 486.000 DM zum 31. Dezember 1975 und 4.458.000 DM zum 31. Dezember 1979. Außerdem stimmten die von der Stadt in den Zuwendungsanträgen angegebenen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in mehreren Fällen nicht mit den tatsächlichen Einnahmen überein. Dies trifft teilweise auch für die Verwendungsnachweise zu.

Der Innenminister hat den zuständigen Landrat mit einer aufsichtsbehördlichen Prüfung beauftragt.

Nach den Allgemeinen Förderungsgrundsätzen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) dürfen Förderungsmittel durch die Bewilligungsstellen nur gewährt werden, wenn die Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können. Hieraus ergibt sich, daß Bewirtschaftungsüberschüsse und Grundstückserlöse in die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme einzubringen sind. Dies gilt vom Beginn der Förderung an und damit auch für den Zeitraum der Vorbereitung vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes.

Der Innenminister hat die Stadt aufgefordert, die bisher erzielten Bewirtschaftungsüberschüsse zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme einzusetzen. Die Stadt hat inzwischen den Nachweis über den Einsatz der Mittel erbracht.

Nach Nr. 5 der Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind Grundstückserlöse und Ausgleichsbeträge vorrangig zur Deckung der Kosten der Entwicklungsmaßnahme einzusetzen. Nach Feststellungen sind die Grundstückserlöse nicht sofort und unmittelbar dem Treuhandvermögen zugeführt, sondern von der Stadtkasse vereinnahmt und zum Teil über längere Zeiträume dort festgelegt worden. Die Erlöse wurden dabei nicht "vorrangig zur Deckung der Kosten der Entwicklungsmaßnahme" verwendet.

Der Innenminister hat die Aufsichtsbehörde beauftragt, durch eine Prüfung vor Ort festzustellen, in welchem Umfang die Stadt und der Träger zum Zeitpunkt der Abrufe der staatlichen Zuwendungen über Einnahmen aus der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme verfügten und in welcher Höhe dem Land dadurch Nachteile aus berechtigter Kapitalnutzung entstanden sind.

Das Prüfungsergebnis liegt derzeit nocht nicht vor.

Der Innenminister wird, wenn die Höhe und die Zeitdauer der vorzeitig in Anspruch genommenen staatlichen Fördermittel im einzelnen ermittelt sind, die Stadt zur Zahlung von Zinsen nach Nr. 4.4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze -Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) heranziehen.

Der Innenminister hat die Feststellungen des Rechnungshofes zum Anlaß genommen, die Gemeinden mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit Erlaß vom 30. Juli 1982 noch einmal darauf hinzuweisen, daß die zweckgebundenen Einnahmen vor Inanspruchnahme der Zuwendungen zur Kostendeckung einzusetzen sind.

Wertermittlung von Grundstücken

127 Der Rechnungshof hat auch die Wertermittlung durch die Gutachterausschüsse einer Prüfung unterzogen. Dabei hat er die folgenden Feststellungen getroffen.

Nach der Stellungnahme der Stadt handelt es sich bei der Grunderwerbsangelegenheit um den Erwerb von Flächen eines in den Jahren 1963/64 ausgesiedelten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Der aufgegebene Betrieb wurde seinerzeit von der Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel, erwor-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Eine Stadt hat für eine Entwicklungsmaßnahme mit einer Gesamtgröße von rd. 199 ha Grundstücke von rd. 14 ha in den Jahren 1974 und 1975 erworben. Der überwiegende Teil der erworbenen Grundstücke liegt in einem Gebiet, für das nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Flächennutzungsplan lediglich eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen war. Für die Bereiche, in denen die verbleibenden Restflächen lagen, war damals schon die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Der zuständige Gutachterausschuß schätzte auf Antrag der Stadt (§ 23 StBauFG) den Verkehrswert für o.g. Grundstücke im Oktober 1974 auf einheitlich 20,60 DM/m², obwohl unterschiedliche baurechtliche Eigenschaften gegeben waren. Der Zuwendungsnehmer erwarb die Grundstücke zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme zu diesem Preis. Die Entschädigung für die landwirtschaftlichen Gebäude erfolgte zusätzlich und ebenfalls zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß der Gutachterausschuß andere vergleichbare Grundstücke in diesem Entwicklungsbereich im gleichen Zeitraum nicht mit 20,60 DM/m², sondern überwiegend mit 12,50 DM/m² geschätzt hat. Weitere Erhebungen haben ergeben, daß in der späteren Richtwertübersicht aus dem Jahre 1980 für den in Rede stehenden Bereich folgende Richtwerte ausgewiesen sind:

baureifes Land	18,— bis 30,— DM/m²,
Rohbauland	18,— DM/m²,
Bauerwartungsland	12,50 DM/m².

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs (1974) gültigen Richtwerte waren nach der bei der Stadt geführten Kaufpreissammlung entsprechend niedriger.

Der Zuwendungsnehmer hat demnach zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme rd. 14 ha ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche bereits 1974 zu einem m²-Preis erworben, der in etwa dem Richtwert des Jahres 1980 für baureifes Land entspricht. Daß auch der Verkehrswert für baureifes Land im Jahre 1975 tatsächlich nur 20,60 DM/m² (Nettobauland) betrug, wird dadurch bestätigt, daß die Stadt einen Teil der in Rede stehenden Grundstücke zu diesem Preis an Bauwillige weiterveräußerte. Der Gutachterausschuß orientierte sich bei seiner Wertfindung offenbar überwiegend an der pauschalen Kaufpreisforderung und nicht an den Vorschriften des Bundesbaugesetzes.

Es ist davon auszugehen, daß der in Rede stehende Entschädigungsbetrag von 20,60 DM/m² verständlicherweise Signalwirkung hatte und zu gleichen Forderungen der übrigen Grundstückseigentümer, langwierigen und schwierigen Ankaufsverhandlungen sowie einer zunehmenden Zahl von Enteignungsfällen führte.

Der Rechnungshof hat den Grundstückspreis von 20,60 DM/m² beanstandet. Der Innenminister ist dieser Beanstandung beigetreten. Er erklärte sich aber außerstande, förderungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, da er der Stadt, die seinerzeit die Fehlerhaftigkeit nicht erkannt habe und deshalb der Wertermittlung nicht widersprochen hatte, ein Verschulden nicht anlasten könne.

Stellungnahme der Landesregierung

ben. Nach der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches erwarb die Stadt einen Teil der Flächen des aufgegebenen Betriebes zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme. Es handelt sich dabei um rd. 14 ha, die im Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme gelegen waren. Um den Wert der zu erwerbenden Grundstücke zu ermitteln, wurde der Gutachterausschuß von der Stadt mit der Erstellung einer Verkehrswertermittlung nach § 23 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beauftragt. Mit Gutachten vom 29. November 1974 wurde vom Gutachterausschuß der Wert der Grundstücke mit 20,60 DM/qm ermittelt.

Das Gutachten des Gutachterausschusses läßt erkennen, daß bei der seinerzeitigen Verkehrswertermittlung das vorgeschriebene Verfahren nicht hinreichend beachtet wurde. Auch die Stellungnahme des Gutachterausschusses vom 19. Februar 1982 kann dies nicht entkräften. Dennoch lag der Gutachterausschuß im Ergebnis noch nicht über dem Wert, der bei ordnungsgemäßem Vorgehen zu ermitteln gewesen wäre, weil in späteren Verfahren bei vergleichbaren Grundstücken für die ein Enteignungsverfahren eingeleitet wurde, der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde höhere Werte festsetzte. Die Baulandkammer des Landgerichts Kassel bestätigte die Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Unter diesen Umständen wird kein Anlaß gesehen, für diese Wertermittlung die Verantwortlichkeit des Gutachterausschusses zu prüfen.

Der Innenminister hat im übrigen wegen der fehlerhaften Art der Wertermittlung den Regierungspräsidenten in Kassel auf seine Verantwortung als Ernennungsbehörde für die Mitglieder der Gutachterausschüsse hingewiesen und ihn gebeten, auf die Qualifikation der von ihm ernannten Gutachter zu achten. Von der Stadt wurden Gegenvorstellungen zu der Verkehrswertermittlung des Gutachterausschusses nicht erhoben, da sie die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens offenbar nicht erkannte. Grundsätzlich ist die Stadt an die gutachtliche Festlegung des Verkehrswertes für den Ankauf von Grundstücken gebunden (Nr. 42 in Verbindung mit Nr. 16 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Fördermitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz - STBauFVwV). Eine Überprüfung der durch den Gutachterausschuß festgestellten Werte durch die Verwaltung findet in der Regel nicht statt, weil die Gutachterausschüsse die Gutachten selbständig erstatten (§ 137 Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz - BBauG). Die Gutachter haben ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und zu begründen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden (§ 139 Abs. 1 BBauG). Der Innenminister hat mit Erlaß vom 10. August 1977 (St.Anz S. 1746) auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 und 59 StBauFG für den Erwerb von Grundstücken und der Veräußerung von Bauland hingewiesen. In dem Erlaß wird deutlich gemacht, daß für die Wertermittlung nach dem Städtebauförderungsgesetz der Gutachterausschuß zuständig ist. Eine andere neutrale Stelle für die Verwaltung und die Eigentümer besteht nicht, es sei denn, die Preise werden in einem Enteignungsverfahren durch den Regierungspräsidenten oder von einem Gericht festgestellt.

Ein Verschulden der Stadt ist nicht erkennbar. Der Innenminister sieht daher keine Möglichkeit, förderungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat dem Minister gegenüber die Frage der Verantwortlichkeit des Gutachterausschusses aufgeworfen. Darüber hinaus ist er im Gegensatz zum Minister des Innern der Meinung, daß auch die Stadt die Fehlerhaftigkeit der Wertermittlung hätte erkennen müssen.

Der Schriftverkehr ist noch nicht abgeschlossen.

Gemeindlicher Grunderwerb aus Sanierungsmitteln

128 a) Die Prüfung einer Sanierungsmaßnahme in Südhessen ergab, daß dort ausweislich der Verwendungsnachweise über die Förderungsmittel bis 1976 Ausgaben in Höhe von insgesamt 5.445.402,10 DM geleistet worden waren. Davon entfielen auf 5.114.366,90 DM auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen wie die Beseitigung baulicher Anlagen auf diesen Grundstücken. Die erworbenen Grundstücke liegen jedoch ausnahmslos außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets und dienen auch nicht der Sanierung. Die Aufwendungen hierfür waren nicht förderungsfähig. (§ 40 Abs. 3 StBauFG).

Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofs hat der Innenminister den Sanierungsaufwand um 4.215.018,90 DM herabgesetzt; das entspricht den Aufwendungen für diese Grundstücke, gemindert um den für den Bürgerhausbau getätigten Grunderwerb, der bereits vor Erlaß des StBauFG in die Förderung aufgenommen worden war und daher eine andere Beurteilung erfahren mußte.

Während der vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 StBauFG zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurden von der Stadt Grundstücke im Untersuchungsgebiet für Zwecke der Sanierung erworben.

Dieser Grunderwerb war nach § 40 Abs. 3 StBauFG zum Zeitpunkt des Erwerbs förderungsfähig.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte im Jahre 1978. Dabei wurde nur etwa 1/3 des Untersuchungsgebietes als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Die während der Zeit der vorbereitenden Untersuchung im Untersuchungsgebiet erworbenen Grundstücke - soweit sie nicht innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes lagen - wurden für die Durchführung der Sanierung nicht benötigt. Sie wurden daher als nicht im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme stehend aus dem Sanierungsaufwand herausgenommen.

b) In einer weiteren Gemeinde wurde am Ortsrand ein Parkplatz errichtet. Die Kosten beiefen sich auf rd. 21.000 DM. Sie wurden dem Sanierungskonto angelastet. Der Rechnungshof stellte fest daß dieser Parkplatz außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegt und er auch nicht zur Erreichung des Sanierungszwecks erforderlich ist. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin hat der Innenminister die Gemeinde aufgefordert, die für den Bau des Parkplatzes verwendeten Sanierungsförderungsmittel durch gemeindliche Mittel zu ersetzen.

Aufgrund der Prüfungsfeststellung hat der Innenminister mit Erlaß vom 24. August 1980 die Gemeinde aufgefordert, die für den Bau des außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes angelegten Parkplatzes verwendeten Sanierungsförderungsmittel von 21.038,24 DM durch Eigenmittel der Gemeinde zu ersetzen.

Die Gemeinde hat mit Bericht vom 7. November 1980 bestätigt, daß Mittel in vorgenannter Höhe dem Sanierungsvermögen zugeführt wurden.

c) Dieselbe Gemeinde erwarb mit Sanierungsmitteln außerhalb des Sanierungsgebiets gelegene, landwirtschaft genutzte Grundstücke. Ein Teil dieser Grundstücke wurde langfristig verpachtet, weitere Grundstücke als Lagerplatz für den gemeindlichen Bauhof verwendet. Der Bauhof befand sich früher nicht innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Grundstücke nicht für Sanierungszwecke verwendet worden sind. Er hat daher gefordert, diese entweder zu veräußern und die Verkaufserlöse der Sanierungsmaßnahme wieder zuzuführen oder, soweit die Grundstücke im Gemeindevermögen verbleiben sollen, den erforderlichen Mittelausgleich zwischen dem Gemeindehaushalt und der Sanierungsmaßnahme in Höhe der Grundstückswerte durchzuführen. Der Innenminister hat der Gemeinde daraufhin dementsprechende Auflagen erteilt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hof- und Gebäudefläche eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sanierungsgebiet zur Flächenfreilegung wurde von dem Eigentümer ein Übernahmeverlangen für die gesamten Grundstücke des Betriebes nach § 15 Abs. 7 StBauFG gestellt. Dem Antrag wurde von der Gemeinde entsprochen.

Die außerhalb des Sanierungsgebietes gelegenen Grundstücke wurden, soweit sie nicht für Zwecke der Sanierungsmaßnahme (Austausch- oder Ersatzland) benötigt wurden, dem Gemeindevermögen zugeführt. Der Wert dieser Grundstücke betrug 61.229,55 DM. Der Innenminister forderte die Gemeinde mit Erlaß vom 24. August 1980 auf, diesen Betrag dem Sanierungsvermögen zuzuführen.

Die Gemeinde hat mit Bericht vom 7. November 1980 die Überweisung des Betrages an das Sanierungsvermögen bestätigt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

d) Eine dritte Gemeinde hat für die Jahre 1975 bis 1976 Sanierungskosten in Höhe von rd. 4.200.000 DM geltend gemacht. Darin sind Kosten für den Grunderwerb von 12.865 m² in Höhe von rd. 4.052.000 DM enthalten. Diesen Betrag hat der Gutachterausschuß auf der Basis von 315 DM/m² ermittelt.

In diese Wertermittlung sind auch Straßengrundstücke mit insgesamt 1.121 m² einbezogen worden, die aber bereits in den Jahren 1960 und 1961 von der Stadt für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs angekauft worden waren, sowie weitere im Rahmen eines Tauschvertrags übernommene Grundstücke mit einer Fläche von 1.639 m², die ebenfalls nicht zu Sanierungszwecken, sondern für Verkehrsbauten erworben wurden. Für den Ankauf dieser Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 2.760 m² waren nach den Feststellungen des Rechnungshofs bereits im Jahre 1977 Zuschüsse in Höhe von 965.139 DM im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gewährt worden.

Der Rechnungshof hat beanstandet, daß Grundstückskäufe aus Sanierungsmitteln bestritten wurden, obgleich der Grunderwerb Verkehrszwecken diente (Nr. 14.1 StBauFVwV). Er hat gefordert, wegen der Doppelbezuschussung aus den förderungsfähigen Kosten insgesamt 869.400 DM (2.760 m² zu 315 DM) auszuscheiden. Auch für ein weiteres Grundstück, das außerhalb der o.a. Maßnahme ebenfalls für Verkehrs- und nicht für Sanierungszwecke verwendet worden war, war die Forderung zu erheben, den Teilkaufpreis von 45.216,15 von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

Der Innenminister hat die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und veranlaßt, daß insgesamt 914.616,15 DM von den im Verwendungsnachweis 1975 nachgewiesenen Kosten abgesetzt wurden.

Die von der Stadt in den förderungsfähigen Aufwand der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einbezogenen Grunderwerbskosten bezogen sich u.a. auch auf Grundstücke, die für Verkehrszwecke erworben wurden.

Tatsächlich können jedoch nur die für die Durchführung der Sanierung erworbenen Grundstücke und Grundstücksteile den förderungsfähigen Kosten der Sanierung zugerechnet werden.

Daher waren die Kosten der für Verkehrszwecke erworbenen Grundstücke und Grundstücksteile aus dem Aufwand der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme auszuscheiden. Die Kosten mußten auch deshalb bei dem Aufwand der Sanierungsmaßnahme unberücksichtigt bleiben, weil für sie Zuwendungen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gewährt wurden.

Der Innenminister hat veranlaßt, daß ein Betrag von 914.616,15 DM von den Kosten der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme abgesetzt wurde.

Erfüllung städtischer Zahlungsverpflichtungen aus Verfahrensmitteln

129 An einen Landkreis als Schulträger wurde zum Bau einer Schule städtisches Gelände verkauft, welches zweieinhalb Jahre später in die Festlegung eines Entwicklungsbereichs einbezogen wurde. Der vorläufige Kaufpreis von 600.000 DM wurde der Stadt unmittelbar nach Vertragsabschluß überwiesen. Die letztgültige Höhe des Kaufpreises sollte von der späteren, endgültigen Vermessung des Geländes abhängig sein.

Die Vermessung hat ergeben, daß anstelle der ursprünglich vorgesehenen 60.000 m² vom Kreis lediglich 49.279 m² in Anspruch genommen wurden. Dadurch ergab sich unter Berücksichtigung von Nebenkosten eine Kaufpreisminderung von 107.210 DM. Die Stadt, die zur Erstattung des überzahlten Betrages vertraglich verpflichtet war, hat die Rückvergütung an den Kreis nicht aus Eigenmitteln, sondern zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme vorgenommen.

Das Gelände für den Bau einer Gesamtschule von ursprünglich 60.000 qm wurde von der Stadt vor förmlicher Festlegung des Entwicklungsbereiches an den Kreisausschuß verkauft. Der Kaufpreis wurde im städtischen Haushalt vereinnahmt. Die endgültige Vermessung des Schulgrundstücks und die sich daraus ergebende geringere Grundstücksfläche von 49.279 qm erbrachte eine Kaufpreisminderung von 107.210,00 DM. Dieser Betrag wurde irrtümlich zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme an den Kreisausschuß des Landkreises überwiesen. Die Stadt hat den Betrag zu Lasten des städtischen Haushalts dem Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme wieder zugeführt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Auf die entsprechende Beanstandung des Rechnungshofs hin hat der Innenminister mitgeteilt, daß der Betrag von 107.210 DM irrtümlich zu Lasten der Entwicklungsmaßnahme gezahlt worden war; er habe die Stadt veranlaßt, diesen Betrag zu Lasten des städtischen Haushalts wieder dem Treuhandvermögen zuzuführen.

Darmstadt, 19. Juli 1982

Pulch	**Reußwig**
Lehmann	**Johann**
Dr. Teller	**Jung**
Dr. Rost	**Fuchs**

Stellungnahme der Landesregierung

Wiesbaden, den 23. Oktober 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Anlage zu den Bemerkungen 1980

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 19 Juli 1982

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung
der Landesregierung**

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 - zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens - geprüft. Das Prüfungsverfahren ist ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Pulch